Baumeister

Grundriß

eines

bayerischen Finanzkassenverwaltungs- und Rechnungsrechtes

aus den bestehenden Verordnungen geschöpft

von

Anton Baumeister,
Rathsaccessisten bei der kgl. Rechnungskammer.

München.
Druck und Verlag von Georg Franz.

1854.

Vorrede.

Dieses mein Büchlein ist besonders für angehende Finanzdienstadspiranten berechnet, und hat den Zweck, die hauptsächlichen Normen über die Verwaltung und das Rechnungswesen der Finanzkassen Bayerns — unter möglichster Beibehaltung des ursprünglichen Textes der bestehenden Verordnungen — in systematischer Reihenfolge darzulegen, und somit meinen angehenden Herren Collegen bei ihrem Eintritt in die Praxis der erste Führer zu sein.

Dasselbe enthält nur die Grundsätze der Finanz-Kassaverwaltung und des Rechnungswesens; die übrigen Abschnitte der Finanzverwaltung (Steuerwesen ꝛc.), die Vertretung des fiskalischen Vermögens, das Verfahren bei Untersuchungen wegen Amtsverbrechen und Vergehen, endlich eine Theorie des Rechnungsprozesses werden in nachfolgenden gesonderten Heften behandelt werden, so,

daß die Abnehmer meiner sämmtlichen Werkchen zuletzt ein vollständiges, umfassendes bayerisches Finanzrecht besitzen.

Da das vorliegende Büchlein alles für öffentliche Kassen Giltige enthält, so dürfte dasselbe auch Regie-Verwaltern ꝛc. als ein bequemer Leitfaden dienen.

Möge dieser mein Versuch nur nützen!

Der Verfasser.

Einleitung.

Das Finanzkassaverwaltungs- und Rechnungsrecht umfaßt die Normen, nach welchen die Kassa- und Rechnungs-Geschäfte in der Wirthschaft des Staates geführt werden.

Das bayerische Finanzkassenverwaltungs- und Rechnungsrecht ist der Inbegriff aller Grundsätze, nach denen diese Geschäfte in der bayerischen Finanzwirthschaft geführt werden.

Die Quellen des Finanzkassenverwaltungs- und Rechnungsrechtes sind:

a) die Natur der Wirthschaft überhaupt;

b) die gesetzlichen Bestimmungen des betreffenden Staates;

die des bayerischen Finanzkassaverwaltungs- und Rechnungs-Rechtes:

a) die Natur der Wirthschaft überhaupt;

b) die Gesetze und Verordnungen in Bayern über die Führung des Finanzkassa- und Rechnungswesens.

Das Finanzkassaverwaltungs- und Rechnungsrecht ist ein Theil des Finanzverwaltungsrechtes. Das letztere umfaßt die Grundsätze über die gesammte Führung der

Finanzwirthschaft, als über Kenntniß und Conservation des gesammten Staatsvermögens in allen seinen Theilen, die Erhebung sämmtlicher Renten des Staates, die Beschreibungen, Vermessungen, Katastrirungen und Schätzungen aller steuerbaren Objekte, die Erwägung der Prinzipien zur allgemeinen gleichheitlichen Vertheilung der Auflagen, Aufstellung der Steuersysteme, die Verausgabung der Staatsausgaben, Vertretung des fiskalischen Interesse, Veräußerungen der Staatsgüter, Entwerfung des Etats (Budgets) und die Rechnungsstellung.

Das Finanzkassaverwaltungs- und Rechnungsrecht umfaßt dagegen blos einen Theil hievon, nämlich die Führung der Kassen und der Rechnungen im Staate.

Der oberste Grundsatz des Kassaverwaltungs- und Rechnungsrechtes ist die Ordnung im Haushalte des Staates. Im Eingange zur bayerischen Verfassungs-Urkunde ist: „Ordnung durch alle Theile des Staatshaushaltes" als ein Grundzug der Verfassung ausgesprochen.

Ordnung ist der ununterbrochene Zusammenhang von Organen und Thätigkeiten zu einem Ganzen, einem Systeme, also die Ordnung im Staatshaushalte der Zusammenhang der Organe der Kassa- und Rechnungs-Behörden des Staates zu einem Systeme zum Behufe der Realisirung eines für alle geltenden Kassaverwaltungs- und Rechnungsgesetzes unter dem Zusammenwirken jedes einzelnen Organes nach Maßgabe der ihm zugewiesenen Sparte oder Stellung.

Das eine Gesetz, das für alle Kassa- und Rechnungsbehörden im Staate gilt, besteht aus:

a) den Folgerungen aus der Natur des Cassirens und Rechnens;

b) den besonderen Normen, die durch Gesetze und Verordnungen für die Kassa- und Rechnungsgeschäfte gegeben sind.

Diese Grundsätze zusammen sind die Grundsätze der Comptabilität.

So wie es im Staate nur ein Gesetz, das für alle Kassen gilt, gibt, wovon die besondern Bestimmungen nur Bestandtheile des einen allgemeinen Gesetzes ausmachen, so kann es eigentlich auch nur eine Kasse des Staates geben, wovon alle übrigen Staatskassen nur Bestandtheile sind, wenn Einheit, und damit Ordnung im Staatshaushalte herrschen soll. Ebenso kann es nur eine Rechnung des Staates geben, von welcher die einzelnen Rechnungen nur Bestandtheile sind.

Das Finanzkassaverwaltungs- und Rechnungsrecht spaltet sich in drei Abtheilungen:

a) die Lehre von den Personen und Behörden, denen das Finanzkassa- und Rechnungswesen im Staate anvertraut ist — Subjekte;

b) die Lehre von dem Objekte, das die Finanzkassa- und Rechnungsbehörden zu realisiren haben. Dies Objekt ist das Soll der Kassa und der Rechnung;

c) die Lehre von der **Realisirung dieses Objektes**, der Mittel hiezu und der bei derselben anzuwendenden Thätigkeiten. Dahin gehört die Darstellung der Kassa als Lokalität zur Aufbewahrung der Amtsgelder 2c., die Realisirung des Einnahmssolls — **Perception**, die Realisirung des Ausgabsetats — **Zahlungen**, die Verrechnung des Percepirten und Bezahlten in den Kassa- und Rechnungsbüchern, die Rechnungsablage, und endlich die Controle von Seite der Staatsgewalt, die Prüfung und Verbescheidung der Rechnungen, Amtsvisitationen.

I. Theil.

Von den Subjekten des bayerischen Finanzkassa-Verwaltungs- und Rechnungsrechtes.

Die Subjekte des bayerischen Finanzkassaverwaltungs- und Rechnungsrechtes sind:

a) die Personen, denen die Führung des Finanzkassa- und Rechnungswesens anvertraut ist,

b) die aus diesen Personen gebildeten Finanzkassa- und Rechnungsbehörden und Stellen.

I.

Von den Personen für die Führung des Finanzkassa- und Rechnungswesens.

Von den Staatsdienern und Staatsdienst-Adspiranten.

Allgemeines Recht zum Staatsdienste.

Staatsdienste können in Bayern nur Eingebornen oder verfassungsmäßig Naturalisirten ertheilt werden. Jeder Bayer ohne Unterschied kann zu jedem Civilamte gelangen. [1])

Vorbildung zum Staatsdienste.

Die in die Klasse der geprüften Rechtskandidaten nicht gehörigen Bewerber um Registrators-, Sekretärs- und

---

1) V.-U. T. IV. §§. 4 u. 5.

Rechnungskommissärsstellen bei den Finanzkammern haben neben der erlangten praktischen Befähigung durch ein Gymnasialabsolutorium die Vollendung des Gymnasialstudiums nachzuweisen; außerdem sind die Bewerber um Rechnungskommissärsstellen auch noch gehalten, sich dem niedern Finanzkonkurse zu unterziehen. [1])

Die Erwerbung des Rathsaccesses bei einer Finanzkammer ist durch die Erfüllung der in der Verordnung vom 6. März 1830, die Konkursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betreffend, vorgeschriebenen Erfordernisse bedingt. Der Adspirant hat demnach die Vollendung der Universitätsstudien, die Erstehung der ersten theoretischen Prüfung, zweijährige Amtspraxis, — unter dieser eine einjährige Praxis bei einem kgl. allgemeinen Rentamte, dann die bestandene zweite Hauptprüfung mit dem Hauptresultate der erworbenen ersten oder wenigstens der zweiten Klasse nachzuweisen. [2])

Die Ertheilung des Rathsaccesses und die Bestimmung der Anzahl der Rathsaccessisten bei einer Finanzkammer ist dem Staatsministerium der Finanzen vorbehalten. Ehe der Rathsaccessist mit konsultativer Stimme in das Kollegium zugelassen werden kann, muß derselbe wenigstens ein Jahr lang im Rechnungskommissariate unter gehöriger Respicienz gearbeitet, und die schwersten Aufgaben dieses Dienstes zur Zufriedenheit erlediget haben.

Auch nach der Zulassung zu den Sitzungen wird der Accessist neben den Kollegialarbeiten noch in Rechnungskommissariats-Arbeiten geübt.

Adspiranten, welche sich bloß für den Dienst der innern Verwaltung oder der Justiz vorbereitet, die rentamtliche

---

1) V. vom 5. August 1840, (Reg.-Bl. S. 537.)
2) V. vom 26. Juli 1831, (Geret V.-S. Bd. XVI S. 156.)

Praxis nicht genommen und bei der zweiten Prüfung den praktischen Fall aus dem Gebiete der Finanzadministration nicht bearbeitet haben, später indeß zu dieser überzutreten wünschen, haben die einjährige Rentamtspraxis nachzuholen, und sich bei einer der folgenden Konkursprüfungen der Bearbeitung des praktischen Falles aus der Finanzadministration zu unterziehen.

Bei der Anstellung im Staatsdienste tritt die gebührende Rücksichtsnahme auf die wissenschaftlichen Bestrebungen und die literärische Fortbildung der Staatsdienstadspiranten ein. 1)

Die Ministerien können bei ihren Anträgen an Seine Majestät den König nur solche Gesuche um Anstellung oder Beförderung beachten, die in dem vergleichenden Nachweise der Qualifikation und des Dienstesalters durch die kompetente Begutachtung der äußeren Stellen ihre Begründung finden. Die äußeren Stellen sind aber beauftragt, in Erledigungsfällen ihre Anträge auf Anstellung und Beförderung neben der allgemeinen Bedingung der Moralität ꝛc. nur auf Befähigung und Dienstesalter der Beantragten zu gründen, und dabei diejenigen Beamten oder Staatsdienstadspiranten, welche keine Gesuche eingereicht haben, nach den Ansprüchen, die ihnen nach Befähigung und Dienstesalter zustehen, ebenso zu berücksichtigen, als wenn sie Gesuche angebracht hätten. Alle Gesuche um Anstellung oder Beförderung sind daher bei der vorgesetzten Behörde dienstordnungsmäßig einzureichen. 2)

---

1) Landt.-Absch. v. 29. Dezember 1831, III. 5.
2) Bek. v. 31. März 1848, (Reg.-Bl. S.182.)

Erwerbung des Standes eines Staatsdieners.

Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anstellungs-Rescript, es sei mit einem besondern Ernennungs-Dekrete verbunden, oder nicht, erworben. [1])

Die erste Anstellung im Staatsdienste ist drei Jahre hindurch provisorisch, gewährt während dieser Zeit die Vortheile, die durch die Beilage IX z. V.-U. den Staatsdienern zugesichert sind, nicht, und wird erst mit deren Ablauf definitiv.

Bei Beförderungen können definitiv Angestellte vorläufig zu Verwesern der neuen Stelle ernannt werden, jedoch gegen Verabreichung des ganzen damit verbundenen Gehaltes, und nicht länger als auf drei Jahre, mit deren Ende sie definitiv eintreten. Leisten dieselben nach dem Urtheile der Vorgesetzten in dieser Zeit den Forderungen des Dienstes kein Genüge, so können sie in ihre vorigen Stellen zurückversetzt werden, aber ohne Verkürzung an Rang und Gehalt, und ohne Nachtheil rücksichtlich anderweitiger Beförderung. [2])

Besoldung des aktiven Dienstes.

Die Besoldungen des aktiven Dienstes zerfallen in zwei Bestandtheile, in den Gehalt des Standes und in den Gehalt des Dienstes. [3])

Ist die Ausscheidung dieser Bestandtheile in dem Anstellungs-Rescripte oder in allgemeinen organischen Einrichtungen ausgedrückt, so entscheidet diese Bestimmung.

---

1) Beil. IX z. V.-U. §§. 1—4.

2) Ausgenommen hievon sind alle Richteramts-Funktionen versehenden Staatsdiener sämmtlicher Ober- und Untergerichte ohne Unterschied. Ihre erste Anstellung und jede Beförderung derselben ist sogleich definitiv.

3) Beil. IX z. V.-U. §§. 5—8.

In Ermanglung einer solchen Bestimmung wird die Ausscheidung auf folgende Weise bemessen.

Besteht der Gehalt bloß in einem Haupt-Geldbezuge, ohne irgend einem Nebenbezuge, so sind

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes sieben Zehenttheile;
b) im zweiten Jahrzehent des Dienstes acht Zehenttheile, und
c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit neun Zehenttheile des Gesammtgehaltes als Gehalt des Standes erklärt und der übrige Theil einer jeden Periode ist zu drei Zehenttheil, zwei Zehenttheil und ein Zehenttheil als Gehalt des Dienstes anzusehen.

Ist neben dem Haupt-Geldbezuge noch ein Nebenbezug an Geld, Naturalgenuß oder an beiden verliehen, so besteht der Standesgehalt mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes in acht Zehenttheilen;
b) nach dem Eintritte in das zweite Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben in neun Zehenttheilen des Haupt-Geldbezuges; und die übrigen zwei Zehenttheile und ein Zehenttheil bilden den Dienstes-Gehalt.

Die hier ausgesprochene Ausscheidung des Standes- und Dienstesgehaltes wird in Beziehung auf die Verwaltungsbeamten nach folgenden Grundsätzen gehandhabt: [1])

1) Bei Gehaltsbezügen bis zu 1200 fl. einschlüßig wird eine solche Ausscheidung in den Anstellungsdekreten in der Regel nicht ausgedrückt, sondern es wird lediglich

---

1) V. vom 20. Juli 1848. (Reg.-Bl. 733.)

nach den Bestimmungen der §§. 6 — 8 der Beilage **IX** z. V.=U. verfahren.

2) Wo von **1200** fl. aufwärts in den Anstellungs= und Beförderungsdekreten eine Ausscheidung nach Absatz **I.** des gedachten §. bestimmt wird, soll dieselbe

a) zwischen **1201** und **1299** fl. nach dem noch für **1200** fl. sich berechnenden Standesgehalte sich richten, und auch die im §. **8** und **9** der Beilage **IX** ausgesprochene Steigerung im zweiten und dritten Dienstes=Jahrzehent zur Folge haben; dagegen

b) von **1300** fl. ab nicht unter folgenden Größen Platz greifen:

Besoldung.	Standesgehalt.
1300 fl. bis 1400 fl.	900 fl.
1401 „ „ 1600 „	1000 „
1601 „ „ 1800 „	1100 „
1801 „ „ 2000 „	1200 „
2001 „ „ 2200 „	1300 „
2201 „ „ 2500 „	1400 „
2501 „ „ 3000 „	1500 „
3001 „ „ 3500 „	1600 „
3501 „ „ 4000 „	1800 „
4001 „ „ 6000 „	2000 „
von 6001 „ an forthin	2250 „

Bei besonders ausgezeichneten und verdienten Beamten den Standesgehalt im Dekret oder durch spätere Entschließung zu erhöhen, ist sich vorbehalten.

Nach Ablauf eines jeden der drei ersten Dienst=Jahrzehenten wird ein Zehentel des also bestimmten Standes=Gehaltes diesem zugeschlagen.

Diese Mehrung erstreckt sich jedoch in der Regel nicht über neun Zehentel des Gesammtgehaltes und berechnet sich ebensowenig höher als auf **3000** fl.

Diese Summe von 3000 fl. ist auch als Standes-Gehalt der Staatsminister festgesetzt. Bei Bemessung des Standesgehaltes aus dem Haupt-Geldbezuge sind auch diejenigen Naturalbezüge, welche einen förmlichen Gehalts-Bestandtheil bilden, mit den ihrer Regelung zu Grunde liegenden festen Geldanschlägen in Berechnung zu ziehen.

Seit dem Ende des Jahres 1850 [1]) ist gemäß Allerhöchsten Beschlusses Seiner Majestät des Königs bei Anstellungen und Beförderungen von der Verleihung bestimmter nach den Normalpreisen vergütbarer Getreidbezüge als förmlicher Gehaltsbestandtheile Umgang genommen worden, und findet nunmehr die Normirung der pragmatischen Besoldungen durchgängig nur in Geld statt. Bei jeder Vorrückung eines älteren Beamten in eine höhere Gehalts-Klasse wird dem höheren Geldgehalte die treffende Getreid-Besoldung nach den im Jahre 1845 [2]) festgestellten Werths-Anschlägen, nämlich hinsichtlich der im Jahre 1826 festgesetzten Klassen

von 200	fl. für	3	Sch. Weizen,	7	Sch. Korn,	24	Sch. Haber.
„ 140	„ „	2	„ „	7	„ „	12	„ „
„ 100	„ „	2	„ „	7	„ „	—	„ „
„ 75	„ „	2	„ „	5	„ „	—	„ „
„ 50	„ „	—	„ „	5	„ „	—	„ „

hinsichtlich der später für spezielle Sparten entstandenen Klassen

von 280	fl. für	4	Sch. Weizen,	14	Sch. Korn,	24	Sch. Haber.
„ 110	„ „	3	„ „	7	„ „	—	„ „
„ 125	„ „	2	„ „	5	„ „	12	„ „
„ 60	„ „	2	„ „	3	„ „	—	„ „
„ 55	„ „	1	„ „	4	„ „	—	„ „

1) Minist.-Entschl. v. 20. Jänner 1852. (Geret Bd. XXVII S. 85.)
2) Minist.-Rescr. v. 18. Jänner 1845. (Geret Bd. XXIII S. 86.)

von 70 fl.	für 1 Sch. Weizen,	3½ Sch. Korn,	6 Sch. Haber.
„ 45 „	„ 1 „ „	3 „ „	— „ „
„ 65 „	„ 1 „ „	— „ „	12 „ „
„ 40 „	„ — „ „	4 „ „	— „ „
„ 30 „	„ — „ „	3 „ „	— „ „

sofort einverleibt, beziehungsweise die bei der Vorrückung bewilligte neue Gesammtbesoldung ausschließend in Geld ausgesprochen.

Jede Beförderung eines unmittelbaren Staatsdieners im Verwaltungsdienste ist nach Ablauf der ersten drei Jahre seiner Anstellung sogleich definitiv, sofern derselbe nicht bei solcher Beförderung nach Maßgabe des §. 3 der Beilage IX ausdrücklich als Verweser ernannt wird.[1]

Besoldungen, Pensionen und Quiescenzgehalte der Staatsdiener können, wenn sie nicht über 500 fl. betragen, nur bis zu einem Fünftheile — wenn sie nicht über 1000 fl. betragen, nur bis zu einem Viertheile — bei noch höheren Beträgen nur bis zu einem Drittheile Vollstreckungsmittel sein, und das hier festgesetzte Maß darf niemals, selbst nicht mit Einwilligung des Schuldners überschritten werden.[2]

Strafen des Staatsdieners.

Die Dienstentsetzung (Cassation) und die Dienstentlassung mit dem Verlust des Dienstranges und Gesammtgehaltes (Dimission) können nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch Erkenntniß der competenten Gerichtsbehörde erfolgen, und die erste tritt noch als gesetzliche

---

1) V. vom 20. Juli 1848, (Reg.-Bl. S. 733.) — Bezüglich der Forstbediensteten siehe Verordnung vom 1. Juli 1853, (Reg.-Blatt S. 929.)

2) Ges. vom 27. November 1837, §. 73 (Ges.-Bl. S. 84).

Folge der wegen eines gemeinen Verbrechens erkannten Criminalstrafe ein. [1])

Ein Staatsbeamter und öffentlicher Diener kann auch wegen Verletzung der Amtspflicht durch Handlungen und Unterlassungen vermittelst rechtlichen Erkenntnisses degradirt oder entlassen werden, welche einzeln mit dieser Strafe vom Gesetze nicht bedroht sind, wenn nach Inhalt des Strafgesetzbuches eine dreimalige Disciplinarstrafe fruchtlos geblieben ist.

Um Disciplinarstrafen mit der schweren Folge der Stellung vor Gericht in Wiederholungsfällen verhängen zu können, wird erfordert, daß (gröbere, doch durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen namentlich nicht bezeichnete Fehler ausgenommen) Fahrlässigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit, ungeachtet von Vorständen oder höheren Behörden angewandter Ermahnungen, Drohungen, selbst Verweise und Arrest, fortgesetzt werden, also nach der dritten Strafe den Charakter der Gewohnheit oder Unverbesserlichkeit annehmen lassen. Jedoch zieht nicht jeder einzelne neue Fehler sogleich die zweite oder dritte solche Disciplinarstrafe nach sich, außer in dem vom Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Falle.

Diese Strafen können bestehen in Verweisen, Geldbußen, Haus- und Civilarrest. Sie sind verschiedener Grade fähig. Die Geldstrafe kann aber nicht unter fünf, und nicht über fünfzig Gulden, und der Arrest nur zwischen vier und zwanzig Stunden und acht Tagen zugemessen werden. Dabei kommt es nicht auf den Grad, sondern auf die Zahl der Strafen an, und damit der Charakter solcher Strafen mit ihrer Wirkung erkannt werde, ist jeder

---

1) Beil. IX z. V.-U. §§. 9—16.

derselben beizufügen, daß es die erste, zweite oder dritte ist, welche zur Vorgerichtstellung führt.

Die Befugniß, Staatsdiener mit Disciplinarstrafen dieser Art zu belegen, kömmt nach den Bestimmungen des folgenden Paragraphen beim subalternen Personal dem Vorstande jeder Stelle, und zwar, wo derselbe aus mehreren Personen besteht, dem gesammten Direktorium, gegen das höhere Personal aber lediglich der vorgesetzten Amtsbehörde zu.

Die erste Strafe findet ohne alle Förmlichkeit statt. Die zweite und dritte erfordern vorherige schriftliche Vernehmung des Fehlenden, und collegiale Berathung auf schriftlichen Vortrag. Wenn eine collegiale Berathung nicht angestellt werden kann, so sind die Akten mit der Vernehmung an die vorgesetzte Amtsbehörde einzuschicken, welche die Strafe zu verfügen hat. Die dritte kann überdieß nur von dem einschlagenden Staatsministerium verhängt werden. Ueber jede derselben ist eine schriftliche Aussertigung mit beigefügter Ursache dem Straffälligen zuzustellen, und die Empfangsbescheinigung zu den Akten zu bringen.

Gegen jede dieser drei verfügten Disciplinarstrafen ist ein in drei Tagen bei der strafenden oder insinuirenden Behörde anzuzeigender, und in acht bis vierzehn Tagen bei der unmittelbar höheren Amtsbehörde, gegen von den königlichen Staatsministerien ausgegangenen Strafverfügungen bei dem königlichen Staatsrathe einzureichender Recurs gestattet.

Bezüglich der Dienst-Vergehen oder Verbrechen der Staatsbeamten sind das Strafgesetzbuch von **1813** (Thl. **II** Art. **352** ff.) und das Gesetz vom **10** November **1848**, die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches betr. (Gesetzbl. S. **233**) maßgebend.

Dauer des Staatsdienst-Verhältnißes.

Außer dem Falle eines richterlichen Urtheils hat der definitiv verliehene Dienerstand und Standesgehalt (§§. 2, 3, 4) die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit.[1])

Die Dienstleistung des Dieners und der Dienstesgehalt sind widerruflicher Natur. Sie können, ohne gerichtliche Klage zu begründen, in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung mit Belassung des Standesgehaltes und des Titels entweder für immer mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit mittelst Quiescirung benommen werden.

Der also Entlassene darf sich der äußern Zeichen seiner Standesklasse (der Amtskleidung) ferner nicht mehr bedienen. Der quiescirte Diener behält sie bis zum Wiedereintritte in eine Amtsverrichtung, und die mit derselben verbundenen Zeichen.[2])

Versetzung des Staatsdieners.

Versetzung eines Staatsdieners kann aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen verfügt werden, wenn damit keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstesklasse oder auf den ständigen Gehalt verbunden ist.[3])

Jeder Bedienstete, der, ohne sein Ansuchen, ohne seine Schuld und ohne hinlängliche Entschädigung durch Beförderung, eigentlich Vermehrung des bisherigen Gehaltes, von einem Orte zum andern versetzt worden ist, hat auf

---

1) Beil. IX z. V.-U. §§. 18 u. 19.

2) Bezüglich der Richter aller Abstufungen siehe Gesetz vom 4. Juni 1848, Grundlage der Gesetzgebung und Gerichtsorganisation betr., Art. 22.)

3) Beil. IX z. V.-U. §. 20.

Umzugsgebühren (Ersatz der Umzugskosten) Anspruch zu machen. [1])

Da Umzugsgebühren nur Ersatz von Auslagen, und nicht (wie bei Pensionen rc.) Auszeichnung und Belohnung des Staatsdieners sind; so kommen solche jedem Bediensteten im weitesten Sinne des Wortes zu, also auch

1) denjenigen Bediensteten, die auf die Dienstespragmatik (nach Verordnung vom 28. Nov. 1812) keinen Anspruch haben,
2) den mit andern Landestheilen übernommenen Bediensteten,
3) den Quiescenten, wenn sie die Quiescenz nicht selbst nachgesucht, oder solche durch ihre Schuld herbeigeführt haben,
4) selbst den bloß provisorisch Angestellten, wenn sie bei ihrer Versetzung keine definitive, sondern wieder nur eine provisorische Anstellung erhalten.

Momentane Bestimmungen an einem Orte zur Ausrichtung eines besondern beschlossenen Geschäfts gehören nicht hieher, sondern sind wie Kommissionen mit Bewilligung von Gefährtgeldern und Diäten zu behandeln.

Wer um Versetzung auf einen bestimmten Platz oder eine bestimmte Gattung Bedienstung ansucht, kann, wenn seinem Gesuche willfahrt wird, unter keinem Vorwande, selbst wenn er durch die Versetzung an Rang und Gehalt verlieren sollte, Entschädigung verlangen, und sind solche ungeeignete Gesuche ohne Instruirung und Gutachten gleich bei den unteren Behörden zurückzuweisen.

Ganz allgemeine Gesuche um Beförderung, ohne Bezeichnung eines Platzes oder einer Art von Bedienstung,

---

1) Ver. v. 16. Aug. 1817, Reg.-Bl. S. 835.

sollen indeß dem Bittsteller in seinen Ansprüchen auf Umzugsgebühren nichts benehmen.

In den bei Anstellungen durch Versetzung zu erlassenden Rescripten wird jedesmal der Umstand, ob der Angestellte auf sein eigenes Ansuchen versetzt werde, aufgenommen; sowie allen begutachtenden Behörden befohlen ist, in ihren Anträgen und Berichten diesen Umstand immer genau herzustellen.

Aus eigener Schuld ist ein Bediensteter versetzt, wenn seine Versetzung

1) durch seine subjektive Unfähigkeit für den Posten, welchen er bekleidet,
2) durch Saumsal, oder andere Dienstgebrechen,
3) durch selbst veranlaßte Personalverhältnisse herbeigeführt worden ist.

Auch Umstände dieser Art sind in den Anträgen und Berichten immer genau aufzunehmen.

Vermehrung des Gehaltes auf dem Posten, wohin ein Bediensteter versetzt wird, in Vergleichung mit seinen vorigen Bezügen, hebt die Ansprüche auf Umzugsgebühren auf, wenn diese Vermehrung jährlich so viel oder noch mehr beträgt, als die Umzugskosten nach den weiter unten aufgeführten Normen betragen würden.

Erreicht diese Vermehrung den Betrag der Umzugs-Gebühren nicht, so erhält der Versetzte nur den Mehrbetrag der Umzugsgebühren gegen die Gehaltsvermehrung.

Die Umzugsgebühren werden von dem Haupt-Geldbezuge derjenigen Stelle, von welcher die Versetzung geschieht, entrichtet.

Ueber den Betrag der Umzugsgebühren ist festgesetzt:

1) Der ledige Bedienstete bezieht für die ersten fünf Meilen seiner Reise 1¼ vom Hundert jenes Haupt-Geldbezuges, für die weiteren zehn Meilen, nämlich von

fünf bis fünfzehn Meilen einschlüßig 3/4 vom Hundert, für die übrigen Meilen seiner Reise 1/2 vom Hundert.

2) Der verheirathete Bedienstete ohne oder mit nicht mehr als drei noch unversorgten Kindern bezieht im ersten Falle 2 vom Hundert, im zweiten Falle 1 vom Hundert und im dritten Falle 3/4 vom Hundert; endlich

3) Der verheirathete Bedienstete mit vier oder noch mehreren unversorgten Kindern bezieht nach diesen nämlichen drei Unterschiedsmerkmalen 2 1/2, 1 1/2 und 1 vom Hundert als Umzugsgebühren.

Entschädigungszulagen und Mehrbezüge aus früheren Dienstverhältnissen, diese mögen pragmatisch oder nicht pragmatisch sein — werden in jenem Haupt-Geldbezuge zu Bestimmung der Umzugsgebühren eingerechnet. Andere Neben-, Geld- oder Naturalbezüge kommen hier in keine Betrachtung.

Bei Berechnung der Meilenzahl ist nicht gerade die besuchteste Post- und Landstraße, sondern der nächste Weg, jedoch mit Ausnahme der für größeres Fuhrwerk unpassierlichen Nebenwege anzunehmen. Die General-Zolladministration attestirt in zweifelhaften Fällen die Entfernungen.

Die zu bewilligende Summe der Umzugsgebühren darf bei Bediensteten mit Besoldungen von 3000 fl. einschlüßig in keinem Falle die Hälfte, und bei Bediensteten mit Besoldungen über 3000 fl. den dritten Theil des jährlichen Haupt-Geldbezuges übersteigen, jedoch bei letztern nur dann, wenn die Umzugsgebühr mehr als 1500 fl. betragen würde.

Bei Versetzungen im nämlichen Orte, oder in der Entfernung unter einer Achtelmeile haben keine Umzugsgebühren statt.

Der geringste Betrag der zu bewilligenden Umzugsgebühren ist jener nach zwei Meilen Entfernung. Bei geringeren Entfernungen bis herab zu einer Achtelmeile

einschlüßig werden die nämlichen Umzugsgebühren wie bei einer Entfernung von zwei Meilen bewilligt.

Die Umzugsgebühren werden, um den zu Versetzenden sogleich den nöthigen Vorschub zu geben, an dem Orte, von welchem die Versetzung geschieht, angewiesen und bezahlt.[1])

Versetzungen, welche das Aerar mit Umzugsgebühren beschweren, ohne Noth und ohne wesentlichen Vortheil für den Dienst, sind nie in Antrag zu bringen, noch minder zu verfügen.

Besondere Verbindlichkeiten der im Staatsdienste stehenden Personen.

Der in Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen. [2])

Dem äußern Justiz=, Polizei= und Finanzbeamten ist außerdem noch untersagt, in seinem Amtsbezirk eine Guts=Realität zu erwerben. Denselben ist auch aller Handel mit Staatspapieren, Wein, Getreide, Holz rc., die Annahme von Anwaltschaften verboten.

Alle übrigen zulässigen Privatverhältnisse müssen aber auch in jeder Collision mit den Verhältnissen der Amts=Verrichtung weichen und können in Fällen einer Versetzung keinen Grund zu einer Reklamation darbieten.

Jeder Bedienstete des Staates hat die Pflicht der Heilighaltung des Amtsgeheimnisses und der Amts=

---

1) Bei Versetzungen und Reisen des Gesandtschaftspersonals und des Personals der General=Zolladministration gelten besondere Bestimmungen.

2) Beil. IX zur V.=U. §. 21.

Verschwiegenheit; die Befolgung ist sorgfältig zu überwachen und bei dessen wider Erwarten vorkommender Uebertretung jedesmal sogleich Untersuchung einzuleiten und gegen die Zuwiderhandelnden mit der gesetzlichen Ahndung vorzuschreiten. [1])

Wenn die zeugschaftliche Vernehmung eines Staats-Beamten als solchen, d. h. in seiner dienstlichen Eigenschaft und über Verhältnisse, bezüglich derer ihm Amtsverschwiegenheit obliegt, in strafrechtlichen Untersuchungen stattfinden soll, so tritt seine Verpflichtung zum Ablegen des Zeugnisses erst mit der durch das Staatsministerium erfolgten Entledigung von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ein, und bis dahin muß der Staatsbeamte des Zeugnisses, durch welches er nach seiner Ansicht die Amtsverschwiegenheit verletzen würde, sich entschlagen. Es liegt aber nicht in der Pflicht des Staatsbeamten, den Eintritt dieser Bedingung selbstthätig herbeizuführen. Derjenige Staatsbeamte jedoch, der sich bereits in der Voruntersuchung, ohne sich auf die Amtsverschwiegenheit zu berufen, vernehmen ließ, oder bezüglich dessen die Entledigung von der Amtsverschwiegenheit schon erholt, oder die Genehmigung zu dessen Vernehmung von seiner vorgesetzten Administrativbehörde erfolgt ist, hat sich zur Vernehmung in öffentlicher Sitzung unweigerlich zu stellen. [2])

Ferners dürfen die Staatsdiener ohne besondere allerhöchste Erlaubniß weder Gegenstände, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, dem Drucke öffentlich übergeben, noch sich in auswärtige literarische oder inländische geheime Gesellschaften aufnehmen lassen, noch fremdherrliche Dekorationen und Titel annehmen.

---

1) M.=Rescr. vom 20. März 1848.

2) M.=Rescr. vom 12. Jänner 1851. Geret Bd. XXVII S. 8.

Im Falle ein Staatsdiener sich länger als einen Tag von seinem Amtssitze entfernen will, muß er bei Vermeidung strenger Ahndung sich Urlaub erbitten.

An Sonn- und Festtagen hat er den Unterthanen durch den Besuch des Gottesdienstes gutes Beispiel zu geben.

Jeder im Staatsdienste definitiv oder provisorisch Angestellte ist verbunden, im Falle der Verehelichung oder Wiederverehelichung die dienstliche Bewilligung hiezu vorher einzuholen. Provisorisch angestellte Staatsdiener haben nebstdem in den Regierungsbezirken dießseits des Rheines die Ansäßigmachungsbewilligung bei der zuständigen Behörde nachzusuchen und zu erwirken. Ohne Vorweisung der dienstlichen Heirathsbewilligung darf die Trauung eines Staatsdieners nicht stattfinden. Die Verehelichungsbewilligung für die in einem höheren Range, als jenem der Collegialräthe stehenden Beamten, sowie der im Collegialrathsrange oder unter demselben stehenden Angestellten des Staatsrathes ist der unmittelbaren allerhöchsten Entschließung vorbehalten. 1)

Bezüglich der übrigen Beamten richtet sich die Zuständigkeit zur Verehelichungsbewilligung nach folgenden Bestimmungen:

1) Die im Collegialrathsrange oder unter demselben stehenden Beamten der Ministerien, sowie das bei letzterem mit pragmatischen Rechten angestellte Dienerpersonal erhalten die fragliche Bewilligung von den einschlägigen Ministerien.

2) Den Räthen, den Assessoren und den übrigen auf gleicher Rangstufe befindlichen Beamten der Centralstellen, Centralstaats-Anstalten, Kreisregierungen wird, soweit nicht die unmittelbare allerhöchste Entschließung (siehe oben) vorbehalten ist, die Verehelichungsbewilligung von den vorgesetzten Ministerien ertheilt.

---

1) Verord. v. 2. Febr. 1845. Reg.-Bl. S. 97.

Die Sekretäre, Registratoren und Rechnungskommissäre, sowie die übrigen in diese Kategorie gehörigen Beamten der erwähnten Stellen, dann das bei denselben mit pragmatischen Rechten angestellte Dienerpersonal erhalten die fragliche Bewilligung von den betreffenden Präsidien, Direktorien, oder beziehungsweise sonstigen Vorständen.

3) Den Beamten jener Behörden, die den unter Ziff. 2 bezeichneten Stellen untergeordnet sind, wird die Heirathsbewilligung von den vorgesetzten Stellen, und den mit pragmatischen Rechten angestellten Dienern gedachter Behörden von den Vorständen der letzteren ertheilt.

Mit der Bitte um Verehelichungsbewilligung ist jederzeit die getroffene Wahl anzuzeigen; die provisorisch Angestellten in den Regierungsbezirken dießseits des Rheins haben auch den Nachweis über die rechtskräftig bewilligte Ansäßigmachung beizubringen. Die zuständige Stelle oder Behörde hat sodann pflichtmäßig zu untersuchen, ob der beabsichtigten Verbindung kein dienstliches Bedenken entgegenstehe, und sofort vorbehaltlich der Beschwerdeführung im Nichtgewährungsfalle das gestellte Gesuch zu bescheiden.

Bei provisorisch Angestellten ist noch außerdem die Frage des gesicherten Nahrungsstandes einer sorgfältigen Prüfung zu unterstellen, wo sodann hinsichtlich der Regierungsbezirke dießseits des Rheines die Bestimmungen des Ansäßigmachungs-Gesetzes zu beachten sind.

Alle nur auf Ruf und Widerruf im Staatsdienste verwendeten oder für denselben sich vorbereitenden Individuen haben vor Stellung eines Verehelichungs- oder Wiederverehelichungs-Gesuches dem Vorstande der k. Stelle oder Behörde, bei welcher sie verwendet, oder als Staatsdienst-Adspiranten vorgemerkt sind, eine schriftliche Anzeige hierüber zu machen. Die einkommenden Anzeigen sind

sofort vom dienstlichen Standpunkte der sorgfältigsten Erwägung zu unterstellen und hienach:[1])

a) wenn ein dienstliches Bedenken nicht obwaltet, dieß dem Betheiligten schriftlich zu eröffnen;

b) wenn aber ein dienstliches Bedenken besteht, dem Anzeiger bekannt zu geben, daß er im Falle des Vollzuges seiner beabsichtigten Verehelichung die Entlassung aus der Verwendung und die Streichung aus der Liste der Bewerber um Anstellung im Staatsdienste zu gewärtigen habe.

Individuen der benannten Kategorien, welche, ohne Anzeige zu erstatten, oder ohne die Eröffnung auf die erstattete Anzeige abzuwarten, oder obwohl die Eröffnung im Sinne des vorbemerkten lit. b erfolgt ist, zur Verehelichung oder Wiederverehelichung schreiten, sind sofort von jeder dienstlichen Verwendung zu entfernen, und aus der Liste der Bewerber um Anstellung im Staatsdienste zu streichen.

Besondere Vorrechte von Staatsdienern.

Die Collegialräthe und höheren Beamten genießen die Rechte der Siegelmäßigkeit und die Auszeichnung, daß bei der Militär-Conscription ihre Söhne als Cadetten eintreten.[2])

Quiescirung der Staatsdiener.

Der Staatsdiener hat die Befugniß, aus dem Staatsdienste zu treten, und seine Quiescenz zu verlangen nach folgenden Bestimmungen:[3])

A. Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen.

1) Bek. v. 14. Juni 1854, Reg.-Bl. S. 385.
2) V.-U. Tit. V §. 5.
3) Beil. IX z. V.-U. §§. 22—27.

Er verliert in diesem Falle den Standes- und Dienstes-Gehalt mit dem Titel und den Funktionszeichen.

B. Der Staatsdiener kann wegen Dienstesalters in die Quiescenz treten. Hiezu werden durch alle Dienstesklassen volle vierzig Dienstesjahre erfordert. Zur Ergänzung des Dienstesalters dürfen alle, unter den vorigen Regierungen aller Gebietstheile des Königreiches und in verschiedenen Dienstesklassen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungsstellen, gezählt werden.

Der nach vollendetem Dienstesalter in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Standesgehalt mit dem Titel und den Funktionszeichen und verliert den Dienstes-Gehalt.

C. Der Staatsdiener kann wegen Lebensalters in Quiescenz treten. Hiezu werden in allen Dienstesklassen siebenzig volle Lebensjahre erfordert. Der nach vollendeten siebenzig Lebensjahren in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Gesammt-Geldgehalt, den Titel und das Funktionszeichen.

D. Der Staatsdiener kann vor Erfüllung des festgesetzten Dienstes- und Lebensalters durch physische Gebrechlichkeit, als Folge eines äußern, in oder außer der Funktion erlittenen Unglückes, oder der innern Anstrengung funktionsunfähig, und dadurch zur Quiescenz geeigenschaftet werden. Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Faktums und durch die bestimmtesten Zeugnisse amtlicher Aerzte und competenter Geschäftsmänner hergestellt sein.

Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab: ob der Staatsdiener für immer, oder nur auf eine gewisse Zeit zu quiesciren sei?

(Die Vorstände und Räthe der Justiz-Collegien, mit Einschluß der Kreis- und Stadtgerichte, verbleiben in ihrer

Eigenschaft als Richter in allen Quiescenzfällen im Bezuge des verliehenen Gesammtgehaltes. Landrichter, Landgerichts-Assessoren und Aktuare behalten ihren fixen Geldgehalt.)

Der Staatsdiener, welcher die Befugniß zur Dimission und Quiescenz ausübt, darf in Beziehung auf seinen Dienst sich in keinem Rückstande, weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit befinden.

(Eine Ausnahme bezüglich der abtretenden Staatsminister, Gesetz vom 4. Juni 1848, Art. 3.)

Der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung in die Quiescenz gesetzte Staatsdiener bleibt verbunden, der Berufung in eine seiner vormaligen Diensteskategorie angemessene Aktivität, welche ihm entweder provisorisch oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen.

Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur provisorischen Aktivität erhält derselbe für die Zeit dieser provisorischen Funktion den Gesammtgeldgehalt seiner vorigen Stelle.

Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine definitive Aktivität tritt derselbe in den Standes- und Dienstesgehalt der neuen Stelle ein, wenn der Gesammt-Gehalt dieser neuen Stelle ohnehin eben so groß oder größer als dessen voriger Gesammt-Geldgehalt ist. Ist der fixe Geldgehalt der neuen Stelle geringer, als der in seiner vorigen Diensteskategorie bezogene war, so wird sowohl bei der Pension der Wittwe und Kinder, als bei seiner allenfalls wieder eintretenden Quiescenz sein vormaliger Aktivitätsgehalt zum Grunde gelegt.

Pensionen für die hinterlassenen Wittwen und Waisen der Staatsdiener.

Der Staat übernimmt es, ein Pensionssystem für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener

zu begründen, wobei nach der Verordnung vom 8. Juni 1807 alle aus der Dienstpragmatik vom 1. Jänner 1805 erworbenen Rechte unverletzt erhalten werden sollen. Bei einer etwa veränderten Einrichtung werden die durch jenes Gesetz bestimmten Pensionsbezüge aus den Staatseinkünften mit verhältnißmäßigen Beiträgen der Staatsdiener für die Zukunft vom Staate garantirt. [1])

Wenn der Staatsdiener in der Diensteaktivität stirbt, erhält die Wittwe vom ständigen Gesammt-Geldgehalte des Gatten ein Fünftheil als Pension. Unter diesem Gesammt-Geldgehalte wird allein das an fixem Geldbetrage verliehene Standes- und Dienstesgehalt verstanden. Jene Geld-Nebenbezüge, welche entweder aus der numerären Vergütung von Naturalien in wandelbaren Preisen, oder auch aus ständigen Geldansätzen für spezielle Dienstestitel, oder aus lebenslänglichen Entschädigungen bestehen, werden für die Berechnung der Pensionsquote nicht in Ansatz gebracht. [2])

Wenn der Staatsdiener in der Quiescenz oder in einer während der Quiescenz ihm übertragenen provisorischen Funktion stirbt, erhält die Wittwe nur allein von dem, dem Quiescenten in Geld verbliebenen Standesgehalte einen Fünftheil als Pension.

In den beiden Fällen der Aktivität oder der Quiescenz des verstorbenen Vaters erhält ein jedes Kind als einfache oder vaterlose Waise einen Fünftheil; und als doppelte, oder vater- und mutterlose Waise drei Zehentheile der Wittwen-Pension, als einen Unterhalts- und Erziehungsbeitrag.

Der Pensionsbezug der Wittwen und Kinder tritt mit jenem Monate ein, welcher auf den Sterbe- und Nach-

---

1) Beil. IX z. V.-U. § 28.
2) Pragm. v. 1. Jänner 1805, Reg.-Bl. S. 225.

Monat folget, für welche beide Monate die Gehaltsraten noch ausbezahlt werden.

Der Pensionsbezug einer Wittwe dauert so lange, als sie ihren Wittwenstand nicht verändert.

Die Pension der Kinder dauert bis zum Schluße des 20sten Lebensjahres, und ist mit dem Eintritte in das 21ste Jahr oder mit dem Eintritte einer früheren Versorgung von selbst erloschen.

Hievon sind ausgenommen: die Söhne und Töchter der Staatsminister, der Ministerialreferenten, der Collegial-Präsidenten und Vicepräsidenten, des Chefs der Hofstäbe und der Hofintendanzen, der Collegialdirektoren und der Collegialräthe mit 25jährigem Dienstesalter, welchen ihr Unterhaltsbeitrag bis zu ihrer Versorgung, und wenn sie keine solche finden, bis zu ihrem Tode belassen wird.

Von dieser Regel sind ferner die Kinder aller übrigen Klassen ausgenommen, wenn sie durch legal hergestellte physische Gebrechen der Möglichkeit eines Selbsterwerbes für eine gewisse Zeit, oder für immer beraubt sind.

Diese legale Herstellung wird dem pflichtmäßigen Zeugnisse eines amtlichen Arztes unter Mitunterzeichnung der Polizeiobrigkeit des Aufenthaltsortes in dreifacher Gradation anvertraut, vermöge welcher entweder:

a) eine solche beschränkte Erwerbsfähigkeit in fremden Diensten oder in Arbeiten zu Hause, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterstützung zurücklassen; oder

b) eine gänzliche temporelle, oder lebenslängliche Erwerbsunfähigkeit; oder

c) der noch schlimmere Zustand der Presthaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgesetzten Bettlägrigkeit oder sonstigen Krüppelhaftigkeit, welcher neben

der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit noch fremde Hilfe in Anspruch nimmt, ausgedrückt werden muß.

Nach diesen drei Gradationen wird auch nach dem Eintritte in das 21ste Jahr, und zwar im ersten Falle die Hälfte, im zweiten Falle das Ganze des regulativmäßigen Unterhaltsbeitrages belassen oder verliehen; und im dritten Falle mit einer Zulage seiner Hälfte, welche Zulage in diesen außerordentlichen Fällen auch auf die Pensionen der Wittwen ihre Ausdehnung erhält, jedoch nur im gleichzeitigen Falle einer erwiesenen wahrhaften Dürftigkeit und keiner Theilnahme an einer öffentlichen Armen- oder Verpflegungsanstalt, vermehrt.

Die Zeugnisse der Aerzte und der Polizeibehörden müssen bestimmt den Fall einer entschiedenen gänzlichen Unheilbarkeit oder lebenslänglichen Erwerbsunfähigkeit von jenem eines heilbaren Gebrechens, oder eines zeitlichen Erwerbshindernisses unterscheiden, und im letzteren Falle auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterhaltsbeitrag verliehen werden soll, antragen, nach deren Verlaufe die weitere Untersuchung zur Entschließung vorgelegt werden muß.

Der Unterhaltsbeitrag der Kinder verbleibt denselben, wenn auch die Wittwe ihren Stand verändert.

Stiefmütter treten in die Pensionsrechte der leiblichen Mütter, und in diesem Falle werden die Kinder als einfache Waisen angesehen.

Allen Kindern, wenn sie auch in das 21ste Jahr treten, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhaltungsbeitrage ihrer Klasse als augenblickliche Unterstützung ein- für allemal angewiesen.

Bei erfolgendem Tode pensionirter Wittwen und Kinder ist die Pension mit dem Sterbemonate erloschen.

Der Pensionsanspruch fällt weg:

a) bei Wittwen und Kindern derjenigen, welche nur mit dem Titel und Charakter einer Stelle bekleidet waren,

b) bei Wittwen und Kindern derjenigen, welche sich ohne vorgeschriebene Heirathsbewilligung verehelicht haben,

c) bei Wittwen und Kindern derjenigen, welche sich im Quiescentenstande verehelicht haben,

d) bei Wittwen und Kindern, welche im Bezuge von Präbenden und Stipendien stehen, insoferne derselbe Betrag die betreffende Pensionssumme erreicht oder übersteigt; im Nichterreichungsfalle wird der die gebührende Pension ergänzende Theil zugelegt, und im Falle, wenn ein Stipendium vor den Pensionsjahren aufhört, der Eintritt in die volle Pension zugestanden.

(Den Vorständen und Räthen der Justizkollegien sind die ihnen verliehenen Naturalbezüge als Theile des Gesammt-Gehaltes zu betrachten, und bei jeder Quiescirung oder Pensionirung dieser Beamten als solche zu behandeln, weßhalb bei Pensionen von Wittwen und Waisen dieser Staatsdiener der Gesammt-Geld- und Naturalgehalt derselben zu Grunde gelegt wird.)

Den Kindern aller jener Collegialräthe, welche in dieser Eigenschaft volle 25 Jahre gedient, oder das gesetzliche Dienstes- oder Lebensalter schon zurückgelegt haben, wird die treffende Pension bis zu ihrer Versorgung oder ihrem Tode belassen, gleichviel, ob der Collegialrath die 25 Jahre kollegialer Dienstesleistung in zusammenhängender oder unterbrochener Reihenfolge zurückgelegt hat, und ob er in Aktivität oder Quiescenz gestorben ist.

Ohne allerhöchste Genehmigung dürfen weder Gehalte, noch Pensionen in das Ausland bezahlt werden, bei Haftung des Kassiers.

Klagerecht der Staatsdiener gegen verfassungswidrige Verfügungen der Administrativstellen.

Alle dem Inhalte des konstitutionellen Ediktes [1]) zuwiderlaufenden Verfügungen der Administrativstellen begründen als Civilrechtsverletzungen eine Klage vor dem kompetenten Richter. Nur muß vorher die Beschwerde bei den einschlagenden obern Administrativbehörden vorgetragen, und entweder die Entschließung verzögert, oder die Abhilfe verweigert worden sein, ehe das Gericht die Klage annehmen darf. [2])

Ableben eines Staatsdieners und Amtsverwesung, Extradition und Verpflichtung.

Bei dem Ableben eines Staatsdieners sind die bei dem Verstorbenen vorhandenen öffentlichen und Amtspapiere, Gelder oder Effekten besonders zu versiegeln, auszuscheiden und auszuhändigen. [3])

Sämmtliche Kassaverweser ohne Unterschied treten in den Genuß aller Amtsfunktionsbezüge. Dagegen haben sie auch alle Dienstesausgaben zu bestreiten. [4])

Wenn ein Beamter abtritt, so wird es hinsichtlich der Auseinandersetzung zwischen ihm oder seinen Relikten und dem Verweser oder neu eintretenden Beamten also gehalten:

a) Der Abgehende bezieht den fixen Geldgehalt bis zum Tage der Amtsabnahme oder dem Eintritt in den Gehalt einer neuen Stelle.

b) Die Relikten beziehen ihn für den Sterbemonat.

c) Der Verweser tritt in den Genuß seines Geldgehaltes von dem Tage der Einweisung an.

---

1) Nämlich der Beilage IX z. V.-U.
2) Beil. IX z. V.-U. §. 29.
3) Verord. v. 2. Sept. 1811, Reg.-Bl. S. 1105.
4) Verord. v. 19. Mai 1820, Reg.-Bl. S. 411.

d) Das Bruttoprozent gebührt den abgegangenen Beamten oder deren Relikten von der ganzen, durch sie und für ihre Rechnung wirklich erhobenen Geldeinnahme; von den nach den Normalpreisen zu berechnenden Naturalvorräthen erhalten sie solches zur Hälfte, die andere Hälfte geht auf den neu eintretenden, die Vorräthe übernehmenden Beamten oder Verweser über.

e) Die Amtswohnung oder die dafür bestimmte Entschädigung bezieht der letztere mit dem Dienstesantritte.

f) Das Besoldungsholz wird vertheilt mit Rücksicht auf die Jahreszeit, so daß drei Viertheile auf die Monate Oktober bis März fallen, ein Viertheil auf die Monate April bis September.

Von allen Einnahmen, welche der Verweser während seiner Geschäftsführung mit dem von ihm honorirten Personale besorgt, gebührt ihm auch die Tantieme. Der Umstand, daß solche Einnahmen noch in die von den Relikten eines Beamten zu stellende Rechnung einzustellen sind, gibt den Relikten, auf deren Kosten nicht percipirt wurde, kein Recht auf Tantieme.

Die vorräthigen Schreibmaterialien, Quittungsbücher ꝛc. hat der Neueintretende nach dem Ankaufspreise zu übernehmen. Auch sind die Amtsnachfolger verbunden, den abtretenden Beamten oder ihren Relikten die erweislich auf Perceptionsregister, (welche zweckmäßig und für mehrere Jahre brauchbar vom abtretenden Beamten ex propriis hergestellt wurden) erlaufenen Kosten pro rata temporis zu vergüten.

Nach denselben Grundsätzen erfolgt die Auseinandersetzung bei provisorisch oder definitiv wirklich ernannten Beamten.

Dem eintretenden Verweser oder Beamten liegt nach gepflogener Abrechnung ob, die Rechnung des laufenden Jahres selbst herzustellen und zu erledigen. Ebenso hat

er für die Relikten verstorbener Beamten die rückständigen Rechnungen und Revisionsbedenken zu bearbeiten und zu erläutern, insoferne aber daraus Haftungen hervorgehen, sich mit den Betheiligten zu benehmen und deren Erklärung beizubringen. Diesen bleibt auch überlassen, wenn sie es wünschen, die Rechnungen selbst zu stellen, oder durch solche Individuen, zu welchen sie ein besonderes Vertrauen haben, auf ihre Kosten stellen zu lassen. In Ruhestand versetzte, oder sonst abtretende Beamte haben diese Rechnungsrückstände in der Regel selbst aufzuarbeiten, soferne die vorgesetzte Stelle nicht gerathener findet, sie dem neuen Beamten zu übertragen.

In jedem Falle muß dieser dem Abgegangenen mit den erforderlichen Behelfen an die Hand gehen, bei eigener Verantwortlichkeit für alle durch seine Zögerung oder Versäumnisse entstehenden Nachtheile.

Alle die Rechnungslegung nicht unmittelbar angehenden Arbeiten gehen auf den neuen Beamten über. Sie können den Abgehenden nur ausnahmsweise, Relikten niemals übertragen werden.

In wie weit bei Abtretungen, welche in Folge von Amtsvernachläßigungen statt haben, den Abtretenden die Kosten der aufzuarbeitenden Rückstände zu überbürden seien, hängt von dem, auf die Visitation gegründeten Bescheide der vorgesetzten Stelle ab.

Zu den Obliegenheiten des abtretenden Beamten oder seiner Relikten bei Extradition seines Amtes gehört:

1) die vollständige Verzeichnung der — bisher unter doppelter Sperre gehaltenen — Geldvorräthe, und
2) die Uebergabe der gehörig zu consignirenden älteren und neueren Tagebücher, Manualien, dann Register über à Conto-Zahlungen und Gehalts-Abzüge, der Grund-, Saal- und Lagerbücher ꝛc., sowie der Steuer-

Kataster- und Umschreibebücher im brauchbaren Zustande und mit Vormerkung aller bis zum Zeitpunkte der Amtserledigung sich ergebenen Veränderungen, der Geld- und Natural- Gefälls- Perceptions- oder Hebe-Register, die gehörig abgeschlossen und mit der jüngst revidirten Rechnung in genauer Uebereinstimmung gesetzt werden müssen;

3) die Vorlage der früheren Rechnungen sammt Beilagen, dann Rechnungs-, Hülfs- und Vormerkungs-Bücher über jene Normen, welche die Verwaltung der Staats-Einnahmen und Bestreitung der Staatsausgaben besonders betreffen;

4) die Aushändigung des richtig gestellten ganzen Inventars, sammt der Registratur, welche geordnet und mit gehörigen Repertorien versehen werden muß;

5) die Sorge für die ordentliche Reinigung der Geschäfts- und sämmtlicher Wohnungs-Lokalitäten, welche der vorige Beamte auf irgend eine Art benützt hat, sowie die Einleitung zur Räumung der letzteren bis zum Einzug des neuen Beamten;

6) die genaue Verzeichnung sämmtlicher Aktiv- und Passiv-Ausstände;

7) Aushändigung dessen, was auf die Rechnungsablage des Currentjahres Bezug hat, an den neuen Beamten zur Aufnahme in die von ihm zu stellende Haupt- oder Jahres-Rechnung.

Der Extraditionskommissär hat sodann

1) die von dem abtretenden Beamten oder seinem Bevollmächtigten, resp. dessen Relikten gefertigten partiellen Extraditions-Vorarbeiten zu prüfen;

2) Alles Mangelhafte darin zu ergänzen und zu ersetzen;

3) die Vergleichung der abgeschlossenen Heberegister und Einweisung der gesammten Verrechnungs-Schuldigkeit

des neuen Beamten vorzunehmen, wobei nicht nur die Ordnung des Rechnungs-Schematism einzuhalten, sondern auch auf die korrespondirenden Gefällbücher, Kataster und Etats ꝛc. vorzüglich aber auf die jüngst revidirten Amts-Rechnungen anzubinden ist. Sollten sich bei Vergleichung der treffenden Ansätze bedeutende Abweichungen ergeben, so sind solche zu erörtern, oder im Fall dieses ohne weitläufige Recherchen nicht möglich ist, muß deßhalb geeigneter Vorbehalt eingelegt werden.

4) Die Extradition der Amts-Registratur und des Inventars, und Verzeichnung der noch unerledigten Regierungs-Verfügungen.

5) Auf die Liquidation sämmtlicher älteren und neueren Gefäll-Ausstände hat er ein besonderes Augenmerk zu richten, für solche daher eine besondere Colonne im Liquidations-Protokoll zu halten.

6) Sämmtliche Resultate der Amtsextradition müssen in ein eigenes fortlaufendes Protokoll aufgenommen werden, worin zu prämittiren ist, daß der Abtretende oder die Relikten des Rentbeamten für Alles, was durch sein Verschulden mangelt, zu haften, resp. auf ihre Kosten herbeizuschaffen und zu berichtigen haben.

Von gedachtem Protokoll ist seiner Zeit sowohl Ersterem, als dem neuen Beamten beglaubigte Abschrift zu ertheilen, übrigens bleibt es dem Kommissär überlassen, diese Extraditions-Verhandlungen auf dem kürzesten Wege, jedoch ohne Verfehlung eines der obengedachten Hauptzwecke, vorzunehmen und allenfallsige Hindernisse brevi manu zu beseitigen, welche der Förderung und gleichzeitigen Verbindung beider Amtsführungen entgegenstehen möchten.

Jene Beamten, welche sich um Versetzung auf eine andere Stelle meldeten, haben im Falle der Genehmigung

ihres Gesuchs, die Kosten der Ausantwortung ihres bisherigen Amtes selbst zu tragen.

Die Installation des neuen, resp. die förmliche Entlassung des abtretenden Beamten erfolgt in der Regel nach vollzogener Extradition.

Jeder Beamte muß bei seiner Nomination förmlich verpflichtet werden. Die Neuangestellten müssen außerdem schwören, daß sie keiner geheimen Verbindung angehören. Jeder Staatsdiener ist bei seiner Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen: „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staats-Verfassung, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“ [1])

Amtsbürgschaften.

Alle Beamten, welche einen Theil des Finanzvermögens zunächst und unmittelbar behandeln (einnehmen, ausgeben, verrechnen, verwalten) haben hierum Bürgschaft zu leisten. [1])

Da hier nur von nächster und unmittelbarer Behandlung des Finanzvermögens die Rede ist, so können diejenigen, welche außer dieser Berührung gesetzt, nur für die höhere Administration, Leitung und Berathung der Finanzen bestellt sind, mit Amtsbürgschaften nicht belegt werden. Unter Beamten ist alles Dienstpersonal zu verstehen, welches in der oben bezeichneten unmittelbaren Berührung mit dem ärarialischen Geld und Gut sich befindet, ohne Hinsicht auf statusmäßige Anstellung und Genuß staatsdienerschaftlicher Rechte. Also auch amovible Funktionäre, provisorisch angestellte Individuen, untergeordnete Amts-Subalterne u. s. w., wenn sie in der erwähnten Eigenschaft dienen, haben Bürgschaft zu leisten.

---

1) V.-U. T. X §. 3. (siehe auch V. vom 15. März 1850.)
2) V. vom 19. Febr. 1819, Reg.-Bl. S. 865.

Da das den Beamten anvertraute Finanzvermögen nicht nur in Geld, sondern auch in Geldeswerth bestehen kann, so sind auch diejenigen, welche Vorräthe, Magazine von Materialien und Naturalien, Sammlungen verschiedener Art u. s. w. (zum Finanzvermögen gehörig) zunächst und unmittelbar zu verwalten oder zu verwahren haben, Bürgschaft zu leisten schuldig.

In Folge dieser Bestimmung sind nachstehende Beamten bürgschaftspflichtig:

Alle eigentliche Kassabeamten; hierher gehören:

a) der Centralstaatskassier und alle Kassiere bei centralisirten Behörden und Stellen,
b) die Kassiere in den Kreisen (Kreiskassiere),
c) alle Controleurs, Buchhalter und Zahlmeister bei obengenannten Kassen, insoferne sie mit den Kassiers gemeinschaftliche Kassasperre haben, oder sonst Geld, oder dem Geld gleich geltende Papiere empfangen und verwalten, oder gar für sich eigene Kassa führen.
d) alle Kassaoffizianten, wenn denselben zugleich das Geldzählen übertragen ist.

Alle allgemeinen Rentbeamten.

Alle besonderen Rentbeamten oder Verwalter (Kassiere) einzelner Gefälle; hieher gehören:

a) alle Zollbeamten, welche Kassen und Verrechnung haben, mit ihren Controleurs ꝛc. insoferne diesen mit dem Oberbeamten gemeinschaftliche Kassasperre zukommt.
b) die Salinenbeamten, und
c) die Bergbeamten mit ihren Nebenbeamten, letztere unter den nämlichen Bedingungen, wie bei den Zollbeamten erwähnt wurde,
d) die Oberaufschlagsbeamten, und
e) der Oberbeamte des Hauptstempels-Verwaltungs- und Verlagsamtes mit ihren Controleurs,

f) die Unteraufschläger,
g) die Taxaturbeamten,
h) Depositenbeamten,
i) alle Beamten der Hofstäbe und Intendanzen mit Kassen und Verrechnung,
k) alle Post- und Eisenbahnbeamten mit Kassen und Verrechnung,
l) alle Lottobeamten mit Kassen und Verrechnung,
m) die Triftbeamten, insoferne sie Geldverrechnungen haben,
n) die Bräubeamten,
o) die Beamten bei Oekonomien, Fabriken rc., und
p) alle Verwalter von Materialien, Naturalien, Magazinen, Vorräthen rc.
q) die Landrichter, insoferne sie Taxen, Depositen oder andere Aerarialgelder behandeln und verwalten.
r) Bei Stellen und Behörden, wo für das Kassawesen eigene Beamte, Expeditoren, Rechnungsführer bestellt sind, sind diese bürgschaftspflichtig.
s) Alle hier auch nicht ausdrücklich genannten Beamten, welche nach der Finanzverfassung in gleicher Art, wie vorstehende Beamten, Geld oder Geldeswerth einnehmen, ausgeben, verwalten und verwahren.

Da die Uebertragung, die Verwaltung und Rechnungsführung über die Bureauxregieexigenzen eigentlich nur Sache des speciellen Vertrauens, keiner Stelle bestimmt und nothwendig anklebend, sondern nur rein accessorische Aufgabe, und mit keinem Gehaltsbezuge verbunden ist, überdieß die Rechner leicht in beständiger Uebersicht erhalten werden können, so ist diesen die Bürgschaftsleistung erlassen.

Wenn Beamte für Nebenbedienstungen besondere Bezüge genießen und darüber zu verschiedenen Stellen besondere Rechnungen zu pflegen haben, so sind sie auch

für jede dieser Verwaltungen zur besondern Bürgschaft verpflichtet.

Die Amtsbürgschaften werden nach Klassen oder Gradationen, im Verhältniß desjenigen Theiles des Finanz-Vermögens, welcher den einzelnen Beamten zur Behandlung, Verwahrung oder Verwaltung anvertraut ist, regulirt. Die Klassen oder Gradationen dieser Amtsbürgschaften fallen zwischen **3000** fl. und **200** fl., so, daß jene Summe die höchste, diese die niedrigste Bürgschaftsquote bildet.

Folgende eilf Klassen der Amtsbürgschaften bestehen:

Erste Klasse: Bürgschaftssummen **3000** fl. Für Beamte, welche über **5** Millionen Bruttoeinnahmen haben, oder ebensoviel (dem Werthe nach) an Materialien rc. verwahren oder verwalten.

Zweite Klasse: Bürgschaftssummen **2500** fl. Für Beamte mit einer solchen Einnahme oder Verwaltung rc., von drei bis fünf Millionen.

Dritte Klasse: Bürgschaftssummen **2000** fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von einer bis drei Millionen.

Vierte Klasse: Bürgschaftssummen **1500** fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von **100,000** fl. bis zu einer Million.

Fünfte Klasse: Bürgschaftssummen **1200** fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von **70,000** fl. bis **100,000** fl.

Sechste Klasse: Bürgschaftssummen **1000** fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von **50,000** fl. bis **70,000** fl.

Siebente Klasse: Bürgschaftssummen **800** fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von **30,000** fl. bis **50,000** fl.

Achte Klasse: Bürgschaftssummen 600 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von 15,000 fl. bis 30,000 fl.

Neunte Klasse: Bürgschaftssummen 500 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von 10,000 fl. bis 15,000 fl.

Zehnte Klasse: Bürgschaftssummen 400 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von 5000 fl. bis 10,000 fl.

Eilfte Klasse: Bürgschaftssummen 200 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung unter 5000 fl.

Die Controleurs und Buchhalter der Kassabeamten, welche mit diesen gemeinschaftliche Kassasperre, oder sonst gemeinschaftliche Behandlung von Geld, oder dem Gelde gleichen Papieren, oder gar eigene Kassen haben, zahlen zwei Dritttheile der Bürgschaften ihrer vorgesetzten Kassiers resp. Oberbeamten.

Die Landrichter — die hier nur als Perzeptions-Beamte in Hinsicht auf Strafen, Taxen 2c. behandelt werden, — entrichten zur Bürgschaft, einer wie alle 500 fl.

Kassa-Offizianten oder andere Dienstindividuen der Kassen, insoferne sie zum Auszählen der Gelder verwendet werden, sind nur mit einer Bürgschaft von 200 fl. zu belegen.

Bei ganz kleinen Recepturen oder Aemtern mit einer Einnahme oder Verwaltung von nur 2000 fl. oder noch weniger, wenn solche Einnehmer oder Verwalter einen geringeren Gehalt als 200 fl. beziehen, werden diese mit keiner höhern Bürgschaft, als ihr jährlicher Gehalt beträgt, belegt.

(Bei den Post- und Lottobeamten verbleiben die eigens regulirten Cautionen.)

Direktoren und Custoden ꝛc. solcher Sammlungen, deren Kunst- und Seltenheitswerth nicht leicht durch Schätzung nachgewiesen werden kann, bei denen der Zweck, sie in Geld umzusetzen gar nie vorliegt, und welchen vorzustehen eine ganz eigene, selten anzutreffende Bildung, Qualifikation und Erfahrung erforderlich ist, z. B. den Direktoren und Custoden der Bibliotheken, Gemäldegallerien ꝛc. ist die Entrichtung von Bürgschaften nachgesehen.

Nach dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 werden die ältern Kautionskapitalien mit 5 Prozent verzinset, die von dem Erscheinen dieses Gesetzes an angelegten mit 4, und nur die neuern nach dem Gesetze vom 7. März 1843 mit 3½ Prozent. Die Caventen empfangen diese Zinse in der Regel bei denjenigen Kassen, wo ihnen die Gehalte ausbezahlt werden.

Wenn ein Beamter vom Amte abtritt oder stirbt, wird das Kapital ihm, oder den Erben in dem Augenblicke hinausbezahlt, sobald er, oder seine Erben Rechnung gestellt, die Revisionsbedenken beantwortet und hiedurch Amtsrichtigkeit gepflogen haben. Bei einer nur theilweise gepflogenen Amtsrichtigkeit wird die Bürgschaft nur **pro quantitate** des noch ungedeckten Betrages zurückbehalten, das Uebrige aber auch hinausbezahlt. Beamten, deren Mittellosigkeit notorisch oder genügend nachgewiesen ist, ist verstattet, die betreffenden Amtsbürgschaften durch Abzug von einem Sechstheile an ihrer fixen Geldbesoldung, bis die ganze Summe gutgemacht ist, gegen Bezug der **pro rata** fließenden Zinsen zu leisten.

Seit dem Jahre 1851 [1]) ist es den kautionspflichtigen Beamten freigestellt, ihre Amtsbürgschaften baar, oder ganz oder theilweise in Staatspapieren, deren Zinsfuß

1) Verord. v. 22. Okt. 1851. Reggsbl. S. 1161.

jedoch im Mindesten 3 ½ Procent betragen muß, aufrecht zu machen. Allen dergleichen Obligationen aber, sie mögen auf den Namen, oder auf den Inhaber lauten, ist von Seite des Kautionsstellers die ausdrückliche Vinkulirung als Amtsbürgschaftskapital beizusetzen, und die gerichtliche Verzichtsurkunde der Ehefrau beizulegen. Nur in dem Falle der Erlage einer Kaution in baarem Gelde kann von der Forderung der ehefraulichen Verzichtbriefe Umgang genommen werden. Werden solche bayerische Obligationen wegen bestehender Haftungen des Beamten zur Deckung des Defizits in Anspruch genommen und verwendet, so werden sie im Falle der Realisirung ohne Rücksicht auf den jeweiligen Tagescours der Papiere in ihren Nennwerthe, zu welchem sie auch bei der Aufrechtmachung der Kaution eingelegt und angenommen worden sind, zur Vergütung angerechnet. (D. W. f. M. R. 25. August **1852.** Ger. XXVII. S. 120.)

Von den übrigen, nicht stabilen Amtsgehilfen.

Die Gehilfen des Beamten, die nicht stabil sind, deren er sich zu seiner Erleichterung bedient, stehen zu ihm in einem Kontraktverhältnisse, und sind ihm gegenüber haftbar, sie gelten als von ihm bestellte, und handeln nicht in öffentlicher Funktion, mit Ausnahme jener Amtsverrichtungen, wozu die Gesetze einen Aktuar erfordern. In dieser Beziehung gelten sie als mittelbar öffentliche Diener. Auch sie müssen verpflichtet werden, insbesondere zur Heilighaltung des Amtsgeheimnisses und der Amtsverschwiegenheit; bezüglich ihrer Verehelichung gelten die oben angeführten Normen der Bekanntmachung vom **14.** Juni **1854.** Regsbl. S. **385.**

II.

Von den Finanzkassa- und Rechnungs-Behörden.

Im Allgemeinen.

Der König ist der Kassa- und Rechnungs-Prinzipal. An seiner Statt haben die obersten Verwaltungs- und die oberste Rechnungsstelle, (die Ministerien und der oberste Rechnungshof) jene die administrative oberste Leitung und dieser die letzte Entscheidung als zweite und letzte Rechnungsinstanz in den Rechnungssachen sämmtlicher Kassen und Aemter.

Die unmittelbare Aufsicht, die primitive Prüfung und die Verbescheidung aller Rechnungen haben die den Ministerien zunächst untergebenen Kreisfinanzstellen, die centralisirten Administrationen, die Rechnungskammer und die Hofrechnungsrevisionsstelle.

Die Erhebung, Verwaltung und Verrechnung der Renten des Staates, die Verausgabung und Verrechnung seines Aufwandes haben die den letzteren obengenannten Stellen untergebenen verschiedenen Finanzkassen und Aemter des Reiches, unter denen besonders hervorzuheben sind:

Den Kreisfinanzstellen diesseits des Rheins untergeordnete:

die Kreiskassen,

die Oberaufschlagsämter,

die Kreis-Stempelämter,

die Taxaturämter der Kammer des Innern und der der Finanzen, der Gerichtsstellen und Behörden der Polizei-Direktion,

die Archivsconservatorien,

die Regieverwaltungen der von den Kreiskassen dotirten Stellen und Behörden,

die allgemeinen Rentämter,

die besonderen Rentämter, als: Bräuämter, Holzgarten-Inspektionen ꝛc.,

die Schloßverwaltungen und andere Staatsgutsverwaltungen.

Den centralisirten Administrationen untergeordnete, und zwar

der General-Bergwerks- und Salinenadministration:

die Bergwerks- und Salinenhauptkassa,

die Berg- und Hüttenämter,

die Glasmalereianstalt,

die Hauptsalzämter,

die Speditions- und Verkaufsämter (Salzämter, Oberfaktorien, Salzfaktorien).

Der Staatsschuldentilgungs-Kommission:

die Schuldentilgungshauptkassa,

die Grundrenten-Ablösungskassa,

das Zahlamt der Pensions-Amortisationskassa,

die Spezialkassen in Augsburg, München, Nürnberg, Regensburg, Würzburg und Bamberg.

Der General-Direktion der Verkehrs-Anstalten:

die Centralkassa der k. Verkehrsanstalten,

die Oberpost- und Bahnämter,

die Postexpeditionen,

das Telegraphenamt,

das Dampfschifffahrtsbetriebsamt,

das Canalamt.

Der Generalzolladministration:

die Centralzollkassa,

die Haupt- und Nebenzollämter.

Der k. Bankdirektion in Nürnberg:
die Hauptbank und
die Filialbanken.

Der Rechnungskammer untergeordnete:

im Ressort der k. Hofstäbe und Intendanzen:
die Kassen der besonderen Hofkultusstiftungen,
die Hoflivreeprivat-Wittwen- und Waisenkassa,
die Hoftheaterintendanzkassa;

im Ressort des Staatsraths:
die Regieverwaltungen des Staatsraths und seiner lithographischen Anstalt.

im Ressort des Landtags:
die Regiekassen der beiden Kammern des Landtags, des Landtagsarchivariats und die Oekonomiekassa des Landtags;

im Ressort des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern:
die Regie- und Dispositionsfonds-Verwaltung des Ministeriums,
die Regieverwaltung des Staatsarchivs;

im Ressort des Staatsministeriums der Justiz:
die Regie- und Dispositionsfonds-Verwaltung des Ministeriums, sowie das Expeditionsamt des Oberappellationsgerichts und Cassationshofs,
die Regie für Gesetzgebung;

im Ressort des Ministeriums des Innern:
die Regie-, Gehilfen- und Dispositionsfondsverwaltung des Ministeriums,
die Redaktion des Gesetz- und Regierungsblattes, dann des Hof- und Staatshandbuchs,
das Damenstift St. Anna;

im Ressort des Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten:

die Regie-, Gehilfen- und Dispositionsfondsverwaltung des Ministeriums,

die Regiekassa und das Expeditionsamt des protestantischen Oberkonsistoriums;

im Ressort des Staatsministeriums der Finanzen:

die Regie- und Dispositionsfonds-Verwaltung des Ministeriums,

die Centralstaatskassa,

die Regiekassa des obersten Rechnungshofes,

die Regiekassa der Rechnungskammer,

das Haupt-, Münz- und Stempelamt,

die Regiekassa und die Taxverwaltung der Steuer-Katasterkommission,

das Lotto-Oberamt München als Hauptlottokassa mit den übrigen Lotto-Oberämtern,

das Hauptstempelverwaltungs- und Verlagsamt,

im Ressort des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

die Regie- und Dispositionsfonds-Verwaltung des Ministeriums,

die Regieverwaltung der obersten Baubehörde,

die Eisenbahnbaukassa mit den Sektionen,

die Regie des statistischen Bureaux,

die Centralthierarzneischule,

das Land- und Stammgestüt,

die Direktion der Central-Landwirthschaftsschule Weihenstephan;

im Ressort von k. Anstalten:

die Kassa der Akademie der Wissenschaften und des General-Conservatoriums der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates,

der akademische Reservefond,

die Kassa der Akademie der bildenden Künste, Gemälde-Gallerie 2c.,

die Kassen der Universitäten, des Erziehungsinstitutes für Studirende, des Centralschulbücherverlags, Musik-Conservatoriums, Advokatenpensionsfonds u. s. w.

Der k. Hofrechnungsrevisionsstelle:

das gesammte Rechnungswesen der k. Hof- und Kabinetskassa, die Hofstäbe und Intendanzen, insoweit sie nicht ausdrücklich dem Wirkungskreise der Rechnungskammer und beziehungsweise Finanzkammern zugetheilt sind. [1])

Gesondert steht unter dem Kriegsministerium die Militärfonds-Kommission mit der Haupt-Kriegskassa.

Bei sämmtlichen Stellen wird die primitive Prüfung der Finanzrechnungen vollzogen durch ihre Rechnungs-Kommissariate (bei der k. Bank durch das Direktorium), deren Personal durch seine Anstellung als Rechnungskommissäre, oder durch spezielle Bewilligung des Staats-Ministeriums der Finanzen als Revisoren berufen sind.

Die Aemter und Kassen des Reiches werden durch Kassa- und Rechnungsbeamte gebildet (Cassiere, Oberbeamte), denen Controleure, Buchhalter, Zahlmeister, Offizianten 2c. meist zur Seite gestellt sind.

---

1) Bei dieser Stelle findet jedoch eine Superrevision und die Mitwirkung eines Abrechnungskommissärs nicht statt; jedoch sind die Rekurse von Seite der rechnungsstellenden Beamten gegen die Rechnungsbescheide dem obersten Rechnungshofe zur Entscheidung in II. Instanz vorzulegen. Die Stelle selbst besteht aus einem Vorstande, einem Rechnungskommissär aus dem statusmäßigen Personal der Rechnungskammer, und dem nothwendigen Revisions- und Hilfspersonal. (Vdg. 17. April 1853. Rgsbl. S. 625.)

Die allgemeinen Rentämter sind sämmtlich mit einem einzigen Beamten, das Stadtrentamt München nunmehr noch mit einem Adjunkten besetzt. 1)

Insbesondere von den Controleurs.

Wo ein Controleur sich befindet, hat derselbe mit dem ihm vorgesetzten Cassier gemeinschaftliche Kassasperre und Haftung, und zwar in der Art, daß beide Beamte, der Kassier und der Controleur, als wahre correi debendi, um jeden Kassadefekt ohne Unterschied in solidum zu haften haben. 2)

Dem Kassier ist auf's Schärfste, und bei Vermeidung von eintretender Disciplinarstrafe, aufgetragen, keine Amtsgelder oder Effekten privatim in Verwahrung zu nehmen, sondern solche jedesmal unter der mit dem Controleur angeordneten gemeinschaftlichen Kassasperre zu halten. Den Controleuren ist ein einseitiger Empfang von Amtsgeldern oder Effekten ohnehin verboten.

Der Controleur hat sämmtliche Erlagsquittungen und Scheine mit dem Kassier gemeinschaftlich zu unterschreiben.

Der Kassier und der Controleur haben zu ihrer wechselseitigen Sicherheit wenigstens alle Monate einmal einen gemeinschaftlichen Kassasturz vorzunehmen. Jeder derselben ist befugt, unter Umständen, und wenn er es zur Sicherheit für nöthig erachtet, die Vornehmung dieses Sturzes zu jeder Zeit zu verlangen.

Sollte ein Kassier oder ein Controleur den jedem obliegenden Pflichten in ein oder dem andern Punkte entgegen handeln, so ist einer oder der andere verbunden, und hiefür verantwortlich, hierüber an die zunächst vor-

---

1) Bezüglich des nicht stabilen Amtspersonals siehe oben S. 37.
2) Vrdg. v. 29. April 1821. Ger. Bd. XI. S. 1143.

gesetzte Stelle unverzüglich Anzeige zu machen, damit gegen den Fehlenden sogleich mit den geeigneten Maßregeln vorgeschritten werden kann.

In Fällen, wo die doppelte Kassasperre durch die Krankheit oder Abwesenheit des einen der beiden Kassa-Beamten gestört würde, hat die der Kassa vorgesetzte Stelle durch Substituirung eines andern Kassaindividuums — entweder des Zahlmeisters oder Offizianten — nach vorgängigem Benehmen mit den verhinderten Kassabeamten Vorkehrung zu treffen, und das deßhalb Erforderliche einzuleiten.

II. Theil.

Von dem Objekte des Finanzkassa=Verwaltungs= und Rechnungsrechtes.

Im Allgemeinen.

Objekt des Finanzkassa=Verwaltungs= und Rechnungs=Rechtes ist, was von den Finanzkassen und Aemtern percipirt, ausgegeben und verrechnet werden soll, auf Grund der dem Staate zustehenden Rechte und der Gesetze, insbesondere der Finanzgesetze, also das von der Staatsgewalt eingewiesene Soll der Einnahme und der von ihr bewilligte Etat der Ausgaben.

Der Inbegriff alles Grundvermögens und aller Rechte und der Renten, die aus ersterem entspringen, ist der Staatsfond, aus dem der Gesammtaufwand des Staates bestritten wird.

Nach den verschiedenen Arten des Staatsbedürfnißes scheidet sich der allgemeine Staatsfond in verschiedene Zweige, z. B. Staatsschuldentilgungsfond, Reservefond 2c.

In Folge der Einführung der Landräthe in den verschiedenen Kreisen des Landes wurden mehrere Ausgaben als Kreislasten von den Staatslasten ausgeschieden und für jeden Kreis ein Kreisfond gebildet.

Durch das Gesetz vom 30 Mai 1846 sind jetzt als Kreislasten erklärt: „aller Aufwand für Erhebung und Ver=„waltung der Kreisfonds, der Bedarf des Landrathes, die

„Kreislandwirthschafts- und Gewerbschulen, dann sonstige „Kreisanstalten für Industrie und Cultur, die allgemeinen „Sanitäts-Anstalten der Regierungs-Bezirke, namentlich „Kranken-, Gebär- und Irrenhäuser; die Kreis-, Armen- „und Findelhäuser, die Kreisbeschäftigungsanstalten u. w. „alle Ausgaben, welche etwa künftig noch durch besondere „Gesetze den Kreisfonds überwiesen werden, und welche „wegen ihres Nutzens für das Gesammtinteresse des Re- „gierungsbezirkes oder zur Erleichterung von Distrikts- und „Gemeindelasten auf den Antrag des Landraths mit Ge- „nehmigung des Königs auf die Kreisfonds innerhalb des „durch das Budget festgesetzten Maximums des Kreisauf- „wandes übernommen werden."

Anfertigung der Etats.

Jedes Ministerium fertigt die Etats über den erforderlichen Aufwand für die seiner Leitung untergebenen Dienstzweige selbst an, und läßt die hiezu nöthigen Materialien durch die ihm unmittelbar untergebenen Stellen rechtzeitig vorbereiten.

Die Bearbeitung des Budgetentwurfs für jede Finanzperiode und der Vortrag über die in dieser Beziehung zu erlassenden Gesetze gehört zum Wirkungskreis des Ministeriums der Finanzen.

Die einzelnen Finanzstellen sorgen für die rechtzeitige und vorschriftsmäßige Anfertigung der Spezial-Etats der ihnen untergeordneten Aemter und Kassen, prüfen diese Etats rücksichtlich des Formellen und Materiellen, stellen die einzelnen Aemter- und Kassen-Etats zusammen, fertigen ihren Gesammt-Etat an, und senden denselben mit einem umständlichen Erläuterungsberichte nach der deßfalls gegebenen speziellen Vorschrift ein.

Die Etats über die Kreisfonds werden von den beiden Regierungskammern gemeinschaftlich gefertigt.

Alle Berichte und Anträge über die Aufnahme von Summen auf die Kreisfonds-Etats werden bei den Kammern des Innern übergeben.

Festsetzung der Etats.

Den Ständen wird nach Eröffnung des Landtags die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnißes, sowie der gesammten Staats-Einnahme (Budget) vorgelegt, welche dieselbe durch einen Ausschuß prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten. [1])

Die zur Deckung der ordentlichen, beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reservefonds, erforderlichen direkten Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilligt. Um jedoch jede Stockung in der Staatshaushaltung zu vermeiden, werden in dem Etatsjahre, in welchem die erste Ständeversammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etatsjahre erhobenen Staatsauflagen fortentrichtet.

Spätestens neun Monate vor dem Ablaufe des sechsjährigen Termines, für welche die fixen Ausgaben festgesetzt sind, läßt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen. [2])

In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältniße verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuerbewilligung die Stände zu versammeln, kömmt ihm die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.

---

1) V. U. T. VII. §§. 4—9.
2) Gesetz vom 15. April 1840. Art. 1.

In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnißes und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staats-Einkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden.

Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

Sobald das Budget vom Könige durch das betreffende Finanzgesetz genehmigt ist, so hat es die Kraft des Gesetzes für die Staats-Einnahme und Ausgabe.

Hieraus folgt:

1) Nothwendigkeit der strengsten Einhaltung der Budget-Ansätze. Es darf keine Gattung von Einnahmen percipirt, keine Gattung von Ausgaben bestritten werden, als die im Budget bestimmt ist. Wenn aus einer im Budget bestimmten Einnahmsquelle mehr einkommt, oder weniger ausgegeben wird, muß dieses in den Nachweisen über die Realisirung der Etats (Rechnungen) genau angegeben werden. Es darf nie mehr ausgegeben werden, als das Budget bestimmt.

2) Sämmtliche Finanzrechnungen müssen jederzeit auf das für die betreffende Finanzperiode festgesetzte Budget des Reiches gestützt, und dem Baue desselben nachgebildet werden. (V. v. 11. Jänner 1826, das Finanzwesen betr. §. 1.)

3) Jedes Staatsgefäll und jeder Staatsaufwand muß auf jene Position in Rechnung gestellt werden, wohin sie sich gemäß der Bestimmungen des Finanz-Gesetzes nach der Natur der Sache eignen. (Ob. Ver. v. 11. Jänner 1826. §. 2.)

4) Im Laufe einer Finanzperiode dürfen durchaus keine Positionstransferirungen stattfinden. (Ob. V. v. 11. Jänner 1826. §. 3.)

Credit-Bestimmung und Assignation.

Die General-Etats werden jährlich innerhalb der Gränzen des Finanz-Gesetzes einer jeden Epoche in einer eigenen Conferenz der Minister berathen, unter der Genehmigung des Königs festgesetzt, und hiernach der einem jeden Minister bei den verschiedenen Kassen des Reichs zustehende Credit bestimmt. [1])

Jeder Minister ist für die Einhaltung dieser Etats persönlich verantwortlich, insoferne nicht die Ueberschreitung durch außerordentliche Ereigniße herbeigeführt wurde, deren Abwendung nicht in seiner Gewalt stand; solche Ueberschreitungen, sowie der die Etats-Summen übersteigende Mehraufwand für gemeinnützige Anstalten und Unternehmungen können unter Allerhöchster Genehmigung aus der besondern Etats-Reserve, oder aus dem allgemeinen Reservefond des Reiches innerhalb der Gränzen des Finanzgesetzes einer jeden Periode gedeckt werden.

Die vom Könige genehmigten General-Etats und die Assignation der General-Credite der Minister werden von diesen contrasignirt, und von dem Präsidenten des obersten Rechnungshofes ingrossirt, dieser ist verantwortlich, daß die erwähnten General-Etats und General-Credite, auf welchen die geschehene Ingrossirung vor der Absendung an die Cassen verifizirt werden muß, in die Register des obersten Rechnungshofes eingetragen werden.

Der oberste Rechnungshof hat zu wachen, daß die für die Ministerien festgesetzten General-Etats und General-Credite nicht überschritten werden; von jeder Ueberschreitung derselben hat dem Könige der Präsident dieser obersten Rechnungsstelle unmittelbar die Anzeige zu machen.

---

1) Verord. v. 9. Dez. 1825. Rggsblt. S. 977.

Jedem Ministerium steht die unmittelbare Verfügung über die ihm zugewiesenen Etatssummen zu. Zu diesem Behufe assignirt das Ministerium der Finanzen auf den Grund der General=Etats an die betreffenden Cassen den nicht zu überschreitenden Betrag der Etatssumme eines jeden einzelnen Ministeriums, mit Bezeichnung der Zahlungs=Hauptepochen, dieses aber besorgt die Detail=Repartition und Anweisung ohne weitere Dazwischenkunft selbst.

III. Theil.

Von der Realisirung des Objects des Finanz-Cassaverwaltungs- und Rechnungsrechts.

I.

Von der Cassa, der Aufbewahrung und Versendung der Cassa-Gelder.

Im Allgemeinen.

Alle und jede Amtsgelder, sie mögen in allgemeinen Rentgefällen, oder in besonderen Perceptionsgefällen oder Depositen, sie mögen in baarem Gelde, oder in Staats-Obligationen, Wechseln oder dergleichen bestehen, dürfen, so wie sie eingehen, durchaus an keinem andern Orte, und in keinem andern Behältniß, als in der wohlverschlossenen — an einer sichern Stelle untergebrachten Amtskassa aufbewahrt werden; die Amtsgelder und Kassa-Effekten dürfen durchaus nicht in zerstreuten verschiedenen Behältern in — oder gar außer der Amtslokalität aufbewahrt werden; auch müssen die durch die Amtsboten im Amtsauftrage eingehobenen Gelder sogleich nach ihrer Rückkunft abgeliefert werden. [1])

1) Rescript v. 8. Oktober 1817, Ger. Bd. VII. S. 507.

Gelder und Kassa=Effekten, welche zu den besondern Perceptionen oder Depositen gehören, sollen in der Amts=Kassa von den allgemeinen Rentgefällen ausgeschieden gehalten, und neben letzteren in besonderen Säcken aufbewahrt werden, welche mit dem Titel der besondern Perception zu bezeichnen sind.

In der Regel sollen sich alle und jede Gelder in der Amtskassa bereits vorschriftsmäßig sortirt und enrolirt finden lassen, und es soll auch in der Regel durchaus gar kein Geld und keine ihm gleichgeltende Effekten in der Amtskassa vorgefunden werden, welches nicht bereits schon in dem einschlägigen Rechnungsjournal in Einnahme gestellt ist. Nur allein bei gedrängten und sehr ergiebigen Gefällsperceptionstagen wird eine Ausnahme von jener Regel in der Art gestattet, daß zwar die an einem solchen Tage percipirten Gefälle, wenn sie Abends nicht mehr ausgezählt und sortirt werden können, noch ehe sie im Journale vereinnahmt sind, in besonderen Säcken in die Amtskassa gelegt werden; allein in diesem Falle müssen die gefüllten Säcke sofort die Ueberschrift erhalten: „an noch unausgezählten und noch nicht journalisirten Amts=Geldern,“ und gleich am nächstfolgenden Tage müssen auch diese Gelder unfehlbar ausgezählt, sortirt, enrolirt, zu den übrigen gleichartigen Amtsgefällen in die Kassa gelegt, und dann auch auf der Stelle in den betreffenden Rechnungsjournalen in Einnahme gestellt werden.

Aus gleichem Grunde darf auch schlechterdings kein in die Amtskassa gelegtes — und in einem Rechnungs=Journal bereits in Einnahme gestelltes Geld oder Kassa=Effekt aus der Amtskassa herausgenommen werden, ohne daß es gleichzeitig auf der Stelle in dem betreffenden Journale verausgabt wird, und ebenso darf schlechterdings keine effektive Ausgabe in einem Journal in Ausgabe ge=

stellt werden, wenn nicht gleichzeitig das Geld selbst aus der Amtskassa erhoben wird. Sollte zufällig oder wegen unvorzusehend eingetretener Umstände eine bereits journalisirte effective Ausgabe nicht augenblicklich an den Empfänger übergeben werden können, so ist das betreffende Geld, wenn es bereits von der übrigen Baarschaft abgezählt und erhoben ist, wieder in die Kassa zurückzubringen, oder soferne es noch nicht abgezählt wäre, augenblicklich abzuzählen, oder aber in beiden Fällen in einem besondern Sack aufzubewahren, mit der Ueberschrift: „an — in dem Rechnungsjournale N. N. unterm (Tag, Monat) in Ausgabe gestellten — aber von dem Interessenten N. N. noch nicht übernommenen Amtsgeldern."

Bei der Perception dürfen die Aemter und Kassen nur die Münzen derjenigen Staaten annehmen, die mit Bayern in Münzconvention stehen, wobei bemerkt wird, daß preußische Thaler nur bei der Generalzolladministration angenommen werden.

Die bei den Rentämtern eingehenden abgeschliffenen Scheidemünzen,[1]) d. h. solche, die entweder auf beiden, oder auch nur auf einer Seite so stark abgenützt sind, daß weder die Schrift noch das übrige Gepräge mehr deutlich zu erkennen ist, nicht verrufene oder außer Cours gesetzte — sind nicht mehr zur Auszahlung zu verwenden, sondern an die Kreiskassen einzusenden, und zwar ausgeschieden, in gesonderte Rollen oder Packete verpackt, mit der Bezeichnung: „abgeschliffene Scheidemünzen" und der Angabe des Betrags, sowie des abliefernden Amtes. Von den Kreiskassen werden dieselben unmittelbar an das k. Haupt-Münzamt abgeliefert. Die Summe der jedesmaligen

1) Minist.-Rescript vom 30. August 1842. Ger. Bd. XXII. S. 122.

Ablieferung eines Rentamtes hat mindestens in **10** fl. — die der Kreiskassen wenigstens in **100** fl. zu bestehen. Vom k. Hauptmünzamt ist den Kreiskassen der abgelieferte Betrag entweder durch baare Rücksendung in anderer Münze und zwar auf Verlangen in neuen Scheidemünzen oder durch Ablieferungs-Quittungen der Centralstaatskasse zu vergüten. [1])

Alle bei den Kassen in Zahlungen eingehenden falschen Münzen ohne Ausnahme und ohne Rücksicht, ob sie als solche leicht oder schwer erkennbar sind, sind auf der Stelle durch Zerschneiden oder Zerschlagen unschädlich zu machen, was am Zweckmäßigsten durch einen tiefen keilförmigen Ausschnitt geschieht, welcher mittels der sogenannten Laubsäge bewerkstelligt wird. [2])

Bei sämmtlichen Staatskassen und Aemtern sind die unverzinslichen Noten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank **al pari** d. h. nach ihrem Nennwerthe bei Zahlungen anzunehmen. Eine baare Einlösung der Banknoten findet bei den Staatskassen und Aemtern durchaus nicht statt, weßhalb die Annahme dieser Banknoten auf solche Zahlungen beschränkt bleibt, deren Betrag wenigstens dem Nennwerthe der an Zahlungsstatt übergebenen Noten gleichkommt. Die eingehenden Banknoten sind von den Staatskassen und Aemtern in Bezug auf die Kassenverhältnisse wie baares Geld zu behandeln. Die Staatskassen und Aemter dürfen die eingegangenen Banknoten zu amtlichen Ausgaben nur auf ausdrückliches Verlangen der Empfänger verwenden.

Diejenigen Staatskassen und Aemter, welche sich am Sitze der Bank oder ihrer Filiale befinden, haben von

---

1) Rescr. vom 15. Nov. 1836. Ger. Bd. **XX**. S. 34.
2) Rescr. vom 21. Juni 1833. Ger. Bd. **XVIII**. S. 47.

Zeit zu Zeit die eingenommenen Banknoten an die Bank oder deren Filiale abzugeben, und dagegen jedesmal sogleich die Valuta baar in Empfang zu nehmen, die übrigen Staatskassen und Aemter haben die eingenommenen Banknoten an diejenigen Kassen abzuliefern, an welche sie ihre Gefällsablieferungen überhaupt zu machen haben.

Wird eine Münzsorte durch eine öffentliche Bekanntmachung devalvirt (auf einen geringeren Werth herabgesetzt) oder ganz außer Kurs gesetzt, so muß ein Beamter sogleich seine Kassa vor einem andern Beamten oder sonst zwei Zeugen stürzen, sein Journal abschließen, und den Abschluß unter Nachweis der Zahl der vorhandenen verrufenen Geldstücke seiner vorgesetzten Stelle anzeigen.

Vertauscht ein Beamter die eingenommenen guten Münzsorten gegen schlechtere, so unterliegt er strafrechtlicher Untersuchung.

Von jedem Beamten wird in seiner Amtskassa die strengste Ordnung und Klarheit gefordert; deßwegen müssen auch alle und jede eigentliche Kassapapiere, d. h. solche Quittungen und Scheine, welche dem verrechnenden Beamten nicht als unmittelbare Ausgabsverifikationen zu seinen allgemeinen und besonderen Amtsrechnungen, sondern vielmehr zur Nachweisung und Gutmachung seiner aus jeglicher Rechnung, nach Abzug der unmittelbaren Ausgaben von den Einnahmen, resultirenden Rechnungs-Aktiv-Bestände resp. Kassa-Soll-Bestände dienen, im Laufe jeden Jahres auf das sorgfältigste gesammelt, fest zusammengehalten, und entweder unmittelbar in der Amts-Kassa selbst neben der Baarschaft, oder wenn es hiezu an Raum gebricht, in einer wohlverschloßenen Kiste oder in einem wohlverschloßenen Schranke, beisammen aufbewahrt werden.

Dahin gehören:

1) die Quittungen für gemachte Baarschaftslieferungen;
2) die Haft- resp. Vorschußscheine für solche Ausgaben oder Abschlagszahlungen, welche in den Amtsrechnungen noch nicht verausgabt, und auch noch keiner andern Kassa zugerechnet werden können;
3) die Quittungen oder Scheine für honorirte Assignationen;
4) die sämmtlichen Quittungen oder Scheine über à conto einer andern Kassa geleistete aber selber noch nicht zuzurechnende Zahlungen.

Aber auch die Aufbewahrung dieser Kassapapiere in — oder neben der Amtskassa muß in einer solchen Ordnung geschehen, daß dieselbe fördersamst nach den Gefällen resp. Rechnungs-Aktiv-Beständen, aus welchen, und resp. an welchen sie bestritten worden sind, zuerst in Hauptabtheilungen oder Hauptfascikel ausgeschieden, und dann nach den verschiedenen Rubriken oder Titeln, unter welchen sie bestritten worden sind, und durch das Amt von sich gerechnet werden müssen, in gehörig rubrizirte Umschlagbögen eingelegt und subfascikulirt werden, so daß jeder Kassa- und Rechnungsbeamte in jedem Zeitmoment seinen journalienmäßigen Kassa-Soll-Bestand durch den geordneten effektiven Kassabestand an Baarschaft und Effekten zu erweisen vermag.

Sobald irgend ein — für eine Assignation oder für eine à conto Zahlung eingezogenes — Kassapapier zur Zurechnung resp. Absendung an die einschlägige Kassa reif ist, muß auch diese Zurechnung in der Eigenschaft als Gutmachung an dem betreffenden Rechnungs-Aktiv-Bestande statt baar Geld ohne allen Verzug geschehen, und sodann die hiefür von der betreffenden Kassa eingezogene Gutmachungs- resp. Ablieferungsquittung —

welche allein eine unbedingte Sicherheit gewährt — wieder den übrigen derlei Quittungen für Baarschafts-Lieferungen angereiht werden. —

Kein Beamter darf zu irgend einer Zeit einen größeren Baarschaftsbestand in seiner Amtskassa zurückbehalten, als er im Verhältniß zu seinen täglichen Einnahmen für die Bestreitung der unmittelbaren Ausgaben und der ihm obliegenden à conto Zahlungen wesentlich nothwendig bedarf, und es sind daher die neben den laufenden Einnahmen für das eigene amtliche strengste Bedürfniß entbehrliche Baarschaften und Effekten jeder Zeit auf den nächsten gesetzlichen Communikationsweg an die betreffende Kassa abzuliefern. Säumniß und Renitenz in dieser Beziehung wird strenge geahndet.

Dem Staatsärar steht der Regreß gegen das Vermögen eines Beamten zu, wenn es an solchen — für den Amtsbedarf nicht streng nothwendigen — Kassabaarschaften und Effekten, entweder durch Diebstahl oder gewaltsamen Einbruch, oder durch Feuer und Wasser, kurz durch irgend ein vorzusehendes oder unvorzusehendes Ereigniß zu Schaden kommen sollte.

Den Kassabeamten ist auch noch die strengste Sorgfalt, Aufmerksamkeit und Vorsicht rücksichtlich der zu leistenden Ablieferungen an Baarschaft und Effekten, und in der Zurechnung der für à conto Zahlungen eingezogenen Kassapapieren eingeschärft.

Es sind nicht nur bei den Baarschaftslieferungen die erforderlichen Controlmittel gegen mögliche Versehen im Auszählen der Gelder und Effekten anzuwenden, sondern auch die Zurechnungen der à conto Zahlungen sind vor der Absendung in Form und Mat rien auf das genaueste zu prüfen und mit den einzelnen Papieren sorgfältig zu controliren.

Die Absendung selbst soll zur Sicherheit der Beamten nie auf einem andern — als dem gesetzlichen Communikations- und Speditionswege geschehen.

Von den Geldlieferungen insbesondere.

Alle amtlichen Geldlieferungen und Versendungen sollen in nach Geldsorten ausgeschiedenen Rollen oder Säcken geschehen. 1)

Zu den Geldrollen muß gut geleimtes, starkes Papier, und zu Säcken dauerhafter doppelter Zwillich genommen werden; erstere sind nach geschehener Einzählung unten und oben mit Siegellack und unter Aufdrückung des Amts- resp. Kassensiegels sorgfältig zu verschließen, und letztere müßen gehörig verschnürt und sodann auch versiegelt werden. Die zwillchenen Säcke müssen übrigens mit starkem Zwirn zusammengenäht werden, und die Naht muß einwärts gekehrt sein.

Bei Einzählung der zur Versendung bestimmten Gelder, resp. Sorten in die vorgeschriebenen Rollen oder Säcke ist mit der größten Aufmerksamkeit und Genauigkeit zu verfahren, damit nicht unkassamäßige (d. h. durchlöcherte, stark beschnittene, allzusehr abgenützte) oder zu einer andern Sorte gehörige, oder devalvirte und falsche Geldstücke mit eingemengt werden.

Bei den Central-, dann Haupt- und Kreiskassen muß jede von ihnen abzuliefernde oder zu versendende Rolle und so auch jeder Sack, nachdem die vorschriftsmäßige Einzählung und Versieglung geschehen ist, genau gewogen werden.

Auf jeder abzuliefernden oder zu versendenden Geldrolle ist der Name des liefernden Amtes oder der liefernden

1) Instruktion vom 10. Okt. 1823, Ger. Bd. XIII. S. 1520.

Kasse, der Inhalt an Werth und Münzsorte, und auf den Rollen der Central-, Haupt- und Kreiskassen überdieß noch das bei der Abwägung sich ergebende Gewicht mit reiner Handschrift deutlich und richtig zu bezeichnen. Ebenso muß auch jeder zu versendende Sack mit einer Etiquette von starkem Papier versehen werden, welche die deutliche und genaue Bezeichnung des Versenders und des Inhalts enthält, wozu noch bei den mehrerwähnten Kassen die Angabe des Gewichtes kömmt.

Bei Geldlieferungen bis zum Betrage von **1000** fl. und etwas darüber können die Geldrollen entweder in mehrere Bögen starken Packpapieres, oder in einem gutgenähten Sack von doppeltem Zwillich zusammengepackt werden. Um jeder Verlustgefahr möglichst vorzubeugen, welche sowohl durch Verreibung der Geldrollen, als auch durch Beschädigung der Packete oder Säcke von Außen entstehen könnte, so müssen bei dergleichen Verpackungen die nöthigen Vorsichtsmaßregeln angewendet und daher nicht nur die einzelnen Rollen zuvor in einen größeren Bogen Papier eingeschlagen, und dann mit gutem Bindfaden fest verschnürt, sondern auch der Sack oder das Papierpaquet von außen mit starkem, nicht aus mehreren Stücken zusammengeknüpften Spagat gehörig umbunden und sodann doppelt versiegelt werden. Bei größeren Lieferungen oder Versendungen sind die Geldsäcke oder Rollen in mehrere Colli zu packen, so daß z. B. **4** bis höchstens **8** Säcke zu **1000** fl., oder **8** bis **16** Säcke zu **500** fl. in starke Kisten oder gut gereifte Fäßchen behutsam und fest eingeschichtet und die allenfallsigen Zwischenräume mit Papierspänen und dergleichen gut ausgefüllt werden.

Diese letztern Kistchen oder Fäßchen, sowie jene ersteren Papierpaquete oder Zwillichsäcke sind gleichfalls nicht nur mit Siegellack zu versiegeln, sondern auch mit dem Namen

des liefernden Amtes oder der versendenden Kassa und mit dem Werthe und dem Sporcogewichte des Ganzen nach bayerischem Gewichte deutlich zu bezeichnen.

Daß eine solche Kiste ꝛc. um so dauerhafter sein, und die Verpackung überhaupt um so vorsichtiger und fester geschehen müsse, je weiter eine Geldversendung geschieht, oder je größer ein Collo ist, dieß bedarf wohl keiner Erinnerung; dagegen wird ausdrücklich bemerkt, daß dergleichen Kisten oder Fäßchen, welche weiter als 20 Meilen versendet werden, außerdem noch in Stroh und grobe Leinwand verpackt werden müßen.

Die amtlichen Geldversendungen sollen auf keinem andern als dem gesetzlichen Communikations- und Speditionswege, entweder durch die Post oder bis zur nächsten Poststation durch den angestellten Rentboten oder durch berechtigte fahrende Boten geschehen. Ueber jede Aufgabe hat sich das liefernde Amt oder die liefernde Kassa eine Aufgabsbescheinigung zu verschaffen, entweder einzeln ausgestellt, oder in ein eigenes Post- oder Botenbuch eingeschrieben; dagegen muß aber auch bei jeder Geldversendung ein in duplo verfaßter Lieferzettel mit aufgegeben werden, worin der Werth und das Sporcogewicht deutlich und genau bezeichnet ist. Wird eine in mehrere Colli gepackte Geldversendung unter einem solchen Lieferzettel aufgegeben, so sind darin nicht nur die Anzahl und die Zeichen der Colli, sondern auch der Werth und das Gewicht jedes einzelnen Colli mit der Specification der darin enthaltenen Säcke, Rollen, Münzsorten und Beträge deutlich zu bemerken. Sogleich nach geschehener Aufgabe einer Geldlieferung oder noch besser, kurz vor derselben ist dem Addressaten durch die Briefpost davon Nachricht zu geben.

Kommt eine Geldlieferung bei einer k. Kassa an, so

läßt der Kassier vor Allem das auf den Fäßern, Kisten, Colli ꝛc. und im Lieferscheine bezeichnete Sporcogewicht der Lieferung revidiren und nachwägen, um allenfallsige Regreßansprüche gegen die Postbehörde oder den Boten feststellen, und im Post= oder Botenbuche den nöthigen Vorbehalt eintragen zu können. Trifft das angegebene Gewicht zu, so läßt derselbe die Fäßer oder Colli in seiner Gegenwart öffnen, und die darin enthaltenen Geldrollen oder Säcke nach vorgängiger Recognoscirung der Siegel und unter Vergleichung mit der im Lieferschein angegebenen Münzliste von dem Geld zählenden Offizianten in Empfang nehmen. Dieser letztere hat sogleich genau zu untersuchen, ob die einzelnen Rollen oder Säcke unverletzt und gehörig überschrieben resp. etikettirt sind, und schreitet in diesem Falle zum Ab= und resp. Nachwägen derselben.

Werden Kisten, Fäßchen, Säcke oder Papierpaquette beschädigt eingeliefert, so hat der Eröffnung derselben auch der Postpacker oder Austräger beizuwohnen, und es ist die richtige Einlieferung erst dann im Post= oder Botenbuche oder auf dem Lieferscheine zu attestiren, wenn kein Abgang an der im Sortenzettel angegebenen Anzahl der Säcke oder Rollen und keine Beschädigung der einzelnen Geldrollen resp. Säcke sich bezeigt hat.

Finden sich in unbeschädigt eingelieferten Kisten ꝛc. zerrissene und zerplatzte Geldrollen vor, so wird der Inhalt von zwei Kassabeamten constatirt, und darüber ein von beiden unterzeichnetes Attest in dem Falle ausgestellt, wenn der nachgezählte Betrag von dem auf der Uebersicht angegebenen abweichen sollte. Zeigt sich aber ein Abgang an der im Sortenzettel aufgeführten Säcke= oder Rollenanzahl, so ist dem Einsender davon sogleich Nachricht zu geben und demselben freizustellen, persönlich oder durch

einen Committirten auf seine Kosten von der ganzen Lieferung im Kassalokale unverzüglich Einsicht zu nehmen, die Rücksendung einer solchen Lieferung darf nur in außerordentlichen Fällen auf ausdrückliches Verlangen und auf Kosten des Versenders geschehen.

Wenn eine Verletzung des Siegels oder der Verpackung an den Geldrollen und Säcken, oder beim Ab- und resp. Nachwägen eine auffallende Abweichung vom Normal-Gewichte sich zeigt, so muß die Eröffnung der betreffenden Rollen oder Säcke und die Nachzählung des Inhalts derselben in Gegenwart des Kassa-Controleurs als Zeugen geschehen.

Die Eröffnung der Geldrollen und Säcke, sowie die Nachzählung des Inhalts derselben darf von dem Geld zählenden Offizianten nur dann ohne Zeugen geschehen, wenn deren Sieglung und Packung unverletzt und das beim Ab- resp. Nachwägen sich bezeigte Gewicht von dem Normalgewichte nicht auffallend abweicht.

Wird bei dem Auszählen der nachgewogenen Geldrollen oder Säcke ein Abgang oder ein zu einer andern Sorte gehöriges oder ein nicht kassamässiges Geldstück gefunden, so sind die betreffenden Rollen oder Säcke und das darin enthalten gewesene Geld jedes für sich allein nachzuwägen, sowohl die Resultate dieser Nachwägung, als auch die Abgänge ꝛc. selbst unter genauer Bezeichnung der Rolle oder des Sackes auf der Münzliste zu bemerken, und durch die Unterschrift des geldzählenden Offizianten zu constatiren; dieser Unterschrift ist im Falle der Verletzung des Siegels oder der Verpackung (w. o.) oder bei auffallender Abweichung vom Normal-Gewichte auch jene des Kassa-Controleurs beizufügen. Kommen beim Nachzählen falsche Münzen zum Vorschein, so ist dieses auf obige Weise zu constatiren, die falschen Münzen selbst aber sind durch

den Kassadiener zerschlagen oder zerschneiden zu lassen. Die zerschlagenen oder zerschnittenen falschen Münzen, sowie die ausgeschossenen nicht kassamäßigen Geldstücke sind nebst den betreffenden Rollen oder Säcken, mit den Etiquetten der letztern, und mit einer von dem Kassa-Offizianten und nöthigenfalls (w. o.) auch von dem Controleur mit zu unterzeichnenden Note zu retourniren; dagegen ist das Manko an der Lieferungssumme sogleich abzuziehen und die Kassaquittung nur über den Netto-Betrag auszustellen, insofern keine bestimmte Summe zu liefern war, in welch' letzterem Falle die Quittung erst nach geleistetem Ersatze des Abganges ausgestellt werden kann.

Im entgegengesetzten Falle ist jeder beim Nachzählen aufgefundene Ueberschuß oder Mehrbetrag gegen die aus der Münzliste resultirende Gesammtsumme in die Ausquittirung mit aufzunehmen, oder wenn eine bestimmte Summe zu leisten war, der liefernden Kassa zurückzusenden.

Jede Geldlieferung soll von der empfangenden Kassa wo möglich binnen 24 Stunden ausgezählt, in das Tage- oder Kassabuch eingetragen und gehörig ausquittirt sein. Nur in dem Falle, wenn von mehreren äußern Aemtern gleichzeitig beträchtliche Gefällsüberschußlieferungen einlaufen und das Nachzählen der Baarschaft oder die Examination der statt Baargeld mit eingelieferten Ausgabs-Papiere und Assignationen diese Ausquittirung unmöglich macht, ist (Resc. v. 31. August 1823) gestattet, damit die liefernden Kassen bis zum Erfolg der förmlichen Ausquittirung ein Interimscertificat erhalten, den (in duplo zu verfassenden) Lieferschein unter Innebehaltung des Duplikats inner 24 Stunden nach Empfang der Lieferung zu unterzeichnen, und an die liefernde Kasse zurückzusenden, was um so gewisser befolgt werden kann, als die Vergleichung der Angaben des Lieferscheines mit der wirklichen

Lieferung hinsichtlich der bezeichneten Colli, Fäßer und Säcke, der Natur und Zahl der Ausgabspapiere keiner langen Zeit bedarf, und als die interimistische Bescheinigung des Empfangs im Lieferschein ohnehin mit dem ausdrücklichen oder auch blos stillschweigenden Vorbehalte der erst noch vorzunehmenden genauen Nachzählung der Gelder, strengen Examination der Ausgabspapiere und der erst sodann erfolgenden förmlichen Ausquittirung des Lieferungsbetrags, insoweit sich derselbe richtig bezeigen wird, verbunden ist. Sollte die förmliche Ausquittirung in einzelnen Fällen durch besondere Umstände über 14 Tage lang verzögert werden, so ist nach Verfluß dieses Termines der betreffenden Kassa sogleich Nachricht von den die Ausquittirung verzögernden Umständen zu geben.

Der empfangende Kassier kann zwar in Fällen, wo die einzelnen Geldrollen oder Säcke und deren Siegel unverletzt sind, und wo außerdem das ab- resp. nachgewogene Gewicht von dem Normalgewichte nicht abweicht, die von einem Kassaoffizianten vorzunehmende Nachzählung unterlassen, und den in der Münzliste angegebenen Betrag ohne weiters ausquittiren; er haftet aber auch alsdann für die Richtigkeit der nicht nachgezählten Geldrollen oder Säcke, hat wegen späterhin entdeckter Mängel keinen Rückanspruch an das Amt oder die Kassa, woher derselbe die Lieferung empfing, und muß auf diese Rollen und auf die Etiquetten dieser Säcke mit seiner Namensunterschrift die Worte setzen: „für richtig angenommen."

Jeder aus Nichtbefolgung obiger Vorschriften, oder aus Vernachläßigung der pflichtmäßigen Pünktlichkeit und Ordnung überhaupt entstehende Schaden fällt lediglich dem fehlenden Rentbeamten oder Kassier, jedoch salvo regressu an die ihm untergeordneten Geschäftsindividuen zu Last. Ueberdieß sollen diejenigen Rent- so andere

Aemter, die diese Bestimmungen nicht beobachten, von den diesen Aemtern zunächst vorgesetzten Verwaltungsbehörden auf die dießfallsige gegründete Anzeige der Kassen mit einer Strafe von ein bis zehn Reichsthaler nach Umständen belegt werden.

II.

Von der Perception und den Zahlungen.

Perception.

Eine getreue und pünktliche Erhebung der zur Perception und Verrechnung eingewiesenen Staatsgefälle ist eine der ersten Pflichten des Finanzbeamten. [1])

Die prompte Einhebung der Staatsgefälle zur Verfallzeit gebietet das Gesetz, und erheischt jede wohlgeordnete Finanzverwaltung, indem unzeitige Nachsicht in der Perception Ausstände auf Ausstände anhäuft, wodurch später entweder das Staatsärar durch große und allgemeine schädliche Nachläße gefährdet, oder im Falle mit unerbittlicher Strenge gegen die Zahlungspflichtigen verfahren wird, der gänzliche Ruin derselben unvermeidliche Folge ist. Der Gesammtetat des Staates ist auf die Special-Etats fundirt, und durch die Realisirung dieser die Erfüllung des Gesammt-Etats bedingt, sohin hat jeder Rentbeamte alle in seiner Amtsgewalt gelegten Mittel bei Verweigerung der Zahlungsleistung öffentlicher unbestrittener Abgaben anzuwenden, und gegen die im verschuldeten Rückstande befangenen Debenten mit Execution in den gesetzlichen Gradationen zu verfahren, damit

---

1) Instr. v. 1. Okt. 1816, Ger. Bd. II S. 387.

nicht durch seine Pflichtvernachläßigung der Finanz-Etat erschüttert werde. [1])

Die Exekution findet statt:

a) nach versäumtem bestimmten Zahlungstage und
b) fruchtloser erster Anmahnung, und dann immer
c) nur gradationsweise durch Strafboten,
d) wenn aber auch Strafboten nichts bezwecken, durch Auspfändung;
e) wo aber zur Deckung des Ausstandes zum Verkaufe liegender Grundstücke geschritten werden muß, müssen hiezu die zuständigen Gerichte requirirt werden, welche dieser Requisition entsprechen müssen, und den gerichtlichen Zwang weder versagen, noch verzögern dürfen.

Die Gerichte haben über das Materielle der Sache nirgend Cognition zu nehmen, vielmehr entscheiden in diesen Exekutionsfällen lediglich die Finanzstellen, und allenfallsige Recurse und Beschwerden gegen das Benehmen der Rentämter u. s. w. müssen deßwegen stets zur Kreisregierung Kammer der Finanzen gebracht werden. [2])

Wenn ein Unterthan liquide öffentliche Abgaben ververweigert, so hat der Rentbeamte ohne Anstand gegen denselben exekutiv zu verfahren, da die Einforderung einer solchen Abgabe nicht von dem Ausgange eines ergriffenen frivolen Recurses an die administrative Oberbehörde oder eines frivolen Prozesses abhängen kann.

Wenn aus Verträgen zwischen dem Amte und einer Privatperson ein Streit entsteht, und die Berichtigung der Rechnung und des festgesetzten Etats auf prompter

---

1) Verord. v. 27. Febr. 1807. Reggsbl. S. 407.
2) Bezüglich der gerichtlichen Versteigerungen sieh Prozeß-Novelle von 1837, Abschn. VII.

Erfüllung der contraktmäßigen Verbindlichkeit beruht, insbesonders wenn Pächter von Staats-Realitäten oder Einkünften das, was nach klaren Contrakten von ihnen gefodert wird, verweigern, so hat der Beamte dieses anzuzeigen, damit die obere Administrativstelle die Sachverhältniße würdigen, und nach vorausgegangener Einvernehmung des Weigernden und pflichtmäßigen Untersuchung ein vorläufiges Liquidum festsetzen, und solches von dem Schuldner unter Vorbehalt seines Rechts und des nach künftiger richterlicher Entscheidung allenfalls zu leistenden Ersatzes eintreiben lassen könne.

Wenn eine Gefällsgattung, sei es aus Staatsauflagen, Regalien ꝛc. verfallen ist, so hat der Beamte sogleich die Perception zu beginnen, und wenn sich nach Abfluß von acht Tagen noch zahlungspflichtige Renitenten vorfinden, so sind dieselben zur Berichtigung ihrer Schuldigkeit unter Communikation der ohne weiters verhängt werdenden Exekution noch einmal aufzumahnen, und wenn diese Aufforderung acht Tage hindurch fruchtlos bleibt, und der Restant seine Zahlungsunfähigkeit bis dahin nicht legal erweisen kann, so tritt die Exekution nach obiger Gradation in Wirkung, bis die ganze Schuldigkeit getilgt ist.

Die prompte Eintreibung der Staatsgefälle sichert die Deckung der Staatsbedürfniße, befestigt den Credit der Staatskassa, befördert die Geldcirkulation, und ist daher das vorzüglichste Mittel der Conservation des National-Reichthums und der Aufmunterung der Industrie.

Aber so wie der Beamte es sich zum ersten Gesetze[1]) zu machen hat, alle Abgab-Pflichtige unabläßig zur pünktlichen Einhaltung der Gefälltermine hinzuleiten, und hiedurch seine Pflichtergebenheit, seine Ordnungsliebe und

---

1) Generale vom 9. November 1810. G. B. IV. S. 280.

Charakterfestigkeit zu bethätigen, so findet er auch ganz besonders in diesem Theile der Amtsverwaltung einen großen Spielraum, seiner Umsicht und seine Humanität an den Tag zu legen.

Der Staat bedarf seiner Gefälle; aber die Regierung will, daß sie nicht mit unnöthiger Härte und Bedrückung beigetrieben werden. Dieß würde statt haben, wenn die Abgaben zu einer Zeit mit Strenge erhoben werden wollten, worin der Abgabpflichtige entweder überhaupt die wenigsten Einnahmen hat, oder worin er seines Geldes für den Betrieb seines Gewerbes am bedürftigsten ist, oder wenn er in dem Augenblicke, in welchem ihn der Zahlungstermin mit drückender Sorge ängstigt, ohne Berathung gelassen würde.

Um diesen Nachtheilen für den Abgabpflichtigen auszuweichen, sind zwar im allgemeinen die Erhebungstermine für die verschiedenen Staatsgefälle und Gewerbsklassen auf solche Momente angeordnet, in welchen die resp. Abgabpflichtigen unter gewöhnlichen Zeitumständen die meiste Zahlungsfähigkeit haben, und diese Termine und Fristen müßen deßwegen in der Regel streng eingehalten werden.

Aber demohngeachtet können doch bei der so verschiedenen Natur der Gewerbe und der Lebensverhältniße mehr oder minder bedeutende Ausnahmen nothwendig werden, oder es können einzelne Zahlungspflichtige durch momentane Ereigniße gerade auf den regulären Gefällstermin in ihren gewöhnlichen Zahlungsmitteln momentan geschwächt sein, in welchen beiden Fällen dann der Abgabpflichtige schon blos durch die vorsichtige Auswahl eines seiner Individualität angemessenen Erhebungs-Momentes bedeutend erleichtert würde, ohne daß dem Staate an seinen jährlichen Gefällen das mindeste zurückgelassen werden dürfte.

Nicht minder ist auch in manchen Fällen guter treuer Rath zu Ergreifung solcher Auskunftsmittel, durch welche sich der Abgabpflichtige ohne allzugroße Opfer eine momentane außerordentliche Hilfsquelle öffnen kann, dasjenige, wodurch der Beamte den bedrängten und oft unbehilflichen Abgab-Pflichtigen am sichersten unterstützen und erleichtern kann.

Sowohl dieses als jenes macht es daher dem Finanz-Beamten zur unausweichlichsten Aufgabe, sich mit möglichster Sorgfalt von den individuellen Charakteren, von den einzelnen Lebensverhältnißen, den täglichen Erwerbsquellen und den Vermögensumständen seiner Amtsuntergebenen sowohl unmittelbar, als auch insbesondere durch die Gemeindevorsteher zu unterrichten, um dadurch nicht nur überhaupt für jeden die schicklichsten Momente zur Gefällseinhebung auswählen und ergreifen, sondern auch um mit desto größerer Zuversicht dem morosen Zahler, oder dem trägen und unordentlichen Haushälter strengen Ernst entgegensetzen, und dem fleißigen, aber durch besondere Zufälle minder vermöglichen Debenten erleichternde Fristen, oder aufrichtenden zweckmäßigen Rath ertheilen zu können.

Würden sich aber bei einem oder mehreren Abgabpflichtigen solche Umstände vereinigen, welche nach den bestehenden Nachlaß- oder Moderations-Gesetzen einen momentanen Nachlaß, oder eine periodische oder kontinuirliche Moderation der Abgaben bedingen, so soll auch der Beamte mit Gewissenhaftigkeit das dießfallsige Anbringen des Unterthan ohne Zögerung unterstützen, damit demselben seine übrigbleibende Schuldigkeit noch zur rechten Zeit, wo er zahlungsfähig ist, bekannt werde, und er hat in seinem Gutachtensberichte nicht nur das Verhältniß der Abgabe zu dem Gesammt-Objekt, auf welchem sie haftet,

sondern auch die vorübergehenden oder dauernden Umstände, welche nach den Gesetzen einen Nachlaß oder eine Moderation und zugleich das Maaß von beiden bedingen, klar und bestimmt zu erörtern, insbesondere aber auch seinen entweder auf den wörtlichen Ausspruch des Gesetzes, oder auf Analogie gegründeten Antrag stets bestimmt bejahend oder verneinend, und zwar im ersteren Falle mit Angabe der Quantität und Qualität, sowie der Zeitdauer des Nachlasses oder der Moderation auszudrücken.

Endlich auch selbst in denen Fällen, wo ein Exekutiv-Verfahren gegen den Abgabpflichtigen unvermeidlich ist, kann und soll der Beamte die Pflicht gerechter Schonung niemals aus dem Auge verlieren, sondern mit möglichster Vorsicht diejenigen Exekutionsmittel wählen, welche für den Abgabpflichtigen individuell die passendsten sind, und ihn einerseits mit der mindesten Belästigung am sichersten zur schuldigen Leistung führen, andererseits aber ihn desto gewisser für die Zukunft von sich schuldig gemachter Morosität abhalten.

In dieser Hinsicht können daher niemals gegen alle Debenten dieselben Exekutivmittel gewählt werden, sondern es ist bei demjenigen, welcher weniger aus Fahrläßigkeit oder Saumsal und Renitenz, als wegen wirklicher Vermögensschwäche mit seiner Abgabenentrichtung zurückbleibt, die Verhängung bedeutender, ihm neue Auslagen verursachender Exekutionsgebühren möglichst zu umgehen, und die Schuldigkeit eher durch schnelle gesetzliche Auspfändung an solchen beweglichen Gütern, oder an solchen einzelnen unbeweglichen Gründen zu erholen, welche ohne wesentliche Störung des Gewerb-Betriebs entzogen werden können, wo hingegen bei demjenigen, welcher offenbaren Starrsinn oder Saumseligkeit zu erkennen gibt, ohne weiters das Exekutiv-Verfahren durch Exekutions-Gebühren geschärft

werden darf, um diesem Starrsinn oder Saumsal desto sicherer für's künftige entgegen zu wirken.

Uebrigens beweist sich durch vielfache Erfahrungen, daß derjenige Beamte, welcher stets mit Energie die Abgaben-Einhebung betreibt, welcher in selbiger feste Ordnung beobachtet, und den Amtsuntergebenen in diesem Geschäfte ein festes, gleichmüthiges, unpartheiisches und Achtung erregendes Benehmen, insbesondere aber auch feste und pünktliche Ausführung der einmal angedrohten Exekution zu erkennen gibt, zu unangenehmen Zwangsmaßregeln immer seltener veranlaßt werde, und daß ein solcher Beamter, wenn er auch anfangs von dem minder verständigen Theile seiner Amtsuntergebenen getadelt würde, dennoch nach wenigen Jahren den Dank aller, oder doch des bessern Theiles der Abgabpflichtigen erndte, weil ordentliche und gleichmäßige Behandlung auch über die Leistenden den allgemeinen Segen der Ordnung verbreitet.

Zahlungen.

Die Hauptgrundbestimmung aller Zahlungsbefugniß der kgl. Kassen und Aemter des Reiches ist, daß dieselben keine Zahlung leisten dürfen, ohne hiezu von der kompetenten Behörde schriftlich und bestimmt ermächtigt und angewiesen zu sein.[1])

Alle Competenz zur Zahlungs-Ermächtigung oder Anweisung geht nur von Sr. Majestät dem König durch das Staatsministerium der Finanzen aus.

Da Seine königliche Majestät durch das bemeldete Ministerium die Zahlungs-Ermächtigungen und Anweisungen nur an die Central-Staatskasse unmittelbar er-

---

1) Zahlungsinstr. v. 2. März 1814.

gehen lassen, die Ermächtigungen und Anweisungen für die übrigen Aerarialkassen und Aemter aber an die denselben vorgesetzten centralisirten Administrationen und Kreis=Finanzstellen ausgefertigt werden, von welchen Finanzverwaltungsmittelstellen sodann erst die nöthigen Mittheilungen und Anweisungen an die ihnen untergeordneten Kassen und Aemter vollzogen werden, so geht hieraus von selbst hervor:

a) daß von der Central=Staatskassa nur das Staats=Ministerium der Finanzen, und von den übrigen Kassen und Aemtern nur die ihnen unmittelbar vorgesetzte centralisirte Administration oder Finanz=Kammer als die zur Zahlungsanweisung competente Behörde anerkannt werden dürfe und

b) daß sich jede solche Anweisung von den Finanz=Verwaltungsmittelstellen auf eine allerhöchste durch das Staatsministerium der Finanzen erhaltene ausdrückliche Ermächtignng gründen müße, die sie

c) der Kassa oder dem Amte, welches die Zahlung zu leisten hat, in Original, oder, wenn dieses anderer in demselben mitenthaltener Gegenstände wegen nicht wohl geschehen kann, in einer legalisirten Copie für den Betreff mitzutheilen haben, in Ermanglung dessen keine Zahlung geleistet, und in Rechnung passirt werden darf.

Die Etats des Staatsaufwandes, welche alle Jahre das Staatsministerium der Finanzen sanktionirt, und an die betreffenden Geschäftsstellen, Kassen nnd Aemter ausgefertiget werden, bilden zwar die Hauptgrundlage aller Ausgabsbewilligungen oder Zahlungs=Anweisungs=Ermächtigungen für das betreffende Finanzjahr, gewähren aber für sich allein keine vollgültige Zahlungsbefugniß und Rechnungsbelege, indem jede Personalanstellung und Be=

förderung, sowie jede Gehaltsvermehrung und Regiebewilligung durch eigene, von dem Staatsministerium der Finanzen ausgefertigte Rescripte ausgesprochen sein, und in Rechnung nachgewiesen werden muß, folglich der sanktionirte Etat irgend eines Staatsaufwandszweiges eigentlich nur die collective Uebersicht der auf denselben bezüglichen einzelnen Bewilligungen ist, um ihren Gesammt-Betrag aussprechen zu können.

Die Befugniß der königl. Finanzverwaltungs-Mittelstellen, eine Zahlung bei den ihnen untergeordneten Kassen anzuweisen, und die Befugniß oder Verpflichtung der letztern, die Zahlung zu leisten, wird nach der Natur der verschiedenen Ausgabsobjekte durch folgende nähere Bestimmungen bedingt; es sind nämlich:

I. Ausgaben, deren Bewilligung im Einzelnen durch ein, von dem Staatsministerium der Finanzen ausgefertigtes Rescript mit ausdrücklicher Bestimmung, was, an wen, wofür, wie viel, und auf wie lange ausgesprochen sein muß, und sodann, in der Regel als ständig, von den Kassen und Aemtern alle Jahre, so lange der gegebene Termin dauert, fortbezahlt werden dürfen, ohne eine wiederholte Bewilligung und Anweisung nöthig zu haben.

Hieher gehören:

1) die Besoldungen und fixen Löhnungen;
2) Quiescenzgehalte, Pensionen und Alimentationen;
3) Entschädigungen für eingezogene Renten und Nutzungen;
4) Unterstützungen für Gelehrte, Künstler, Studierende und Eleven im Staatsdienste, wenn sich diese Unterstützungen sogleich bei ihrer ersten Bewilligung auf mehrere Jahre erstrecken sollen;
5) ständige Passiv-Reichnisse aus den Staatsdomänen;

6) ständige Beiträge zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten;
7) als ständig ausgesprochene Tantiemen und Aversen für Bureau-Bedürfniße, so andere Regie-Exigenzen und
8) überhaupt alle mit den so eben bemeldeten Ausgaben und Lasten in gleicher Natur stehende ständige Zahlungen aus dem Finanz-Aerar.

Außer der allgemeinen Nothwendigkeit, daß alle diese Ausgaben durch ein allerhöchstes von dem Staatsministerium der Finanzen ausgefertigtes Rescript bestimmt, und ausdrücklich bewilliget sein müssen, um zahlbar zu sein, treten noch folgende specielle Bedingungen der Zahlungsbefugniß ein:

a) Wenn in dem Bewilligungs-Rescripte der Termin nicht ausgesprochen ist, von welchem an die Zahlung zu beginnen hat, so gilt in der Regel das Datum des Rescripts als Anfangs-Termin.

In zweifelhaften Fällen hat jedoch die betreffende Kasse, oder das betreffende Amt einen Anfangsbericht zu erstatten.

b) Bei Anstellungen, Beförderungen, Versetzungen, sowie bei der Verleihung besonderer Funktionszulagen darf die wirkliche Zahlung erst dann geleistet werden, wann das betreffende Individuum die Stelle oder Funktion, mit welcher die Besoldung oder Zulage verbunden ist, wirklich angetreten hat.

Zu diesem Ende soll die erste Besoldungsquittung durch den Vorstand der treffenden Geschäftsstelle, oder, wenn der Vorstand selbst der Empfänger ist, sowie bei den Landbeamten durch den Amts-Extraditions- oder Einweisungs-Commissär mit dem Attest contrasignirt sein, daß der Antritt des Dienstes oder

der Funktion an dem zu bezeichnenden Tage wirklich erfolgt sei.

c) Geht bei solchen Beförderungen oder Versetzungen die Gehaltsbezahlung von einer Kassa auf die andere, oder von einem Ausgabsamte auf ein anderes über, so darf die Kassa oder das Amt, auf welches nunmehr die Bezahlung übergegangen ist, diese nicht eher zu leisten anfangen, als bis das zu bezahlende Individuum von der Kassa, aus welcher es bis zu der eingetretenen Veränderung seinen vorigen Gehalt bezogen hat, das Attest beibringt, bis zu welchem Tage es dort bezahlt worden ist.

d) Auch muß bei neuen Anstellungen, bei Beförderungen und bei Gehaltsvermehrungen, letztere mögen in einer Erhöhung des etatsmäßigen Gehaltes, oder in Verleihung einer besonderen, nicht blos für ein einziges Jahr bewilligten Funktionszulage bestehen, ehevor der geheime Kanzleitax, (welchen in sechs monatlichen, und bei Besoldungsmehrungen in drei monatlichen Fristen abzutragen gestattet ist,) entrichtet worden sein, ehe die Kassa dem treffenden Individuum den neuen Gehalt auszahlen darf.

e) Ueber die Transferirung von Pensionen von einem Kreise auf den andern kann von den Kreisregierungen in eigener Competenz verfügt werden, jedoch mit Ausnahme jener, die auf die Kassen in München transferirt werden wollen, bezüglich welcher die höchste Genehmigung erforderlich ist. Für den Genuß von Pensionen im Auslande ist höchste Genehmigung nothwendig, wobei zu beachten kommt, ob der abzugsfreie oder der nicht abzugsfreie Genuß derselben gestattet ist.

Die in die gegenwärtige Kategorie gehörigen

Zahlungen dürfen, wenn nicht andere Termine ausdrücklich bestimmt sind, nur in monatlichen Raten, und zwar immer nur für den laufenden Monat ausbezahlt werden. Ein Vorschuß für künftige Monate darf nicht statt haben.

Bruttoprozente, so andere sich nach der Einnahme regulirende Tantiemen dürfen von Zeit zu Zeit, nur nach dem Maaße der bereits wirklich gepflogenen Einnahme erhoben, oder ausbezahlt werden.

Mit der regelmäßigen Ausbezahlung aller dieser einmal auf competente Weise bewilligten und angewiesenen Ausgaben darf so lange fortgefahren werden, bis der in dem Bewilligungsrescript festgesetzte Erlöschungstermin eingetreten ist, oder die Bezüge durch den Tod des Bediensteten, oder durch eine andere Veränderung ganz oder zum Theil von selbst erlöschen, und die Kassa oder das Amt von der competenten Behörde die Anweisung zur Zahlungs-Einstellung erhält.

Sollte aber diese Anweisung aus irgend einem Zufalle verstärkt werden, so ist es schon die Pflicht der Kassa oder des zahlenden Amtes von selbst, für das Beste des Aerars wachsam zu sein, und daher in jedem eintretenden Falle, welcher eine theilweise oder gänzliche Suspension oder Erlöschung der Ausgaben zur nothwendigen Folge hat, sogleich selbst mit der ferneren Ausbezahlung des betreffenden Gehalts oder Gehaltstheiles inne zu halten, und unverzüglich einen Anfragsbericht an die vorgesetzte Behörde zu erstatten, welches besonders bei Auswanderungen oder Sterbefällen von Quiescenten, Pensionisten, Wittwen und Waisen, so andern gewisse Bezüge aus dem Aerar genießenden Individuen der Fall ist, indem jede Zahlung, welche länger fortgeleistet wird, als sie geleistet werden sollte, von dem Kassier oder

Beamten, welcher sie unbefugt fortleistet, unerläßlich dem Aerar ersetzt werden muß.

II. Die zweite Kategorie der Zahlungen umfaßt die Ausgaben, welche einer neuen besondern und ausdrücklichen Bewilligung, so wie sie oben bei I bezeichnet worden ist, alle Jahre oder in jedem vorkommenden Falle der Ausgabserforderniß zur Zahlungsbefugniß und Verrechnungs-Giltigkeit bedürfen, als:

Gratifikationen;

Umzugs-Gebühren;

Unterstützungen und überhauptige Abfertigungen, welche nur einmal für allemal, oder höchstens nur für ein Jahr gegeben werden;

Anschaffung neuer Meubeln, so anderer Einrichtungen der Geschäftslokalitäten. Alle Neubauten, und denselben gleichkommende Veränderungen schon bestehender Bauten;

Ankauf von Gebäuden, so andern neuen Staats-Realitäten;

Errichtung neuer Gewerken und Kunstgebäude, oder Anschaffung neuer Maschinen und kostspieliger Werkzeuge bei den auf Staatsregie betriebenen Salinen, Bergwerken, Bräuhäusern, so andern Oekonomien, Fabriken und Administrationszweigen des Staats;

Grenzvermarkungen;

Gütervermessungen, so andere Ausgaben auf den Staatsgüter-Verkauf;

Forstvermessung, Vermarkung und Cultur, so andere nicht als ständig ausgesprochene Beiträge zu öffentlichen Anstalten;

Alle außerordentlichen Ausgaben und die Disposition über den Reserve-Fond.

Von diesen Ausgaben darf, was auch im Allgemeinen von allen übrigen Ausgaben gilt, wenn sie einmal auf

competente Weise bewilliget und angewiesen sind, nichts auf ein nächstfolgendes Jahr zur Zahlung und Verrechnung hinüber genommen, und allenfalls in der Rubrik: auf den Rechnungsbestand der vorigen Jahre nachträglich, verausgabt werden, ohne ehevor über eine solche Transferirung eine allerhöchste von dem Staatsministerium der Finanzen ausgefertigte Genehmigung erholt zu haben.

III. Die dritte Kategorie enthält jene Regieausgaben, für welche von Seiner königlichen Majestät alle Jahre durch die sanktionirten Etats und derselben Ausfertigungs-Rescripte voranschlägige Summen im Allgemeinen bewilliget werden, deren specielle Verwendung zu dem bestimmten Zwecke der pflichtmässigen Disposition der betreffenden Geschäftsstellen und Aemter gegen die vorschriftmäßige Verrechnung in soferne überlassen ist, als die bewilligte Etats-Summe nicht überschritten wird, nämlich:

Bureau-Bedürfnisse aller Geschäftsstellen und Aemter, welchen hiefür keine Tantiemen oder Aversen ausgesprochen sind, Diäten und Reisekosten mit Rücksichtnahme auf die bestehenden Verordnungen, vermöge welchen ohne allerhöchste Specialbewilligung keine Commissions-, so andere Dienst-Geschäfts-Reisen vorgenommen werden dürfen, in soferne die Autorisation dazu nicht schon durch die organischen Edikte gegeben ist, oder in der Natur eines Amtes nicht schon selbst liegt.

Diurnisten-Gebühren, in soferne nämlich hiefür eine Summe bewilligt worden ist. Postporto und Boten-Löhnungen.

Regie der Hofstäbe und Intendanzen, Unterhaltung sämmtlicher Bauten.

Perceptionskosten der allgemeinen Rentgefälle.

Forst- und Jagdausgaben auf Holzhauer- und Fuhrlöhne und übrige Bringungskösten, dann Schuß- und

Fanggelder. Oekonomie- und Fabrikationserfordernisse an Löhnung der Arbeiter, Werkzeugen und Requisiten, Ankauf der Materialien, Spedition und Handel.

Polizeiliche Ausgaben.

Kosten der Kriminalrechtspflege.

Alle übrigen Regieausgaben, für welche bei der Etats-Sanktion kein Vorbehalt definitiver Genehmigung gemacht wird.

Die betreffenden Kassen und Aemter, bei welchen diese Ausgaben zur Bezahlung und Verrechnung kommen sollen, sind jedesmal nach erfolgter Etats-Sanktion von den im allgemeinen bewilligten Summen durch Mittheilung des sanktionirten Etats und des Sanktionsrescripts in Kenntniß zu setzen, und auf diese Summen sind sodann erst nach und nach die erforderlichen Zahlungen nach Bedürfniß anzuweisen.

Ohne ehevor von der durch das Staatsministerium der Finanzen erfolgten Sanktion auf die so eben bemeldete Weise in Kenntniß gesetzt zu sein, und ohne sodann zu jeder effectiven Zahlung die gehörige besondere Anweisung von der competenten Behörde erhalten zu haben, ist keine Kassa und kein Amt befugt, irgend eine Zahlung zu leisten, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß, wenn die Sanktion eines Etats nicht schon vor dem Eintritt eines Finanzjahres erfolgt ist, deßwegen der Betrieb der Oekonomien, Fabriken, Gewerbe und überhaupt aller auf tägliche Leistung ordentlicher Zahlung der erforderlichen Ausgaben bedingten Staats- und Verwaltungs-Geschäfte nicht im geringsten unterbrochen werden dürfen, sondern daß jede Finanzverwaltungsmittelstelle befugt sei, vom Beginnen des Finanzjahres an bis zum Eintreffen der Etats-Sanktion die unverschieblichen ordentlichen Re-

giezahlungen ohne weiters provisorisch auf Abschlag der durch die Etats-Sanktion bewilligt werdenden Aufwands-Summen anzuweisen, und daß die betreffenden Kassen und Aemter diese auf solche Weise provisorisch angewiesenen ordentlichen Ausgaben ohne Anstand leisten dürfen.

Wenn bei irgend einer Regieausgabe die bewilligte Summe wegen der während dem Jahreslaufe eingetretenen unvorhergesehenen Umstände nicht ausreicht, so ist unverzüglich und noch in Zeiten ein Anfragsbericht zu erstatten, und die allerhöchste Genehmigung der Ueberschreitung bei dem Staatsministerium der Finanzen zu erholen, weil außerdem keine Kassa und kein Amt befugt ist, irgend eine Zahlung über die wirklich bewilligte Summe zu leisten.

Damit aber das Staatsministerium der Finanzen in den Stand gesetzt werde, das Bedürfniß eines jeden Ausgabszweiges jedesmal mit Verläßigkeit und Vollständigkeit ersehen, und die unausweichlich erforderlichen Summen für jede Rubrik bestimmt bewilligen zu können, ist es nöthig, daß auch die Etats der Oekonomieämter, Fabriken und andern auf Staatsregie betriebenen Gewerke in einer diesen Erfordernissen entsprechenden und mit dem Schema der Rechnungen in Hinsicht des Rubrikendetails übereinstimmenden Form vollständig angefertiget, und durch alle Ausgabstitel genügend motivirt werden.

Die für einen Regie-Ausgabszweig bewilligte Summe für ein Jahr darf nicht auf einmal ganz aus der Kassa erhoben oder bezahlt werden, sondern diese Erhebung oder Bezahlung hat, so viel als möglich nur in monatlichen Raten und nach dem wirklichen Bedürfniße zu geschehen.

Die Quittungen der Bureau-Rechnungsführer müssen jedesmal, so oft sie ein solches Monats-Ratum an der

bewilligten Exigenz-Summa bei der Kassa erheben wollen, von dem Vorstande des Bureaus, und wenn die Zahlung aus einer Kreiskassa statt hat, auch von dem Kreis-Finanz-Direktor contrasignirt sein.

Der Bureau-Rechnungsführer darf mit dem für die Bureau-Bedürfniße empfangenen Gelde nur diejenigen Gegenstände beischaffen und bezahlen, wozu er durch den Vorstand des Bureaus autorisirt wird, und der bemeldete Vorstand hat keine Befugniß, auf diese Gelder irgend eine — ihrem ausdrücklichen Zwecke fremde — Zahlung anzuweisen.

Keinem — in Commissionsgeschäften abgeordneten Staatsdiener — steht die Befugniß zu, bei irgend einer Aerarial-Kassa, oder einem Amte einen Diäten- oder Reisekosten-Vorschuß, oder eine Abschlagszahlung zu erheben, wenn nicht die Kassa oder das Amt hiezu von der competenten Behörde ausdrücklich ermächtiget, oder angewiesen ist.

Wird einer Geschäftsstelle durch den sanktionirten Etat und dessen Ausfertigungs-Rescript, oder durch ein anderes spezielles, von dem Staatsministerium der Finanzen ausgehendes allerhöchstes Rescript eine Summe für Diurnisten bewilliget, ohne daß die Individuen selbst benannt werden, so bleibt die Wahl der Diurnisten in subjektiver Hinsicht dem Vorstande der Geschäftsstellen überlassen, und es darf die Zahlung des Diurnisten an diese Individuen nur auf solche Quittungen geschehen, welche von dem Vorstande, und wenn die Zahlung aus einer Kreiskassa statt hat, von dem Kreis-Finanz-Direktor contrasignirt sind.

Erst durch die revisorische Prüfung der Regierechnungen und deren Justifikation erhält der erlaufene effektive Aufwand seine definitive Genehmigung, in so ferne nämlich die bewilligte Etats-Summe nicht überschritten worden ist.

Die Rechnung prüfenden Stellen dürfen aber nicht die bei einem Ausgabszweige stattgehabte Ersparniß zur Deckung der bei einer andern Rubrik eingetretenen Ueberschreitung gelten lassen, wenn nicht solche Ausgleichung durch ein allerhöchstes Rescript ausdrücklich gestattet worden ist; denn keiner Rechnungs-Revisions-Behörde steht die Befugniß der Selbstgenehmigung oder Bewilligung irgend einer Ausgabe zu, indem sie nur über die Richtigkeit der Rechnung in allen ihren Erforderni߸en, wozu die Nachweisung der bestandenen Zahlungsbefugniß als Grundbedingung gehört, abzuurtheilen und den richtig befundenen Betrag auszusprechen hat.

IV. Kein Amt und keine Kassa ist befugt, aus Staats-Geldern irgend einen Vorschuß an andere Aemter und Kassen zu leisten, ohne hiezu von der competenten Behörde angewiesen zu sein, und keine Finanzverwaltungs-Mittelstelle ist zu einer solchen Anweisung befugt, ohne hiezu durch ein von dem Staatsministerium der Finanzen ausgefertigtes allerhöchstes Rescript ausdrücklich ermächtigt zu sein.

Eben so wenig dürfen ohne eine solche Ermächtigung und Anweisung die currenten Staatsgefälle eines Jahres zur Bezahlung und zur Berichtigung der Abrechnungs-Reste der Aemter und Kassen für ein verflo߸enes Jahr verwendet werden.

Die à conto Zahlungen, welche von den Rentämtern für Rechnung der Kreiskassen von den centralisirten Administrationen untergeordneten Aemtern auf Rechnung der betreffenden Hauptkassen, und von diesen, sowie von den Kreiskassen auf Rechnung der Central-Staatskassa geleistet werden, dürfen in der eingeführten Weise nach Bedürfen der Umstände gepflogen werden. Nur ist dabei Folgendes zu beobachten:

a) Es darf keine à conto Zahlung geleistet werden, ohne hiezu von derjenigen Kasse, für die sie zunächst geleistet wird, durch die einschlägige Finanzverwaltungs-Mittelstelle angewiesen zu sein.

b) Keine Kassa darf eine Ausgabe als à conto Zahlung auf eine andere Kassa überweisen, wenn sie nicht ehevor selbst zur Zahlung und Verrechnung dieser Ausgabe auf die vorgeschriebene competente Weise befugt worden ist.

c) In außerordentlichen Fällen, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, haben die Kreis-Finanzkammern die Befugniß, eine provisorische Zahlung bis zu einer Summe von fünfhundert Gulden mit der Bedingung einer unverzüglichen Berichtserstattung zu verfügen, welche Bestimmung auch auf centralisirte Administrationen ausgedehnt wurde, in so weit die Autorisation für die gewöhnlichen Regieausgaben, und für den nöthigen Betrieb der Fabriken und Gewerbe nicht schon anderweitig gegeben ist.

Auch alle mit Befugniß geleisteten Vorschüße, Abschlags- und à conto Zahlungen, welcher Art sie sein mögen, müssen, sowie überhaupt jede gepflogene Ausgabe von dem Kassier oder Beamten, welcher sie leistet, in dem Moment ihrer Leistung, oder wenigstens noch am nämlichen Tage unerläßlich in das Tagebuch eingetragen werden. Sogenannte Separathaltungen dürfen bei keiner Kassa und bei keinem Amte statt haben, weßwegen auch im Hauptbuche einer jeden Kassa und eines jeden Amtes während dem Laufe des Jahres für derlei noch nicht vollendete, und noch nicht definitiv für einander gebrachte Ausgaben und Zahlungen eine eigene Vormerkungsrubrik geführt werden muß.

Quittungen.

Der Beweis jeder Zahlung wird durch rechnungsmäßige Quittungen geliefert.

Undeutliche Quittungen, zerrissene oder durchschnittene sind ungültig.

Bei in fremden, unbekannten Sprachen geschriebenen Quittungen muß eine legale Uebersetzung beiliegen.

Den Rentbeamten kann die Befugniß, Einnahmen und Quittirung der Gefälle ihren Schreibern zu übertragen, nur unter folgenden Bedingungen und Beschränkungen eingeräumt werden:

1) Wird durch eine solche Uebertragung die eigene Haftung des Rentbeamten nicht im mindesten verändert, sondern bleibt der Rentbeamte allein und ganz eben so, als wenn er persönlich eingenommen und quittirt hätte, verantwortlich.

2) Hat der Rentbeamte von jeder solchen Uebertragung, und zwar mit bestimmter Angabe der Gefälle, wofür sie geschehen ist nicht allein der Regierung Anzeige zu erstatten, sondern auch die Einwohner des Rentamtsbezirks gehörig zu unterrichten.

3) Die unständigen Einnahmen hat der Rentbeamte persönlich zu quittiren, und findet dafür eine Uebertragung in keinem Falle statt. [1])

Jede Quittung über empfangene Gelder und geldgleiche Effekten ist von dem Kassier und Controleur eigenhändig und mit deutlicher Namensunterschrift zu unterzeichnen, von dem Letztern mit dem Nummer oder dem Folium seines Controljournals zu versehen, und sodann der Kassastempel mit Druckerschwärze aufzudrücken. Die empfangene Summe muß sowohl mit Ziffern als mit

1) Rescr. vom 31. Juli 1821. Ger. Bd. XI. S. 1055.

Worten in der Quittung angegeben sein; in den Quittungen darf durchaus nicht das geringste, weder an irgend einem Worte, noch an den Ziffern, durchstrichen oder radirt sein.

Ist ein Kassabeamter selbst sogar nur zur persönlichen Unterschrift verhindert, und von der vorgesetzten Stelle ein Provisorium deshalb getroffen worden, so muß das seine Stelle vertretende Individuum den an die Kassa abliefernden oder sonst in Verbindung stehenden Kassen und Aemtern unverzüglich bekannt gegeben werden; ebenso ist durch einen an die Thür einer jeden Kassa anzuheftenden Anschlag kund zu geben, wer zur Unterzeichnung der Kassaquittungen berechtigt ist.

Jede abliefernde Kassa hat die von derjenigen Kassa, an welche abgeliefert worden ist, ausgestellte Quittung genau zu prüfen, und im Falle sich der mindeste Anstand oder Verdacht einer Unrichtigkeit ergeben sollte, diese Quittung sogleich an die vorgesetzte Stelle mittelst Berichts und gegen Empfangsschein abzugeben, diese aber unverzüglich mit derjenigen Stelle zu communiciren, welcher die bezügliche Kassa untergeordnet ist, worauf alsdann von der letztern sogleich die geeignete Untersuchung vorzukehren ist. Sind in einem solchen Falle die vorgesetzten Behörden dergleichen Kassen an einem und demselben Orte, so haben sich die Vorstände derselben mündlich zu benehmen. [1])

Abgabebüchel.

Bezüglich der Quittirung der Abgaben der Unterthanen sind Abgabenbücheln eingeführt. Dieselben enthalten nicht nur für den Unterthanen den gesetzlichen Beweis seiner im Laufe des Jahres abgeführten Schuldigkeit, sondern sie sind auch bei irrigen Einnahmsvorträgen und Gefälls-

2) Rescr. vom April 1823. Ger. Bd. XIII. S. 1516.

liquidationen nicht selten die letzte Quelle, aus welcher der Beamte sich Raths erholen, sein Versehen berichtigen, oder die Abgabsschuldigkeit bestättigen muß. 1)

Ein solches Abgabenbüchlein muß daher enthalten:

a) die Schuldigkeit, welche der Unterthan zu leisten hat, und zwar, wenn Ab- und Zugänge stattgefunden haben, mit der Zu- oder Abschlagung derselben in Beziehung und Allegation des Heberegisters;

b) die Ausquittirung der gemachten Leistungen, oder des an der Schuldigkeit bewilligten Nachlasses.

Aus dieser Erforderniß folgt daher, daß weder für mehrerlei Abgaben zusammen, oder summarisch, oder ohne Bemerkung des Jahrgangs, für welchen, oder des Datums, unter welchem die Zahlung geleistet wird, oder durch Schreiber quittirt werden darf, sondern über jeden Schuldigkeitsbetrag ist speciell mit Bemerkung des Rechnungsjahres, für welches, und des Datums, unter welchem die Leistung erfolgte, von dem Beamten eigenhändig, oder durch ein von ihm hiezu in seinem Amtsbezirke öffentlich autorisirtes Individuum des Schreiberpersonals im legalen Verhinderungsfalle in das Abgabenbüchlein zu quittiren.

Diese Ausquittirung findet auch hinsichtlich der gemeindeweis entrichtet werdenden Staatsauflagen statt, in welcher Hinsicht der Beamte darüber pflichtmäßig und bei Selbstverantwortung zu wachen hat, daß die Steuereinnehmer bei den einzelnen Kontribuenten der Gemeinde, in welcher die Steuer collectirt wird, Abgabenbüchlein führen, in dieselbe Jahr für Jahr die Steuerschuldigkeit nach ihren verschiedenen Gattungen, mit Berücksichtigung der Zu- oder Abgänge eingetragen, und dann für jede Steuererlage speciell mit Bemerkung der Steuergattung, der Kassa,

---

1) Instr. v. 1. Okt. 1816. G. VI. S. 371.

wofür solche erhoben wird, des Jahrgangs und des Datums eigenhändig ausquittirt werde, damit die Kontribuenten und der Steuereinnehmer wechselseitig gesichert sind, der Kontribuent weiß, was und wofür er die Steuer geleistet hat, wodurch allen Unterschleifen der Steuereinnehmer vorgebeugt wird, weßwegen die Haltung dieser Steuerbüchlein unerläßliche Pflicht ist, und gegen denjenigen Beamten, bei welchen diese Pflichtvernachläßigung durch die Amtsvisitation entdeckt wird, ohne Weiters mit Strafen eingeschritten, und auf dessen Kosten die Anschaffung der Steuerbüchlein realisirt wird.

Einnahms- und Zahlungsrückstände.

Alle Forderungen an Staatsfinanzkassen aus Titeln jeder Art erlöschen, [1]) wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung angewiesen waren, [2]) nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kassa geschehener Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann. Desgleichen auch die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassa geschuldeten Zahlungen, wenn solche während drei aufeinander folgenden Jahren nicht eingefordert und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintrage in's Hypothekenbuch angemeldet worden sind.

Bei dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabspflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

---

1) Ges. v. 28. Dez. 1831. §. 31 u. ff.
2) (Plenarbeschluß vom 9. März 1848 und Staatsrathsbeschluß vom 8. Jänner 1844.)

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besessen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung. Gegen die eintretende Erlöschung findet eine **restitutio in integrum** nicht statt, ausgenommen bei minderjährigen physischen Personen. [1])

Bei allen Gefällsausständen, die am Rechnungsschlusse über 2 Jahre alt sind, muß die Verhypothecirung derselben nachgewiesen werden. [2])

In den Fällen, in welchen die Haftung des Beamten für Ausstände unzweifelhaft feststeht, darf die Fortführung der ursprünglichen Schuldner in den Ausstandslibellen nicht mehr Platz greifen; solche Ausstände sind vielmehr als Haftungsposten der Beamten zu behandeln.

III.

Von der Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben, und der Evidenthaltung des Vermögensstandes in den amtlichen Büchern.

Bezugs- und Heberegister.

Alle verschiedenen Abgaben der einzelnen Debenten müssen in ein generelles Verzeichniß zusammen gestellt werden, um daraus sogleich mit einen Blick entnehmen zu können:

„was jeder Debent, und in welchen Terminen zu bezahlen, wieviel er hievon entrichtet und noch abzutragen habe.“ [3])

---

1) (Diese Bestimmungen gelten nicht für die Pfalz.)

2) Bei den Forstgefällen, welche dieses gesetzliche Privilegium der Verfallzeit nicht genießen, ist der Eintrag in's Hypothekenbuch sogleich zu bewerkstelligen.

3) Instr. v. 8. Mai 1811. Geret Bd. II. S. 385.

Ein solches individuelles Verzeichniß wird ein Bezugsregister genannt.

Obgleich wegen der Verschiedenartigkeit der Staatsgefälle die Form der herzustellenden Bezugsregister der Beurtheilung eines jeden Rentbeamten überlassen wird, so muß doch jedes Bezugsregister folgenden Erfordernissen entsprechen:

1) muß bei jedem Zahlungspflichtigen seine ganze Schuldigkeit nach allen seinen Reichnissen in Geld und Naturalien zusammengestellt, und sich bei jeder Gefällsgattung auf das Grundbuch oder Steuerkataster berufen werden, damit das Bezugsregister stets controlirt werden könne.

2) Muß bei jedem Zahlungspflichtigen Raum gelassen werden, um die Abschlagszahlungen, dann die Zu- und Abgänge vortragen zu können.

Es befördert die Anfertigung und erleichtert die Uebersicht, wenn besondere Bezugsregister für die verschiedenen Gefällsgattungen angelegt werden.

Die Führung und Haltung von solchen Registern ist unerläßliche Pflicht eines jeden Rentbeamten, weil solche die Grundlage einer wohlgeordneten Rentamtsverwaltung sind. Die Register sind alljährlich abzuschließen und der Abschluß mit dem Rechnungs- und Grundbuchssoll zu controliren.

Rechnungs-Journale.

Das Tag- oder Kassabuch eines verrechnenden Beamten ist: die pünktliche Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitfolge ihrer Ereignisse, mit deutlicher Bezeichnung der Rubriken, unter welchen sie in dem Hauptbuche und in der Rechnung vorgetragen werden müssen.

Aus dieser Erklärung gehen folgende nähere Bestimmungen und Vorschriften zur Führung des Tagebuches hervor: [1])

Für jede besondere, mit einer andern nicht in Verbindung stehende Verwaltung, über welche ein abgesondertes Hauptbuch, oder Manual, und eine besondere Rechnung gestellt wird, muß auch ein eigenes Tag- oder Kassabuch geführt werden, indem ein Kassabuch nach seiner Bestimmung nicht nur mit dem jedesmaligen Zustand der Kassa, sondern auch in seinen Resultaten — mit den Resultaten des Hauptbuches und seiner Zeit mit der Rechnung vollkommen übereinstimmen, und — mit Ausnahme der in demselben nur durchlaufend geführten Posten — ganz desselben Inhalts sein muß.

Nebenrechnungen sind Bestandtheile der Hauptrechnung, und ihr Inhalt wird daher auch in dem Hauptbuche vorgetragen. Indem deßwegen die Rentämter über besondere Gefälle ꝛc. Nebenrechnungen zu führen haben, deren Hauptresultat unter besondern Kapiteln in der Hauptrechnung erscheinen, so versteht es sich von selbst, daß alle Einnahmen und Ausgaben dieser Nebenrechnungen in demselben Tagebuche vorkommen müssen.

Wenn einem Rentbeamten außer dem Haupt-Rentamt, noch eine andere Verwaltung übertragen ist, worüber ihm die Führung einer besondern Rechnung und einer besondern Kassa obliegt, so hat er hierüber auch ein besonderes Tagebuch zu führen.

Die richtige und pünktliche Führung des Tags- oder Kassabuches ist die erste und heiligste Pflicht eines Kassa- und Rechnungsbeamten.

Er muß daher jede Einnahme und Ausgabe, so wie

1) Instruktion v. 31. August 1810. Geret Bd. II. S. 348.

sie stattfindet, unverzüglich genau mit demselben Betrage und in derselben Zeitfolge aufzeichnen.

Diese Vorschrift wird mit folgenden Erläuterungen und näheren Bestimmungen begleitet:

a) Jeder Rentbeamte hat für die Einnahmen sogenannte Hebe- oder Perceptionsregister zu halten, in welcher jeder Debent mit allen seinen schuldigen Abgaben und Reichnissen vorgetragen ist, und worin sodann jede Zahlung hieran specifisch vorgemerkt oder dedirt wird.

Es wäre daher eine überflüssige und zwecklose Mühe, wenn die Zahlungen eines jeden einzelnen Unterthanen, Steuerpflichtigen ꝛc. an seinen verschiedenen Abgaben und Reichnissen in dem Tagebuche vorgetragen werden sollten. Es genügt vielmehr dem Zwecke eines Tage- oder Kassabuches, wenn nur die Summe von einer jeden in dem Hauptbuche, und in der Rechnung erscheinenden Einnahms- oder Ausgabsrubrik, welche an demselben Tage eingenommen wurden, ohne alle Bezeichnung der einzelnen Debenten, oder der einzelnen Posten einer Rubrik in das Tagebuch übertragen werden.

b) Wenn in einem Tage oder mehrere Tage nach einander starke und vielfache Zahlungen stattfinden, so wird ein Beamter — da das Tagebuch jeden Tag vollständig ergänzt werden muß — sich dadurch zu helfen wissen, indem er entweder das Geld, was er in jeder einzelnen Rechnungsrubrik einnimmt, besonders hält, oder die einzelnen Einnahmsposten einer jeden Rechnungsrubrik auf besondere mit den einschlägigen Rubriken bezeichnete Bogen oder Kolumnen (Subjournale) aufzeichnet, und hienach am Schlusse des Geschäftes bei jeder einzelnen Rubrik, ohne be-

sondere Mühe die Summen zählet oder ziehet, und noch am selben Tage in das Tagebuch überträgt.

c) Die Ausgaben, welche auf das Rentamt radizirt sind, und in der Rechnung als solche verrechnet werden, müssen einzeln und individuell in dem Tagebuche aufgezeichnet werden.

d) Außer den eigentlichen Amtsausgaben sind aber auch, wie weiter unten näher erklärt werden wird, alle Lieferungen zur Kassa, mit welcher das Amt abgerechnet, — ferner alle a conto Zahlungen, so wie nicht minder alle Vorschüsse und Abschlagszahlungen &c. in das Tagebuch aufzunehmen, weil außerdem dasselbe in seiner Bilanze mit dem effectiven Kassastand nicht vollkommen übereinstimmen würde.

e) Das Tage- oder Kassabuch muß endlich alle Tage vollständig geführt und ergänzt, und wie schon erinnert, jede Einnahme und Ausgabe, welche an demselben Tage, wie immer stattgefunden haben, unter vorstehenden Normen mit der pünktlichen Treue eingetragen werden.

f) Jede Vernachlässigung einer unrichtigen oder unvollständigen Führung des Tage- oder Kassabuches wird als ein Hauptdienstgebrechen erkannt und als solches behandelt.

Ein Haupterforderniß des Tagebuches ist, daß es mit solcher Deutlichkeit und Bestimmtheit in seinen einzelnen Posten geführt werde, daß hieraus das Hauptbuch, ohne die geringste Aufklärung nöthig zu haben, von wem oder wo immer ersetzt, und jede einzelne Position des Kassabuches in die entsprechende Rubrik des Hauptbuches übergetragen werden kann.

Zu diesem Ende muß:

a) bei jeder Position oder Einnahme und der Ausgabe bemerkt werden, ob solche vom laufenden, oder von dem vorigen Rechnungsjahre, und von welchem herrühret, indem in dem Hauptbuche sowohl, wie in jeder Jahresrechnung die Einnahmen und Ausgaben aus dem Rechnungsbestande der vorigen Jahre von jenen des laufenden Jahres ausgeschieden, und in einer besondern Abtheilung vorgetragen werden.

b) Bei jeder Position der Einnahme und Ausgabe muß sich ihre Natur und die Rubrik, unter welche sie gehört, und unter welche sie in dem Hauptbuche sowohl, wie in der Rechnung eingereihet wird, bestimmt und deutlich aussprechen.

c) Die Einnahmen sind entweder wirkliche Einnahmen des Amtes, oder Vorschüsse von andern Kassen. Jene werden nach den so eben erwähnten Vorschriften behandelt. Diese — die Vorschüsse — sind entweder zur Deckung des augenblicklichen Bedürfnisses auf Wiedererstattung gegeben; — oder sie sind zur Bestreitung der amtlichen Ausgaben, wenn die Einnahmen nicht hinreichen, überhaupt nothwendig.

Im erstern Falle werden sie in dem Tagebuche nur durchlaufend behandelt, indem sie als erhaltene Vorschüsse in der Einnahme, und seiner Zeit als zurückerstattet wieder in der Ausgabe erscheinen.

Im zweiten Falle aber, welcher sich bei einem Rentamte nicht wohl ereignen kann, werden sie in dem Tagebuche in Einnahme gestellt, in dem Hauptbuche vorgemerkt, bei der Rechnungsablage endlich als Gegenstand der Abrechnung behandelt.

d) Die Ausgaben in besonderer Beziehung auf die Kassa und das Kassabuch sind entweder

1) wirkliche Amtsausgaben, oder

2) baare Lieferungen zu der Kassa, mit welcher das Amt in Abrechnung stehet; oder

3) à conto Zahlungen für diese Kassa (Abrechnungsposten.)

ad 1) Die wirklichen Amtsausgaben sind diejenigen, welche in der Rechnung des Amtes als solche erscheinen. Es versteht sich also von selbst, daß diese Ausgaben genau nach ihrer objectiven Bestimmung, und individuellen Betrage in dem Tagebuche aufgezeichnet werden, und es sich z. B. bei den Besoldungen des Landgerichts deutlich und bestimmt ergebe, ob der bezahlte Betrag ein Theil der fixen Besoldung, oder ein Theil der Tax=Tantiemen, Zulage rc. sei, und so durch alle Rubriken.

Da die Ausgaben der Rentamts=Rechnungen in den Hauptabtheilungen

I. Auf den Etat der Justiz

II. Auf den gemeinschaftlichen Etat der Justiz und des Innern u. s. f. zerfallen, so muß jede Position der Ausgabe auch mit dem entsprechenden Etat bezeichnet werden.

ad 2 und 3) Jedes Rentamt stehet mit der Kreiskassa in Abrechnung, d. h. es liefert an dasselbe seine Amtsüberschüsse entweder baar und unmittelbar, oder mittelbar, indem es für dieselbe Ausgaben bestreitet (à conto Zahlungen.)

Diese baare Sendungen oder à conto Zahlungen unterscheiden sich in Beziehung auf ihren Vortrag in dem Tagebuch, Hauptbuch und Rechnung dadurch, indem in der Rechnung die dießfallsigen Empfangsscheine unter dem Betrage des Ueberschusses erscheinen, in dem Hauptbuche in besondern Vormerkungsrubriken vorkommen, während sich diese Lieferungen und Zahlungen in Beziehung auf den Kassabestand als wirkliche, effective Ausgaben darstellen,

und deßwegen auch in dem Kassabuch unter den Ausgaben vorgetragen werden müssen.

Die à conto Zahlungen, welche die Rentämter für die Kreiskassen gewöhnlich zu leisten haben, sollen in dem Tagebuche zwar deutlich, aber nicht nach dem ganzen Detail, wie die eigentlichen Rentamtsausgaben ausgedrückt werden.

Jedes Amt hat nicht selten Vorschüsse zu leisten; diese sind entweder:

a) wahre Vorschüsse, welche einer andern Kassa oder Stelle auf höhere Anordnung auf Wiederersatz oder ohne Wiederersatz gegeben werden, oder es sind

b) Abschlagszahlungen, oder uneigentliche Vorschüsse.

ad a) Vorschüsse, welche wieder ersetzt werden, müssen in dem Tagebuche durchlaufend behandelt werden; diejenigen Vorschüsse aber, bei welchen kein Wiederersatz stattfindet, sind es nur in Beziehung derjenigen Kassa, welche sie anordnet, und für welche sie geleistet werden. In Beziehung auf das Rentamt sind es aber baare Kassa-Lieferungen, oder à conto Zahlungen, z. B. das Rentamt A habe an das Bräuamt N auf Anweisung der Kreiskassa einen Vorschuß von 1000 fl. zu leisten, welchen sie nicht wieder ersetzt empfängt, so wird dieser Vorschuß in dem Tagebuche als baare Lieferung an die Kreiskassa mittelst Vorschusses an das Bräuamt N laut Quittung und Anweisung NN in Ausgabe vorgetragen.

ad b) Die meisten Vorschüsse sind aber Abschlags-Zahlungen, oder Vorschüsse auf Abrechnung.

Es werden nämlich öfters z. B. auf die Forstregie, für Holzhauerlöhnungen rc. Vorschüsse oder Abschlagszahlungen gemacht, bis die Ratifikation der dießfallsigen Berechnung die Summe der wirklichen Ausgabe, welche in der Rechnung aufgenommen werden darf, bestimmt.

Jede solche Abschlagszahlung, welche in Beziehung auf die Kassa bereits eine effective Ausgabe ist, muß deßwegen auch in dem Kassabuche nach seiner individuellen Bestimmung als Abschlagszahlung eingetragen werden.

Wenn die Ratifikation der wirklichen Ausgabssumme erfolgt, so sind zwei Fälle möglich. Entweder muß über den bereits geleisteten Vorschuß noch etwas darauf bezahlt, oder wenn die Abschlagszahlung größer, als die wirklich ratifizirte Summe war, etwas zurückersetzt werden.

Im ersten Falle wird das, was darauf zu bezahlen ist, aus der Kassa herausgenommen; im zweiten Falle aber das, was zurückersetzt wird, in die Kassa wieder refundirt, weßwegen bei Erfolgung der Abrechnung in dem Tagebuche nur die erste Summe mehr in der Ausgabe, oder die zweite Summe wieder in der Einnahme vorgetragen werden muß.

Bei jeder Ausgabsposition, wenn sie nicht schon durch allgemeine Normen im Rescripte, wie z. B. Besoldungen ꝛc. von selbst bestimmt sind, muß das specielle Decret, wodurch diese Ausgabe, oder der Vorschuß angewiesen, oder genehmigt wurde, allegirt werden. Wenn deßwegen solche Ausgaben in den Tagebüchern vorkommen sollten, worüber keine Autorisation gegeben, oder allegirt wurde, so muß das Amt auf der Stelle zur Verantwortung gezogen werden.

Was das Formelle des Tagebuches betrifft, so bestehen die Vorschriften im wesentlichen darin, daß

a) die Einnahmen den Ausgaben so gegenüber gestellt werden, daß solche für jeden Tag in einer Linie erscheinen und die Bilance mit einem Blicke gezogen werden kann;

b) bei jeder Seite die Summe (latus) gezogen, und diese auf die nächste Seite transportirt werde;

c) daß sich die Positionen des Tagebuches auf das Folium des Hauptbuches, wo sie übertragen sich finden, beziehen, und

d) am Tage, wo die Rechnung, resp. das Hauptbuch eines Jahres geschlossen wird, auch das Tagebuch für dasselbe Rechnungsjahr abgeschlossen, und der Activrest der Einnahme (oder der Activ-Kassarest) an die Kassa abgeliefert werde.

Alle amtlichen Rechnungsjournale müssen von dem Beamten selbst eigenhändig geführt, für die ständigen Verrechnungszweige mit dem Eintritt jedes neuen Rechnungsjahres und für die erst im Laufe des Jahres sich ergebenden Verrechnungszweige gleich mit dem Anfall derselben angelegt, und unter seinem unmittelbaren Verschluß gehalten werden.[1]) Die für die allgemeinen und größeren Amtsrechnungen bestimmten Rechnungsjournale sind gleich im Anfange des Jahres mit vorausgesetztem geeigneten Titel, und nach geschehener Paginirung durch den Buchbinder in steifen Papp einbinden, die für die besondern minder ausgedehnten Verrechnungszweige angelegten Rechnungsjournale aber mit starken Fäden zusammenheften zu lassen, dessen beide Enden auf dem letzten Blatte mit Siegellack unter das amtliche Siegel zu befestigen sind. Auf dem Titelblatte der Journale ist die Zahl der Seiten amtlich zu bestätigen und die Seiten zu paraphiren.

In keinem der Rechnungsjournale darf irgend ein unrichtiger oder irriger Vortrag oder irgend eine Zahl völlig unleserlich getilgt, durchstrichen, oder gar radirt werden; sondern jeder irrige oder unrichtige Vortrag in den Einnahmen, sofern er zu wenig beträgt, muß durch den geeigneten Nachtrag unter die Einnahmen, und so ferne

1) Instr. v. 8. Oktober 1817. Geret Bd. VII. S. 510.

jener zu viel beträgt, durch den entsprechenden geeigneten Vortrag unter den Ausgaben, und ebenso jeder unrichtige oder irrige Vortrag in den Ausgaben, so ferne er zu wenig beträgt, mittelst besonderem Nachtrag unter den Ausgaben, und so ferne er zu viel beträgt, durch einen entsprechenden Vortrag unter den Einnahmen berichtiget werden.

Ebenso ist unstatthaft, aus irgend einem Rechnungsjournale ein Blatt auszuschneiden, oder ein Blatt einzuheften, oder irgend einen Vortrag durch Aufpappen von Papierstücken unkenntlich zu machen, und auf letztere neue Vorträge zu setzen.

Manuale.

Das Hauptbuch oder Manuale ist die Grundlage der rentamtlichen Rechnung, und im eigentlichen Sinne die Rechnung selbst, welche sich allmählig bildet; dasselbe muß daher ganz dieselben Rubriken in Einnahme und Ausgabe, wie sie das Rechnungsformular vorschreibt, enthalten. [1])

So wie der Beamte in das Tagebuch alle Einnahms- und Ausgabsposten ohne Rücksicht auf ihre Natur täglich blos chronologisch einträgt, so unterstellt er diese Posten zu gleicher Zeit in dem Manuale den geeigneten Rubriken. Das Manual unterscheidet sich von dem Journale im Wesentlichen dadurch, daß in Letzteres alle Einnahms- und Ausgabsposten ohne Rücksicht auf ihre Natur in chronologischer Reihenfolge, d. h. unausgeschieden, in das Erstere aber zu gleicher Zeit unter die verschiedenen Rubriken eingetragen werden.

Nach dieser Bestimmung ist das Manual der Inbegriff so vieler Journale, als es Rubriken der Einnahmen und

1) Instr. v. 8. Mai 1812. Geret Bd. II. S. 397.

Ausgaben hat, so daß jeder Perceptions- und Verwendungstitel sein eigenes Tagebuch bildet.

Für die Führung des Manuals oder Hauptbuches bestehen folgende Vorschriften:

1) Schon vor Ende eines jeden Rechnungsjahres entwirft der Rechnungsbeamte für das nächstfolgende Jahr das Hauptbuch vollkommen nach den Rubriken des Rechnungsschema, und läßt für jede dieser Rubriken so viel Platz, als wahrscheinlich nach der vorhergehenden Rechnung, oder nach seiner vorläufigen Beurtheilung erfordert werden mag. Was bei dem Jahresschlusse leer bleibt, wird durchstrichen.

2) Da Tage- und Hauptbuch sich wechselseitig controliren und vollkommen übereinstimmen müssen, so ist nöthig, daß beide Bücher ganz dieselben Positionen enthalten, und zugleich mit einander in Verbindung gesetzt werden. Letzteres geschieht durch die wechselseitige Bemerkung der Seitenzahl, wo die Posten vorgetragen sind; diese Berufung dieser Amtsbücher aufeinander legt die Gewißheit stets vor Augen, ob die Buchführung mit der Kassa zusammenstimme; denn alle Einnahmen und Ausgaben werden durch die wechselseitige Verbuchung evident erhalten, und es ist bei einer richtigen Tag- und Hauptbuchführung unmöglich, irgend eine Position aus der Einnahme oder Ausgabe zu verlieren; somit kann zu jeder Zeit mit mathematischer Gewißheit der Kassastand berechnet und erhoben werden.

3) Alle Abschlagszahlungen werden in der hiezu bestimmten Colonne vorgetragen, und erst wenn die ganze Schuldigkeit berichtigt ist, wird solche in die Colonne der wirklichen Leistung übertragen; sollten am Schlusse eines Finanzjahres bei der Rechnungsablage noch

7*

genehmigte Ausstände oder Zahlungsretardaten bestehen, so werden diese in die besondere Colonne eingesetzt.

Aus dem Manuale kann, sobald die Colonne des effectiven Solls ausgefüllt ist, mit jeden Momente der ganze Stand der Einnahmen und Ausgaben ersehen werden; dasselbe ist daher die Haupturkunde der Kassa- und Rechnungsführung im Laufe des Finanzjahres.

4) Falls Vorschüsse von andern Kassen, mit denen ein Amt in Abrechnung steht, zur Bestreitung von Staatsausgaben erhalten werden, und diese Vorschüsse in das Journal aufgenommen werden müssen, so hat das Geldmanual am Ende der Einnahmsrubriken eine eigene Vormerkung hiefür zu erhalten, indem alle Vorschüsse bei der zu pflegenden Abrechnung in der Colonne der Schuldigkeit erscheinen müssen.

5) Ebenso hat am Ende der Ausgabsrubriken eine besondere Rubrik auf Gutmachung in dem Manuale zu erscheinen, unter welcher Rubrik:

a) alle Baarsendungen

b) alle auf Rechnung der betreffenden Kassa, mit der abzurechnen ist, bestrittenen Ausgaben nach den verschiedenen Etats vorgetragen werden.

6) Da das Hauptbuch die Grundlage der Rechnung ist, so sind zum Behufe der Rechnungstellung alle nöthigen Anmerkungen und Vormerkungen in dem Manuale vorzutragen, wie in der Rechnung selbst.

7) Da das auf die vorgeschriebene Weise geführte Geldmanual das getreue Vorbild der Rentenrechnung ist, und dem Perceptionsbeamten in jedem Moment den Stand seiner Staats-Rentenverwaltung gewährt, mithin das Hauptdocument ist, aus welchem die

Cognition geschöpft werden kann, ob die Verwaltung des Staatsvermögens richtig geführt werde, oder welche Defecte oder Gebrechen bei der Administration stattfinden, so ist dem Rechnungsbeamten die vorschriftsmäßige Führung der Manuale zur strengsten Pflicht gemacht, und wird die Unterlassung oder unrichtige Führung der vorgeschriebenen Hauptbücher als ein Hauptdienstgebrechen bestraft.

8) Wenn besondere Perceptionen und damit verbundene Ausgaben einem Amte übertragen sind, so ist für jede besondere Verwaltung ein besonderes Journal und Manual anzulegen, es sei denn, daß in dem Hautmanual unter einer besondern Abtheilung für die Rubriken der Einnahmen und Ausgaben dieses Perceptionszweiges der nöthige Raum eröffnet werden könnte.

9) Der Beamte soll die Einnahmen und Ausgaben aus dem Journale wenn möglich täglich in das Manual selbst übertragen, oder übertragen lassen und controliren, und das Manual wenigstens monatlich abschließen und mit dem Journale nachberichtigen.

Je nach dem Umfange der amtlichen Verrechnung sind die Manualien in einem oder in zwei vom Buchbinder in steifen Papp eingebundene Bücher anzulegen, und was über die reinliche und unzweideutige Führung der Rechnungsjournale gesagt wurde, gilt in ganz gleichem Grade auch von der Führung der Rechnungsmanuale, nur mit der einzigen Ausnahme, daß die sich hier einschleichenden unrichtigen oder irrigen Einnahms- oder Ausgabs-Vorträge — weil sie als solche durch die Rechnungsjournale erwiesen werden können — allerdings von kurzer Hand mittelst Durchstreichung des unrichtigen — und Ersetzung des richtigen — Vortrags abkorrigirt werden

dürfen. Jedoch soll auch hier jede Rasur vermieden werden, und der durchstrichene Vortrag, sowohl in Worten als Zahlen, immer noch leserlich bleiben.[1])

Um das Aufschlagen zu erleichtern, soll gleich nach dem Titelblatt des Hauptbuches ein Register über die Hauptabtheilungen, Rubriken und Titel der Vorträge mit Hinweisung auf die Seitenziffern vorangesetzt werden.

Journals- und Manuals-Abschlüsse.

Jeder Beamte ist verpflichtet, nicht nur zum Behufe der monatlich einzureichenden summarischen Anzeigen der effectiven Einnahmen und Ausgaben und des effectiven Kassabestands, sondern vorzüglich auch zu seiner eigenen Beruhigung und zur Sicherheit des Staats-Aerars von Zeit zu Zeit, und wenigstens am Schluße jeden Monats seine sämmtlichen Journale und Manuale abzuschließen, die Abschlüsse beider Rechnungsbücher gegeneinander zu bilançiren, und die sich in beiden — nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen — gleichstellenden Kassa-Sollbestände mittels eines förmlichen Kassasturzes mit dem effektiven Kassabestand zu controliren.[2])

Damit sich aber die Abschlüsse der Journale mit den einschlägigen Rechnungsmanualen resp. dem Hauptbuche, und die Abschlüsse der Manuale mit dem eigentlichen Rechnungs- und Kassabestand gehörig quadriren und der Beamte vollständig sicher werde, ob sein Kassabestand an Baarschaft, Effecten und eigentlichen Kassapapieren mit seiner Aufschreibung, resp. Buchführung effektiv übereinstimmt, so sind in den Abschlüssen des Hauptbuches die eigentlichen Rechnungsmanuale in Einnahme und

---

1) Instr. v. 8. Oktober 1817, Ger. Bd. VII. S. 514.
2) Instr. v. 8. Oktober 1817, Ger. Bd. VII. S. 519.

Ausgabe besonders zu summiren, hienach den erstern oder letztern die Aktiv- oder Passivreste der Abgleichungsposten resp. Einnahms- oder Ausgabsvorschüße und Defectuirungen besonders beizuschlagen, und dann erst dem — nach Abzug dieser Gesammtausgabssumme von der Gesammt-Einnahmssumme verbleibenden Kassa-Sollbestand die effective Kassabaarschaft, die Effecten und Kassapapiere, mittels eines genauen Kassasturzes, d. h. durch Auszählung des baaren Geldes und der Effekten, und durch specielle Aufnahme der Kassapapiere entgegen zu halten.

Der effektive Kassabestand ist dem Kassasollbestand entsprechend, wenn einerseits die aus den Rechnungs-Journalabschlüssen sich ergebenden Activbestände mit dem effektiven Kassavorrath an baarem Geld und Effekten, anderseits aber die aus den Rechnungsmanualsabschlüssen nach Hinzuschlagung der Abgleichungsposten sich ergebenden eigentlichen Rechnungsaktivbestände mit der Kassabaarschaft an Geld und Effekten, und der Summe der Kassapapiere auf das genaueste zusammentreffen.

Jedes Amt hat diese monatlichen Abschlüße in seinen Journalen und Manualen auszuwerfen; aber auch zugleich sowohl über diese Verhandlung, als auch über das Resultat des Kassasturzes ein Protokoll aufzunehmen, welchem eine getreue Uebersicht der Resultate der Journals- und Manualsabschlüsse, und ihrer Bilancirung mit dem Kassasturz, deßgleichen eine Münzliste über den erhobenen Kassastand an Baarschaft und Effecten und ein summarisches Verzeichniß der aufgenommenen Kassapapiere anzulegen und welches gefertiget sorgfältig in der Amtskassa aufzubewahren ist.

Verrechnungs-Verifikationen und Belege.

Nicht minder wichtig für die Sicherheit des Beamten[1]) und für die Ordnung des laufenden Rechnungswesens ist aber insbesondere auch die sorgfältige und pünktliche Sammlung der im Laufe eines Rechnungsjahres sich ergebenden Einnahms- und Ausgabs-Verrechnungs-Verifikationen und Belege, sowohl was die Verifikations-Ermächtigungs- und Befugniß-Dekreturen, als auch, was die Anfallsnachweisungen, dann Ausgabs-Spezifikationen und Quittungen betrifft.

So wie die sämmtlichen — dem Beamten zu seiner Manuals- resp. Hauptbuchs- oder Rechnungsaktivbestands-Liquidation statt baar Geld dienenden — Kassapapiere fleißig zusammengehalten, und in der erforderlichen Ordnung unmittelbar in der Amtskassa selbst, oder bei mangelndem Raume in einer besondern — wohlverschloßenen — Kiste neben derselben aufbewahrt werden sollen; ebenso hat der Beamte eine nicht mindere Sorgfalt rücksichtlich der Aufbewahrung der zu seinen von ihm unmittelbar zu stellenden allgemeinen und besondern Rechnungen gehörigen Verifikationen und Belege, welche ihm zum gesetzlichen Beweis jedes verrechneten Einnahms- und Ausgabs-Titels dienen müssen, zu beobachten.

Denn es wäre nur allzuleicht möglich, daß ihm im Laufe des Jahres im Geschäfts-Gedränge der eine oder andere dieser Verrechnungsbelege zwischen den Akten verloren ginge, oder von irgend jemand zu seinem großen Nachtheile absichtlich entzogen würde, und daß daher einst beim Schluße des Rechnungsjahres resp. der Rechnungsstellung entweder das Verlegte oder Verlorne mit bedeutendem Zeitverlust aufgesucht, oder neuerlich erholt, oder

1) Instr. v. 8. Okt. 1817. Ger. Bd. VII. S. 517.

für das absichtlich Entzogene mehr oder minder namhafte Ersätze aus den Privatmitteln des Beamten geleistet werden müßten.

Da aber die Einnahms= und Ausgabs=Verrechnungs=Nachweisungen, Dekreturen, Quittungen und andere Belege im Laufe des Jahres zu zahlreich anwachsen, als daß sie in der Amtskassa neben den Baarschaften und eigentlichen Kassapapieren, mit gehöriger Ordnung und Ausscheidung aufbewahrt werden könnten; so ist für die Aufbewahrung sämmtlicher Rechnungs=Verifikationen ein besonderer wohl verschließbarer Schrank zu bestimmen, und in diesem die Einrichtung zu treffen, daß gleich beim Antritte des Rechnungsjahres in — für jedes Rechnungs=Manual gesonderten — Fächern ebensoviele Umschlagbogen, als in jedem der Rechnungsmanuale Einnahms= und Ausgabs=Rubriken, und Einnahms= und Ausgabstitel vorkommen, vorgerichtet, und selbe mit den Rechnungsrubriken und Titeln überschrieben werden. So oft dann im Laufe des Jahres eine Einnahms= und Ausgabs=Dekretur mit der betreffenden Nachweisung erfolgt, und sowie eine Leistungsquittung eingezogen wird, sind die einen und die andern als künftige Verrechnungsbeweise sofort mit laufenden Nummern, jedoch nur mit Bleistift zu nummeriren, den betreffenden Einnahms= und Ausgabstiteln im einschlägigen Rechnungsmanual oder Hauptbuche in der hiezu bestimmten Colonne zu adnumeriren, und dann sogleich in die betreffenden Umschlagbögen jederzeit auf der Stelle einzulegen, so, daß sie auf keinen Fall und durchaus nicht zerstreut, sondern am Ende des Jahres bei der förmlichen Rechnungsstellung nur aus den Umschlagbögen herausgenommen, und nach der bereits schon erhaltenen rechnungsmäßigen systematischen Ordnung nach den einzelnen Rechnungspositionen adnumerirt werden dürfen.

Diese so sich ansammelnden Rechnungsbelege hat der Beamte unter seinen unmittelbaren Verschluß zu nehmen.

Dasselbe ist auch insbesondere rücksichtlich der sämmtlichen Gefäll-Bezugs-Register und Zahlungs-Register der Fall, weil auch diese dem Beamten vorzüglich gegen die Abgabspflichtigen unter bedingten Verhältnissen zu einem Hilfsbeweise dienen können, und weil dem Beamten ganz besonders mittels eines falschen Vortrags, oder mittels Nachahmung seiner Dedirung in den Heberegistern ein äußerst bedeutender Schaden zugefügt werden kann, wenn er dieselben außer seiner unmittelbaren Verwahrung der Einwirkung anderer Individuen Preis gibt. Deßwegen ist es sehr nützlich, wenn sämmtliche Gefällsheberegister und Zählungsregister in gehöriger Ordnung aufgestellt, im Laufe jeden Rechnungsjahres neben den Rechnungs-Verifikationen in dem nämlichen verschloßenen Schranke verwahrt und fest zusammengehalten werden.

Uebrige amtliche Bücher, Inventarien und Registratur.

Im Allgemeinen.

Eine weitere Hauptpflicht des Finanzbeamten betrifft die Erhaltung des ihm anvertrauten Staatseinkommens und Staats-Vermögens, und begreift im wesentlichen dasjenige, was im eigentlichen und strengsten Sinne des Worts — Staatsbuchhaltung zu nennen ist.

Das jedem Amte anvertraute Staatsvermögen und Staatseinkommen ist bestimmt:

a) durch den Grenz-Beschrieb des Amtes;

b) durch das Inventarium über die Staatsrealitäten im Amtsbezirke;

c) durch die verschiedenen Grundbücher;

d) durch das Inventarium über die amtliche Mobiliarschaft und

e) durch das amtliche Vormerkungsbuch, worin einerseits nicht nur alle Bestandtheile des Amts mit einer vollständigen Topographie, und die sämmtlichen Staats-Realitäten und ständigen Staatsgefälle in jedem Orte summarisch anzuführen sind, sondern in welchem auch alle Ab- und Zugänge an dem Rechnungsstocke historisch vorgemerkt, und insbesondere alle Normative über die Regulirung und Erhebung der indirekten oder unständigen Staatsgefälle mit Bezeichnung der Objecte und Abgabpflichtigen, von welchen sie unter bestimmten Voraussetzungen zu erholen sind, eingetragen werden; ferner

f) durch die Amtsrechnungen, und endlich

g) durch die Amts-Registratur.

Von den Inventarien.

Für die Inventarien über bewegliche Gegenstände ist ein auf die sechs Jahre einer jeden Finanzperiode brauchbares Formular angeordnet.

Ein Exemplar dieses Inventariums hat bei dem Amte zu verbleiben, das andere ist bei der Revisionsstelle aufzubewahren.

Zur Ergänzung des letztern legt das Amt jährlich mit der Rechnung sein ersetztes Exemplar vor, erhält solches nach dem Vollzuge der Rechnungsrevision und wenn Umstände nicht obwalten, wieder zurück.

Das Inventar über das unbewegliche Eigenthum des Staates ist ebenfalls in zwei für die Dauer einer Finanz-Periode brauchbaren Exemplaren herzustellen.

Documente und Urkunden über Staatsauflagen rc. sind zur Aufnahme in das Inventar nicht geeignet.

Von der Amts-Registratur.

Was außer der Staatsbuchhaltung bei jedem Finanz-Amte eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt des Beamten in Anspruch nimmt, das ist die Amts-Registratur. [1])

Kaum irgend eine Amtsbehörde bedarf in allen ihren Verhandlungen und Geschäften so stetiger Rückblicke auf die amtliche Registratur, als ein Finanzamt; weil seine Verwaltung bei weitem dem geringsten Theile nach aus einzelnen vorübergehenden und in sich selbst abgeschloßenen Verhandlungen und Verfügungen besteht, sondern meistens ein aus der Vergangenheit sich entwickelndes Continuum bildet, das in jedem Zeitmoment einen Theil des finanziellen Gesammt-Organismus des Staates ausmacht, und mit diesem stets in die fernere Zukunft hinein fortschreitet.

Es hat daher die Registratur des Finanzbeamten den jeweiligen Grad der Ausbildung des Amts oder momentanen Zustand desselben in allen seinen Abtheilungen, über jeden Amtsort, über jedes Staatsgut und Gefäll, im Allgemeinen, wie im Einzelnen, historisch und statistisch nachzuweisen, und zu dem Ende alle den dermaligen Bestand begründenden schriftlichen Verhandlungen und Verfügungen in strenger chronologischer Ordnung aufzunehmen.

Damit aber auch zugleich der, jedes einzelne Gut oder Gefäll, und jede allgemeinere Verfügung oder Anordnung betreffende Act gehörig zusammengefaßt, und eine klare Uebersicht über den ganzen Inhalt der Registratur und die Lage der einzelnen Gegenstände erhalten werde, müssen nicht nur alle ein und dasselbe Object betreffende Special- und General-Acten sorgfältig ausgeschieden, sorgfältig geordnet und in rubrizirte Fascikel verschnürt werden,

---

1) Generale v. 9. Nov. 1310. Ger. B. IV. S. 279.

sondern es ist auch die Lagerung dieser einzelnen Acten-Fascikel in einer solchen systematischen Ordnung vorzukehren, daß bei der möglichsten Ersparung des Raumes zugleich die Uebersicht über den Inhalt der Registratur und das Auffinden der erforderlichen Acten möglichst erleichtert werde.

Für diesen Zweck kann sich nun ein Amt keinen schicklicheren Registraturplan geben, als denjenigen, welcher durch die Rubriken des systematischen Rechnungs-Schematismus über die von ihm jährlich zu stellenden Haupt- und kommissionellen Nebenrechnungen bestimmt wird.

In der Regel zerfällt jede Rubrik in zwei Haupt-Abtheilungen, Generalacten und Specialacten.

Um aber die Registratureinrichtung in fester Ordnung zu erhalten, über den Inhalt derselben eine leichte Uebersicht zu gewinnen, dem Actenverschleif möglichst vorzubeugen, und zugleich jedem Dritten die schnelle Auffindung der erforderlichen Acten möglich zu machen, ist über die Registratur ein mit einem alphabetischen Namens-, Ort- und Sachregister versehenes Registraturbuch oder Repertorium zu führen, in welchem jeder Acten-Rubrik nach Verhältniß des wahrscheinlichen Acten-Zuwachses die erforderliche Anzahl von Folien gegeben, und unter welcher Rubrik dann die im Laufe des Jahres der Registratur einzuverleibenden Produkte mit ihrer Einlaufs- oder Expeditionsnummer, unter kurzer Bemerkung des Betreffs der Nummer des Acten-Fascikels und des Registratur-Fachs eingetragen wird.

Alle Jahre hat der Beamte die Registratur zu mustern, und diejenigen im Laufe des Jahres gesammelten Produkte, welche weder für die künftige Verrechnuug und Verwaltung von Nutzen sein können, noch in sich selbst einen historischen oder rechtlichen Werth haben, zu deliren, um

die Registratur nicht mit unnützen Papieren zu überhäufen. Jedoch ist hiebei hinsichtlich der Ausscheidung der für die Amtsverwaltung werthlosen Produkte strenge Aufmerksamkeit und Ueberlegung anzuwenden, sie darf sich niemals auf Produkte ausdehnen, welche, so geringfügig sie auch in sich selbst sein mögen, zu einem ganzen Acte gehören, und durch deren Abgang entweder die chronologische Reihenfolge, oder der historische Faden desselben unterbrochen, oder gar der Inhalt wesentlicher Actenstücke verdunkelt oder entstellt würde, und insbesondere ist von den Communikationen und Correspondenzen mit den Behörden auswärtiger Staaten nichts zu deliren, so unbedeutend sie auch in Hinsicht ihres Gegenstandes und ihrer Veranlassung erscheinen mögen. Auch versteht sich von selbst, daß sämmtliche delirte Producte auch in dem Registraturbuche unter ihrer Nummer mit dem Beisatze „delirt“ zu durchstreichen seien.

Sobald sich die Acten so gehäuft haben, daß sie auf der Amtskanzlei nicht mehr genugsamen Raum finden, oder auch nur die Manipulirung der Current-Registratur erschweren, sind die Acten aus früheren Jahrgängen entweder durch alle Rubriken hindurch, oder wenigstens aus den angefüllten Fächern auszuheben, und in ein für die ältere Amtsregistratur einzurichtendes Lokale zurückzubringen, welche ältere Amtsregistratur übrigens nach dem nämlichen Plane, wie die Currentregistratur einzurichten, und mit gleicher Aufmerksamkeit zu behandeln ist.

Endlich bedürfen die Registraturen den stetigen Schutz gegen Mäuse, Ungeziefer, Feuchtigkeit, Feuer und Schmutz. Es hat daher jeder Beamte nicht nur gegen erstere Verderbniße alle erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuwenden, sondern auch die Acten fleißig vom Staube reinigen zu lassen, und seinem gesammten Kanzleipersonale Sorgfalt

und Sauberkeit in der Behandlung und Einlegung der Acten anzuempfehlen. Auch das gefällige Aeußere der Amtsregistratur fördert die amtliche Würde und erheitert die Dienstlokalität.

IV.

Von der Rechenschaftsablage und der Controle.

Im Allgemeinen.

Jeder Cassabeamte ist verpflichtet, über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Er muß alle Jahre zur bestimmten Zeit seine Rechnung fertigen und bei der einschlägigen Kassa, mit welcher seine Kassa in Verbindung steht, Richtigkeit pflegen. Außerdem kann die Finanzverwaltungsstelle zu jeder Zeit sich von dem Zustande der Verwaltung eines Beamten unterrichten. Hiezu dienen vorzüglich die Amtsvisitationen und Bücherabschlüsse und Extrakte, welche letztere die Kassen und Aemter in den bestimmten Terminen pünktlich zu fertigen und einzusenden haben (Monatsextrakte, Designationen 2c.).

Von der Rechnungsstellung.

1) Sämmtliche Finanzrechnungen müssen jederzeit auf das für die betreffende Finanzperiode festgesetzte Budget des Reiches gestützt und dem Baue desselben nachgebildet werden.
2) Jedes Staatsgefäll und jeder Staatsaufwand soll jederzeit auf jene Position in Rechnung gestellt werden, wohin sie sich gemäß den Bestimmungen des jedesmaligen Finanzgesetzes nach der Natur der Sache eignen.
3) Im Laufe einer Finanzperiode dürfen durchaus keine Positionstransferirungen stattfinden.

4) In allen Amtsrechnungen müssen die Kosten der Staatsrentenverwaltung von dem eigentlichen Staatsaufwande ausgeschieden und genau gesondert vorgetragen werden.

In gesonderten Rechnungen ist der Staatsaufwand für die Schuldentilgungsanstalt vorgetragen.

5) Jeder Rechnung, welche mit einem Aktiv-Reste abschließt, muß der Beweis angefügt werden, daß dieser Aktivrest an die unmittelbar vorgesetzte Kassa abgeliefert wurde [1]).

Gemäß obiger Grundsätze sub 1) und 4) müssen die Hauptrechnungen zum Behufe der Ausscheidung der Staatsausgaben von den Kosten der Staatsrentenverwaltung in 2 Theile zerfallen, wovon der erste den Titel:

I. Theil
Finanzadministrationsrechnung

und der zweite den Titel:

II. Theil
Staatsausgabenrechnung

führen muß.

Dieser letztere Theil erstreckt sich auf den eigentlichen Staatsaufwand; jener erstere aber umfaßt sowohl die Einnahme für das Finanzärar oder den Finanzfond, als auch die Verwaltungs- und Perzeptionskosten derselben.

Die Forst-, Trift- und Jagd-Gefälle werden besonders verrechnet.

Die Rechnungen überhaupt, sowohl bei den Einnahmen und Ausgaben, und die beiden Theile der Hauptrechnung insbesondere zerfallen in 2 Abtheilungen, nämlich

I. Abtheilung: Bestand der Vorjahre,

II. Abtheilung: Dienst des laufenden Jahres,

und werden außerdem unterabgetheilt in Kapitel und

---

1) Instr. v. 18. September 1826.

Paragraphe, mit den erforderlichen Titeln resp. Positionen. Die Bezifferung und resp. Bezeichnung der Abschnitte, Titel und Positionen hat jedoch nicht in eigenen Kolonnen, sondern in der Colonne des Vortrags selbst zu geschehen.

Die selbstständigen Rechnungen, die von allgemeinen Rentämtern diesseits des Rheins gestellt werden, sind:

1) die Staatsfondsrechnung nebst Materialrechnung hiezu,
2) die Kreisfondsrechnung,
3) eine Rechnung über das zu dem ständigen Aerarial-Landes-Magazin bestimmte Getreide,
4) eine Rechnung über verkaufte Staatsrealitäten und abgelöste Renten und Rechte des Staates,
5) eine Rechnung über Staats-Aktiv-Kapitalien,
6) die Forst- und Jagd-Rechnung,
7) eine Rechnung über zu verwaltende heimgefallene Lehen,
8) eine Rechnung über Grundrentenablösungsschillinge und Annuitäten der Ablösungskassa.

Die von einem Rentamte zu stellenden Rechnungen müssen alle auf der Kehrseite des Titelblattes der Hauptrechnung namentlich aufgeführt und wenn eine oder mehrere der nummerirten 8 Rechnungen nicht zu stellen sein sollten, die Ursachen angegeben werden.

Alle diese Rechnungen sind jedoch von einander unabhängig, von keiner wird das Resultat ihres Abschlusses in eine andere durchgeführt, und für jede hat eine besondere Final-Abrechnung zu geschehen.

Auf der Kehrseite des Titelblattes müssen die Amtsbürgschaftsverhältnisse der betreffenden Beamten (der Rentbeamten, der Landrichter und der Nebenbeamten, deren Rechnung eine Nebenrechnung der Hauptrechnung bildet) vorgemerkt werden.

Nicht nur der Vor- und Zuname des Bürgschaftspflichtigen, sondern auch der Betrag und der Zinsfuß

des Bürgschaftskapitals, das Datum der ausgefertigten Amtsbürgschafts-Urkunde (der Obligation) und wenn der Bürgschaftsleister verheirathet ist, das Datum der gerichtlich ausgefertigten Verzichtsurkunde seiner Ehegattin, sowie der Tag der Einsendung derselben müssen angegeben, dann wenn derselbe ledig ist, die geeignete Vormerkung deßhalb gemacht werden, und ist auch die Nummer der Staats-Schuldurkunde anzuführen.

Sind zur Erlegung der Amtsbürgschaft Fristen bewilligt, so muß sowohl diese Bewilligung mit Datum und Nummer angeführt, als auch die Abschlagszahlungen unter Allegirung der Daten der Interimsscheine der Staatsschuldentilgungskassa pünktlich vorgetragen werden.

Wenn sich eine Veränderung in der Person eines Bürgschaftspflichtigen ergibt, so darf die in der Rechnung vorgetragene Caution nur mit höherer Bewilligung und unter Allegirung der betreffenden Entschließung aus derselben weggelassen werden; indessen ist schon vor der Rechnungsstellung die Anregung zur Zurückzahlung oder Transferirung, oder Bekanntmachung der Umstände zu geben.

Wenn cautionspflichtige Beamte abtreten, ist dieß in der Rechnung so lange zu erwähnen, bis dem Rechnungssteller bekannt wird, daß und wann die Caution zurückbezahlt worden ist.

Bei denjenigen Kassen, wo der Beamte von der Kautionspflicht frei ist, z. B. bei den bloßen Regie-Verwaltungen, ist dieß unter namentlicher Allegation der betreffenden allgemeinen Verordnung oder Entschließung aufzuführen.

Für Rechnungen, Nebenrechnungen, Designationen, und andere Beilagen ist das gleiche Papierformat vorgeschrieben.

Zur Aufrechthaltung der nöthigen Gleichförmigkeit, zur Erleichterung der Generalfinanzrechnung, und zur Handhabung der vorgeschriebenen Wechselbeziehung der Rechnungen mit dem Budget des Reichs ist ausdrücklich bestimmt, daß in allen selbstständigen Rechnungen weder ein neues Kapitel noch ein neuer Titel eröffnet, und eben so weder ein schon bestehendes Kapitel noch ein Titel weggelassen werden darf, bevor nicht der oberste Rechnungshof nach Ansicht einer neuen gesetzlichen Bestimmung, oder wegen besonderer Lokalverhältnisse darüber erkannt und die Art der Eröffnung oder Löschung der Titel ꝛc. vorgeschrieben hat.

Jene Einnahms- und Ausgabsposten, die in einer Nebenrechnung individuell nachgewiesen sind, werden in der Hauptrechnung lediglich collectiv vorgetragen und da, wo der Vortrag in der Hauptrechnung individuell gepflogen wird, fällt die Ausweisung in einer Nebenrechnung weg.

Die Hauptrechnung bildet mit den dazu gehörigen Nebenrechnungen einen Band, welcher vom Titelblatt anfangend fortlaufend zu foliiren ist.

Alle Nebenrechnungen müssen mittels fortlaufender Zahlen durch römische Ziffern der Hauptrechnung adnumerirt, und ihre Anzahl auf dem Titelblatt der letzteren mit Worten angezeigt werden. Dies gilt auch hinsichtlich der einen oder mehrere Faszikel zu formirenden Rechnungsbelege nur mit dem einzigen Unterschiede, daß diese durch arabische Ziffern bezeichnet werden. Die fortlaufende Nummerirung der Belege muß auf die Rechnung selbst bezogen werden, und deren Allegation in den einschlägigen Nebenrechnungen darf nur nach jenen Nummern geschehen, mit welchen sie in der Hauptrechnung bezeichnet sind.

Der Rechnung müssen die Etatssanktionsreskripte mit den genehmigten Spezialetats, entweder in Original

oder in durch die vorgesetzte Stelle beglaubigten Abschriften beigefügt werden.

Ferners werden die Dekreturen für alle jene Designationen, welche vor der Stellung der Hauptrechnung zur Revision und Feststellung, zur Vorlage gelangen, von der Revisionsstelle gleich auf den an die Aemter zurückgehenden Exemplaren zur Vereinfachung der Rechnungsnachweisungen ausgefertigt. In den Dekreturen werden das Kapitel, der Paragraph und Titel, unter welchen die Verrechnung einer festgestellten Einnahme oder Ausgabe zu geschehen hat, angegeben. Sämmtliche Ministerial-Entschließungen und allerhöchsten Reskripte, auf welche sich in den Rechnungen und resp. Einweisungsdekreturen berufen wird, müssen den betreffenden Belegen in fidimirter Abschrift angefügt sein.

Damit die bestehenden Rechnungsreservate von Seite der Aemter während des Jahres nicht unberücksichtigt bleiben, muß jedesmal 30 Tage nach erfolgter Rechnungsabhör zur Lösung der Reservate geschritten und Bericht erstattet werden, außerdem Ordnungsstrafen eintreten.

Die Rechnungsreservate sind den Wirkungen der Verjährung nach dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 30—32 nicht unterworfen. Wenn in der Folge aus jenen Reservaten eine Forderung des Aerars oder des Rechners entspringt, so beginnt die Verjährungszeit derselben von dem Tage, an welchem sie zur Zahlung verfallen war. Wann übrigens eine Forderung zur Zahlung verfallen ist, läßt sich nur aus der Natur derselben nach den obwaltenden Sachverhältnissen in jedem speziellen Falle beurtheilen.

Die auf das nächste Jahr übergehenden Reservate sind jedesmal in eine für jede Rechnung ausgeschiedene besondere Nachweisung aufzunehmen, und diese einer jeden

derselben beizulegen. Sie sollen in Columnen ausgeschieden, den wesentlichen Inhalt des Reservats, und worauf seine Erledigung beruhe, die Art und Weise der geschehenen Erledigung oder das Hinderniß derselben und die Allegation des betreffenden Belegs enthalten. Diese Nachweisung ist den Belegen als erster Beleg anzureihen.

Die Rechnung ist in duplo vorzulegen, das Duplikat aber, als welches sofort das Concept verwendet werden kann, ist erst mit der Notatenbeantwortung einzusenden. Die Originalien und Belege werden ungebunden, die Duplikate gebunden vorgelegt.

Pfennigbrüche sind sowohl in der Einnahme als in der Ausgabe wegzulassen und daher nur ganze Pfennige in Ansatz zu bringen.

Sowohl bei den Einnahmen als bei den Ausgaben wird nach dem wirklichen Betrage, oder dem Haben in der Art gerechnet, daß dieselben den Betrag der ruhenden Gefälle und Ausstände ausschließen und als Durchführungsposten nur mehr die Geldanschläge der Dienstgründe und Dienstwohnungen und die sowohl auf die Administration als auch auf den Staatsaufwand verwendeten Naturalien erscheinen.

Den in Verrechnung erscheinenden wirklichen Einnahmen und resp. Durchführungsposten muß jedoch durch alle Positionen das Einnahms-Soll nicht nur der laufenden, sondern auch der vorjährigen justifizirten Rechnung in den durch das Schema hiefür eröffneten Colonnen gegenübergestellt werden.

Bei jeder Abweichung des Einnahms-Soll der laufenden Rechnung von jenem der vorjährigen Rechnung muß die Ursache des Mehr oder Minder in der Colonne der Bemerkungen mit Bestimmtheit, jedoch in gedrängter Kürze

und insbesondere da, wo der Rechnungsvortrag nicht im Detail, sondern summarisch geschieht, unter Bezugnahme auf die einschlägige Nebenrechnung angegeben werden, der Mehr- und Minderbetrag selbst erscheint lediglich im Contexte der Motivirung desselben.

Dem in Aufrechnung erscheinenden wirklichen Betrage der Ausgaben müssen durch alle Rechnungspositionen nicht nur die durch den genehmigten Ausgabsetat bewilligten Exigenzbeträge, sondern auch die wirklichen Ausgaben nach der vorjährigen Rechnung gegenübergestellt werden. Eine räsonnirende Vergleichung dieser letztern mit dem Ausgabsetat des laufenden Jahres findet nicht statt; dagegen müssen bei Abweichungen der wirklichen Ausgabe von dem Etat die Ursachen des Mehr und Minder in der Colonne der Bemerkungen gründlich angegeben werden.

Ueberschreitungen des Ausgabsetats, welche sich nicht auf die Administration beziehen und nicht mit einer gegen den Einnahms-Etat höheren, wirklichen Einnahme in Relation stehen, sind nur in so fern passirlich, als sie sich auf spezielle, rechtzeitig einzuholende Genehmigungs-Dekreturen gründen.

Zahlungsretardate sollen in der Regel nicht bestehen, und sind daher durch rechtzeitige Anmahnung der Betheiligten möglichst zu vermeiden. Nur in unausweichlichen Fällen dürfen dergleichen in der dafür eröffneten Colonne der Rechnung vormerkungsweise angesetzt, und müssen jedoch nicht nur mit einem individuellen Verzeichniß, sondern auch mit einer vorläufigen Ermächtigung zur nachträglichen Zahlung und Verrechnung in der nächstfolgenden Jahresrechnung belegt werden. Diese Ansätze bilden sodann eine Controle der Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre in der erwähnten nächstfolgenden Jahres-Rechnung.

Bei dem Vortrage der wirklichen Ausgaben muß die Hinweisung auf Neben-Rechnungen möglichst vermieden, und daher das Detail derselben immer in die Hauptrechnung selbst aufgenommen werden, sofern es sich nicht um summarisch eingewiesene Regie- und andere Kosten handelt. Ebenso erscheint auch der individuelle Vortrag der Besoldungen bei der Staatskassarechnung in besonderen Nebenrechnungen.

Für die sämmtlichen Rechnungen sind bestimmte Schemate gegeben, die dem Baue des Budgets nachgebildet sind. Hier folgt zur bessern Versinnlichung eine gedrängte Darstellung der Schemata der von den allgemeinen Rentämtern zu stellenden Staatsfonds- und Kreisfonds-Rechnungen.

Bei dem Vortrage der wirklichen Ausgaben muß die Hinweisung auf Neben-Rechnungen möglichst vermieden, und daher das Detail derselben immer in die Hauptrechnung selbst aufgenommen werden, sofern es sich nicht um summarisch eingewiesene Regie- und andere Kassen handelt. Ebenso erscheint auch der individuelle Vortrag der Besoldungen bei der Staatskassarechnung in besonderen Nebenrechnungen.

Für die sämmtlichen Rechnungen sind bestimmte Schemate gegeben, die dem Baue des Budgets nachgebildet sind. Hier folgt zur bessern Versinnlichung eine gedrängte Darstellung der Schemata der von den allgemeinen Rentämtern zu stellenden Staatsfonds- und Kreisfonds-Rechnungen.

Rechnung

über die

Einnahmen und Ausgaben

an Gefällen des Staatsfonds

bei dem k. Rentamte . . . . .

für das Etatsjahr . . . .

mit . . . (wörtlich) Nebenrechnungen von Ziffer I bis . .

und . . . (wörtlich) Belegen von Nr. 1 bis . . .

gestellt durch . . . . .

und zur Regierung, Kammer der Finanzen übergeben am . .

Anmerk. Auf der Kehrseite des Titelblattes sind die von jedem Rentamte zu stellenden Rechnungen und die Amtsbürgschaftsverhältnisse vorzumerken.

I. Theil.

Finanz-Administrationsrechnung.

I. Ein=

Einnahmen nach der vorjährigen Rechnung. fl.	kr.	pf.	Soll-Einnahme des laufenden Jahres. fl.	kr.	pf.	cap.	§.	Vortrag der Einnahmen.
								I. Abtheilung. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.
								I. Abschnitt. Aus der IV. Finanzperiode und zurück.
						I		Nachträgliche Einnahmen
							1	An ruhenden Gefällen und Ausständen
							2	An Einnahmsnachholungen
								Summa cap. I.
						II	—	Rechnungsdefekte und Rückersatze
								Summa cap. II.
						III	—	Kassadefekte
								Summa cap. III.
						IV	—	Verschiedene zufällige Einnahmen
								Summa cap. IV.
								Hiezu „ cap. III.
								etc.
								Summa I. Abschnitt.
								II. Abschnitt. Aus der V. Finanzperiode
						I	—	etc. wie oben
								Summa II. Abschnitt.
								III. Abschnitt. Aus d. VI. Finanzperiode.
						I	—	etc. wie oben
								Summa III. Abschnitt
								Hiezu „ II. Abschnitt
								„ I. Abschnitt
								Summa Abtheilung I

nahmen.

Wirkliche Einnahme						Einnahms-Rückstände			Nachlässe			Nebenrechnungen und Belege		Bemerkungen.
partial			total									Ziffer und Seite	fortlaufende Nummer	
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.			

Einnahmen nach der vorjährigen Rechnung. fl	kr.	pf	Soll-Einnahme des laufenden Jahres. fl.	kr.	pf	cap.	§.	Vortrag der Einnahmen.
								II. Abtheilung. Einnahmen des laufenden Jahres
						I	—	Direkte Staatsauflagen
							1	Grundsteuern
							2	Haussteuern
							3	Dominikalsteuern
							4	Gewerbsteuer
							5	Kapitalrentensteuer
							6	Einkommensteuer
							7	Wittwenfondsbeiträge
								Summa cap. I.
						II	—	Indirekte Staatsauflagen
							1	Taxen
								Titel 1. Geheime Kanzleitaxen
								" 2. Taxen bei den Administrativkollegien und Aemtern
								" 3. Taxen durch alle Theile der Gerichtsbarkeit
								" 4. Gerichtsstrafen
								" 5. Polizei- und andere Strafen
								" 6. Forststrafen.
							2	Stempelgefälle
							3	Aufschlagsgefälle
							4	Zölle
								Summa cap. II.
						III	—	An Staatsregalien und Anstalten
							1	Salinen und Bergwerke
							2	Eisenbahnen
							3	Posten
							4	Donaudampfschifffahrt
							5	Ludwigsdonaumainkanal
							6	Gesetz- und Regierungsblatt
							7	Lotto
							8	Uebrige Staatsregalien
								Summa cap. III.

Wirkliche Einnahme						Einnahms-Rückstände			Nachlässe			Nebenrechnungen und Belege		Bemerkungen
partial			total									Ziffer und Seite	fortlaufende Nummer	
fl.	kr.	pf.	fl	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.			

Einnahmen nach der vorjährigen Rechnung.			Soll-Einnahme des laufenden Jahres.					Vortrag der Einnahmen.
fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.	cap.	§.	
								Abtheilung II. Für das laufende Jahr.
						IV	—	Aus Staatsdomänen
							1	Aus Staatsforsten, Jagden und Triften
							2	Aus Oekonomieen und Gewerben
							3	Lehen-, grund-, gerichts-, zins-, zehentherrliche Gefälle.
							4	Zinsen aus Staatsaktivkapitalien
								Summa cap. IV.
						V	—	Besondere Abgaben
						VI	—	Uebrige Einnahmen
							1	Aerarialrente aus der Bank zu Nürnberg
							2	Entschädigung von der Krone Oestreich.
							3	Steuerbeischlag der Pfalz
							4	Erlös aus Mobiliarschaften
							5	Zufällige Einnahmen
								Summa cap. VI.
								Hiezu „ „ V.
								„ „ „ IV.
								etc.
								Summa Abtheilung II.
								Hiezu „ „ I.
								Summa aller Einnahmen.

Wirkliche Einnahme						Einnahms-Rückstände			Nachlässe			Nebenrechnungen und Belege		Bemerkungen.
partial			total									Ziffer und Seite.	fortlaufende Nummer.	
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.			

II. Aus=

Ausgaben nach der vorjährigen Rechnung.			Ausgabs-Etat des laufenden Jahres.					Vortrag der Ausgaben.
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	cap.	§.	
								I. Abtheilung: auf den Bestand der Vorjahre.
								I. Abschnitt: der IV. Finanzperiode und zurück
								II. Abschnitt: der V. Finanzperiode
								III. Abschnitt: der VI. Finanzperiode
								Summa Abtheilung I.
								II. Abtheilung: des laufenden Jahres.
						I	—	Auf die direkten Staatsauflagen
						II	—	Auf die indirekten Staatsauflagen
						III	—	Auf Staatsregalien und Anstalten
						IV	—	Auf Staatsdomänen
							1	Auf die Forstgefälle
							2	Auf Oekonomieen und Gewerbe
							3	Auf die lehen=, grund=, gerichts=, zins=, und zehentherrlichen Gefälle
							4	Auf die Aktivkapitalszinsen
								Summa cap. IV.
						V	—	Auf die besondern Abgaben
						VI	—	Auf die übrigen Einnahmen
								Summa cap. VI.
								Hiezu „ cap. V.
								etc.
								Summa Abtheilung II.
								Hiezu „ „ I.
								Summa der Administrationsausgaben
								Hievon die Summa der Einnahmen
								Verbleibt ein Einnahmsüberschuß

gaben.

Wirkliche Ausgaben						Zahlungs-Rückstände			Nebenrechnungen und Belege.		Bemerkungen.
partial			total						Ziffer und Seite.	fortlaufende Nummer.	
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.			

II. Theil.

Staatsausgabenrechnung.

Ausgaben nach der vorjährigen Rechnung.			Ausgabsetat des laufenden Jahres.					Vortrag der Ausgaben
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	cap.	§.	
								I. Abtheilung: Auf den Bestand der Vorjahre
								I. Abschnitt: der IV. Finanzperiode
								II. Abschnitt: der V. Finanzperiode
								Summa Abthl. I.
								II. Abtheilung: des laufenden Jahres resp. der laufenden Finanzperiode
						I.	—	Auf den Etat des Ministeriums der Justiz
							1	Appellationsgericht Titel 1: Besoldungen Titel 2: Regie (so auch bei den nachfolgenden §§.)
							2	Kreis- und Stadtgerichte
							$2\frac{1}{2}$	Staatsbehörde
							3	Wechsel- und Merkantilgerichte
							4	Ständige Bauausgaben
								Summa cap. I.
						II.	—	Gemeinschaftlicher Etat des Staats-Ministeriums der Justiz und des Innern, resp. Etat der Landgerichte
							1	Landgerichte
							2	Gerichts- und Polizeibehörden
							3	Militär-Conscriptions- und Aushebungskosten
							4	Pensionen
								Summa cap. II.

Wirkliche Ausgaben.						Zahlungs-Rückstände.			Nebenrechnungen und Belege.		Bemerkungen.
partial			total						Ziffer und Seite	fortlaufende Nummer	
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.			

Ausgaben nach der vorjährigen Rechnung			Ausgabs-Etat des laufenden Jahres					Vortrag der Ausgaben.
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	cap.	§.	
								II. Abtheilung: des laufenden Jahres, resp. der laufenden Finanzperiode
						III	—	Etat der allgemeinen Staatsanstalten
								A. Erziehung und Bildung
								B. Cultus
								I. Katholischer Cultus
								II. Protestantischer Cultus
								C. Gesundheit
								D. Wohlthätigkeit
								E. Sicherheit
								F. Besondere Leistungen des Staatsärars an die Gemeinden
								Summa cap. III.
						IV	—	Zuschüsse an die Kreisfonds
								Summa cap. IV.
						V	—	Pensionen und Alimentationen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener
								Summa cap. V.
								Zusammentrag.
								Etat des Staatsministeriums der Justiz etc. etc.
								Summa Abtheilung II.
								Hiezu ,, ,, I.
								Gesammtsumme der Staatsausgaben
								Abschluß.
								Nach fol. . . . schließt die Finanzadministrationsrechnung ab mit einem Einnahmsüberschuß von. . . . .
								Hievon die Staatsausgaben . . . . .
								verbleibt
								als Ablieferungsschuldigkeit an die Kreiskassa.
								(wörtlich)
								. . . den . . ten . . . 18 . .
								Kgl. Rentamt . . . . . .

Wirkliche Ausgaben						Zahlungs-Rückstände			Nebenrechnungen und Belege.		Bemerkungen.
partial			total						Ziffer und Seite.	fortlaufende Nummer.	
fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.			

Kreisfondsrechnung

über die

Einnahmen und Ausgaben

bei dem k. Rentamte . . . . . .

für das Etatsjahr . . . . . .

mit . . . . (wörtlich) Nebenrechnungen von Ziffer I bis . . . . und (wörtlich) Belegen von Nr. 1 bis . . . .

gestellt

durch . . . .

übergeben am . . . . . .

Anmerk. Auf der Kehrseite des Titelblattes sind die Amtsbürgschaftsverhältnisse vorzumerken.

Einnahmen nach der vorjährigen Rechnung.			Soll-Einnahme des laufenden Jahres.					Vortrag der Einnahme.
fl.	kr.	pf.	fl.	kr	pf.	cap.	§.	
								I. Abtheilung: auf den Bestand der Vorjahre
								I. Abschnitt: der V. Finanzperiode und zurück
								Summa Abschnitt I.
								II. Abschnitt: der Vorjahre der VI. Finanzperiode
								Summa Abschnitt II.
								Hiezu „ „ I.
								Summa Abtheilung I.
								II. Abtheilung: Einnahmen des laufenden Jahres.
						I	—	Zuschüße aus Staatsfonds
								Summa cap. I.
						II	—	Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden
								Summa cap. II.
						III	—	Zuschüße und sonstige Einnahms-Quellen.
								Summa cap. III.
						IV	—	Kreisumlagen
								Summa cap. IV.
								Hiezu „ „ III.
								etc. etc.
								Summa der Abtheilung II.
								Hiezu „ „ „ I.
								Gesammtsumme der Einnahmen

nahmen.

Wirkliche Einnahmen.						Einnahms-Rückstände.			Nachlässe.			Nebenrechnungen und Belege		Bemerkungen.
partial			total									Ziffer und Seite	fortlaufende Nummer	
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr	pf	fl.	kr.	pf.			

Ausgaben nach der vorjährigen Rechnung			Ausgabsetat des laufenden Jahres					Vortrag der Ausgaben.
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	cap.	§.	
								I. Abtheilung: Auf den Bestand der Vorjahre
								Summa Abtheilung I.
								II. Abtheilung des laufenden Jahres
						I.	—	Besoldungen
								Summa cap. I.
						II.	—	Allgemeine Regiekosten
								Summa cap. II.
						III.	—	Besondere Regie- und Erhebungs-Kosten
								Summa cap. III.
						IV.	—	Besondere Vergütung aus dem Staats-fond für den Minderbetrag der Normal- gegen die Budgetpreise
								Summa cap. IV.
								Hiezu " " III.
								etc. etc.
								Summa Abtheilung II.
								Hiezu " " I.
								Gesammtsumme der Ausgaben auf Erhebung und Verwaltung
								Abschluß.
								Die Einnahmen betragen
								Die Ausgaben auf Erhebung und Verwaltung
								Verbleibt Einnahmsüberschuß

hebung und Verwaltung.

Wirkliche Ausgaben.						Zahlungs-Rückstände.			Nebenrechnungen und Belege.		Bemerkungen.
partial			total						Ziffer und Seite	fortlaufende Nummer	
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.			

Ausgaben nach der vorjährigen Rechnung.			Ausgabsetat des laufenden Jahres.					Vortrag der Ausgaben.
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	cap.	§.	
								I. Abtheilung: Auf den Bestand der Vorjahre
								Summa Abtheilung I.
								II. Abtheilung: des laufenden Jahres
						I.	—	Auf Erziehung und Bildung
							1	Isolirte Lateinschulen
							2	Deutsche Schulen
							3	Ständige Bauausgaben
								Summa cap. I und zugleich Abth. II.
								Hiezu Abtheilung I.
								Gesammtsumme der Ausgaben auf gesetzliche Zwecke
								Abschluß.
								Der Einnahmsüberschuß Fol. . . . beträgt . . . . . .
								Hievon die Ausgaben auf gesetzliche Zwecke . . . . .
								Es verbleibt ein Aktiv- (oder Passiv-) Rest von . . . . . (wörtlich)
								. . . . den ten . . . . 18 .
								Kgl. Rentamt . . . .

gesetzliche Zwecke.

Wirkliche Ausgaben.						Zahlungs-Rückstände			Nebenrechnungen und Belege.		Bemerkungen.
partial			total						Ziffer und Seite.	fortlaufende Nummer	
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.			

Rechnungsablage=Termin.

Die Termine zur Vorlage und Revision der Rechnungen werden von dem obersten Rechnungshofe bestimmt und sollen von demselben sämmtlichen Verwaltungsbehörden so frühzeitig bekannt gemacht werden, daß sie auf das Pünktlichste eingehalten werden können. Wenn diese Termine nicht eingehalten werden, so dürfen die mit der Revision beauftragten Stellen die säumigen Rechner mit angemessenen, für den zweiten und dritten Fall steigenden und auf der Stelle zu erholenden Geldstrafen belegen; im vierten Falle haben sie nach den Bestimmungen der neunten Beilage zur Verfassungsurkunde §. 10 — 15 mit Disciplinarstrafen einzuschreiten, nnd sie sind zugleich ermächtigt, wenn sie es für zuträglich und nothwendig erachten, auf des säumigen Beamten Kosten einen eigenen Kommissär zur Betreibung der Rechnungsstellung abzuordnen, oder den Beamten bis zur Vollendung der Rechnung nöthigen Falles vom Amte zu suspendiren, und dieses auf seine Kosten durch ein anderes Individuum administriren zu lassen. In den letzteren Fällen ist jedoch Anzeige an das Ministerium zu erstatten. Gleiche Befugnisse stehen dem obersten Rechnungshofe gegen diejenigen Verwaltungs= und Revisionsstellen zu, durch deren Versäumnisse die Rechnungsstellung der äußern Beamten verzögert wird.

Prüfung der Rechnungen.

Die Revision und Superrevision der Finanzrechnungen wird nicht durch ein und die nämliche Behörde vorgenommen. Ebenso ist für die definitive Verbescheidung der Staatsrechnungen der Instanzenzug in der Art gebildet, daß jener Stelle, welche die primitive Revision zu besorgen

hat, die erste Instanz zustehet, die zweite und letzte Instanz aber dem obersten Rechnungshofe übertragen bleibt. [1])

Die primitive Revision der Finanzrechnungen, und die definitive Verbescheidung derselben in erster Instanz stehet den Kreisregierungen, den Centralverwaltungsstellen, der Rechnungskammer ꝛc., unter deren Leitung und Curatel die Rechnung stellenden Kassen und Aemter gestellt sind, zu. [2]) —

Die Superrevision der sämmtlichen Finanzrechnungen wird durch die Räthe des obersten Rechnungshofes vorgenommen.

Sowohl die erste als zweite Rechnungsinstanz erkennt nach den Gesetzen der Comptabilität über die jährlich abzulegenden Rechnungen unabhängig von dem Ministerium der Finanzen.

Die General-Finanzrechnungen dürfen nur auf definitive Beschlüße und die hienach abkorrigirten Elementar-Rechnungen gebaut werden.

a) Von der primitiven Revision und der ersten Rechnungs-Instanz.

Der Revisionsakt ist jedesmal mit einem in formeller Hinsicht nach den bestehenden Normen zu verfassenden Protokoll zu begleiten, in welchem alle bei der Revision entdeckten Irrthümer, Defekte, unrichtige oder doppelte Ansätze, und alle Ausgaben, für welche die Ermächtigung mangelt, zu bemerken sind. Am Eingange dieses Protokolls ist jederzeit der von dem Rechner gemachte Hauptabschluß mit der Summe der Gesammteinnahme, der

---

1) Verord. v. 11. Jänner 1826. Reggsbl. S. 169.
2) Sieh Theil I. Abschn. II. S. 38.

Gesammtausgabe, und des Aktiv- oder Passivrestes vorzumerken. Im Bescheidentwurf (sieh unten) müssen die aus den Bemängelungen sich ergebenden Minderungen und Mehrungen nach der Reihe der §§. rekapitulirt, provisorisch abgeschlossen, und mit dem von dem Rechner gemachten Abschluße verglichen werden. Eine Abkorrigirung der Rechnungen findet erst nach Erlassung des Definitivbeschlußes in der weiter unten vorgeschriebenen Weise statt.

Die primitive Revision ist jederzeit durch das besondere Rechnungs-Kommissariats-Personal derjenigen Stelle vorzunehmen, welcher die Rechnungsverbescheidung zusteht.

Das von dem Rechnungskommissariat entworfene Bedenkenprotokoll muß durch einen mit dem Referat beauftragten Rath und den Vorstand der Stelle, welcher die Verbescheidung übertragen ist, geprüft und festgestellt werden; die hiebei gemachten Abänderungen sind in der Art vorzunehmen, daß zwar die veränderten Stellen des Entwurfes durchstrichen, aber in einem noch leserlichen Zustande erhalten werden.

Das auf diese Art richtig gestellte Protokoll muß dem Rechner unter Festsetzung eines unüberschreitbaren Termins zur Beantwortung mit der Firma „von Revisionswegen" hinausgeschlossen werden; mit demselben können zwar die bemängelten, jedoch besonders zu verzeichnenden und gehörig zu contrasignirenden Belege, nie aber die Rechnung selbst und ihre übrigen Beilagen hinausgegeben werden. Wenn die zur Beantwortung vorgezeichneten Termine nicht eingehalten werden, so muß gegen die Rechner verfahren werden, wie oben wegen der für die Rechnungsablage bestimmten Termine vorgeschrieben wurde.

Mit der Beantwortung des Bedenkenprotokolls hat der Rechner jederzeit ein Rechnungsduplikat vorzulegen, welches nach definitiver Verbescheidung der Rechnung mit

dem Original durch das Rechnungs-Kommissariat verglichen, gleichgestellt, abkorrigirt, und dem Rechner rückgestellt wird, um es bei Amt zu verwahren.

Ueber die Beantwortung hat das Rechnungskommissariat eine umsichtige Prüfung anzustellen, und das der Sache angemessene Rechnungserkenntniß zu entwerfen, dieses wird ein Rath und der Vorstand der Stelle mit der Rechnung und dem Bedenken-Protokoll, dann der Beantwortung vergleichen, ebenfalls genau prüfen, vorläufig nach Gutbefinden ratifiziren, und sodann bis zur Ankunft des zum Abrechnungskommissär ernannten Rathes des obersten Rechnungshofes reponiren lassen.

Diesem Abrechnungskommissär sind bei seiner Ankunft von Seite der Kreis- oder Centralstelle alle revidirten Rechnungen mit allen Belegen, Revisionsprotokollen, Beantwortungen und Verbescheidungs-Entwürfen zur Einsicht vorzulegen.

Nachdem der Abrechnungskommissär die Rechnungen eines Amtes oder einer Kassa, und die auf deren Revision bezüglichen Verhandlungen durchgesehen und genau geprüft haben wird, hat die Stelle, welcher die Verbescheidung zusteht, unter Vorsitz ihres Vorstandes in Gegenwart des Abrechnungskommissärs eine collegiale Berathung vorzunehmen, und unter Vorbehalt des Rekurses einen definitiven Beschluß zu fassen. Unmittelbar vor der Abstimmung müssen die Abrechnungskommissäre abtreten, wenn sie der Vorstand der aburtheilenden Stelle hiezu auffordert.

In dieser Sitzung muß der ganze Rechnungsprozeß reassumirt werden; die Vorstände der Centralstaatskassa, der Haupt-, Kreis- und Specialschuldentilgungskassen und der allgemeinen Rentämter können dieser Sitzung, während der Reassumirung der auf ihre Rechnungen Bezug habenden Verhandlungen beiwohnen; nach Vollendung derselben ihre

allenfallsigen Einwendungen gegen den Schluß=Antrag des Abrechnungs=Kommissärs kurz vortragen, müssen jedoch abtreten, ehe zur Abstimmung geschritten wird.

Bei dieser Gelegenheit müssen die Rechner auch ihre Journale und Manualien vorlegen, und die Stelle hat sich, nachdem das Rechnungskommissariat die geeigneten Abschlüsse gemacht haben wird, von der Uebereinstimmung derselben mit den Rechnungsresultaten zu überzeugen, und bei erheblichen Abweichungen das Geeignete zu verfügen.

Den vorstehend genannten Rechnern wird der Definitiv=Beschluß in Gegenwart des Abrechnungskommissärs persönlich zu Protokoll eröffnet; bei dieser Verhandlung müssen sowohl diese, als der Abrechnungskommissär sogleich die gegen denselben zu erhebenden Rekurse unter Bezeichnung der einzelnen Punkte erklären; die Rekurse selbst sind binnen sechs Wochen auszuführen, bei der Stelle, welche den Definitivbeschluß erließ, zu übergeben, und von dieser unter Anlage der Rechnung und ihrer Belege an den obersten Rechnungshof mittelst Berichtes einzusenden.

Von den Definitivbeschlüssen müssen dem betreffenden Rechner amtliche Ausfertigungen zugestellt, und hierüber Empfangsscheine zu den Akten gebracht werden; diese sind von den Vorständen der Stelle zu unterzeichnen, und von dem Abrechnungskommissär zu contrasigniren, und müssen am Ende sogleich die Punkte bezeichnen, gegen welche der Abrechnungskommissär den Rekurs ergriff. Bei Ausfertigung der Definitivbeschlüsse über die Rechnungen der oben bezeichneten Beamten muß auch von jenen Punkten Erwähnung geschehen, gegen welche die Rechner den Rekurs erklärt haben.

Auf den Grund des Definitiv=Beschlusses geschieht sodann die Abkorrigirung der Rechnung; sie muß unter

kurzer Allegation des betreffenden Paragraphen mittelst rother Dinte in der Art vorgenommen werden, daß der ursprüngliche Rechnungsvortrag nirgends entstellt und unleserlich gemacht; der bei dieser Rektifizirung zu machende Hauptabschluß muß von dem Revidenten, den Vorständen der Stelle, und dem Abrechnungskommissär unterzeichnet, und insoferne die Rechnung von einem bereits genannten Beamten gestellt wurde, von demselben förmlich anerkannt und zu diesem Behufe ebenfalls unterzeichnet werden.

Nach diesen Rechnungsgrundlagen müssen die Rechner mit der unmittelbar vorstehenden Kassa schnell und pünktlich in dem von der verbescheidenden Stelle festgesetzten Termine abrechnen und vollkommene Richtigkeit pflegen. Die Vorstände der allgemeinen Rentämter, und jene Beamte, welche sich am Sitze der ihnen vorstehenden Kassa befinden, müssen diese Abrechnung binnen 24 Stunden vollführen. — Im erforderlichen Falle ist die verbescheidende Stelle als Abrechnungskommission ermächtigt und verpflichtet, den Rechner selbst durch Personalarrest zur Erfüllung dieser Pflicht anzuhalten.

Erst nach gepflogener Richtigkeit dürfen den Rechnern im Namen des Königs die Absolutorien zugestellt werden; in diesen sind die Reservate nach den Paragraphen der Definitivbeschlüsse die Punkte der von dem Abrechnungs-Commissär ergriffenen Rekurse, das generelle Reservat der Irrung im Calcul, der Omissionen und der vorsätzlichen Beschädigung des Aerars speziell auszudrücken, und die Totalsummen der Einnahmen und Ausgaben, sowie des hienach sich darstellenden Aktiv und Passivrestes in Zahlen und Buchstaben anzugeben.

Haftscheine des Beamten dürfen zur Berichtigung der Abrechnungsschuldigkeit durchaus nicht angenommen werden; nur dann sind sie zuläßig, wenn bei dem Schlußakte der

Rechnungsabhör sich neue Bedenken ergeben, und auf Veranlassung derselben dem Rechner bedeutende Ersatzsummen zur Last geschrieben werden; in diesem Falle hat die Abrechnungsstelle jedoch förmlichen Beschluß zu fassen, zu welchem die Beistimmung des von dem obersten Rechnungshofe abgeordneten Kommissärs erforderlich ist; in diesem Beschlusse muß ein kurz zu bemessender Termin zur Einlösung des Haftscheines festgesetzt, und außerdem das Absolutorium bei der betreffenden oberen Kassa, mit welcher abzurechnen ist, bis zur wirklichen Einlösung aufbewahrt werden.

Die aus den definitiv abgeschlossenen Rechnungen hervorgehenden Aktiv- oder Passivreste werden durch die Abrechnungsstellen denjenigen Kassen, in welche diese Aktiv-Reste abgeliefert oder aus welchen die Passivreste gedeckt werden müssen, eingewiesen; diese Einweisungsdekreturen, in welchen der Definitiv-Beschluß förmlich allegirt werden muß, sind den Rechnungen der Hauptkassen als Belege anzufügen.

Auf den Grund der nach dem Definitivbeschlusse abkorrigirten Rechnungen wird nach vollendeter Abhör einer Amts- oder Kassarechnung der Skartekel oder Abrechnungsbuch ersetzt; dieses muß ganz nach dem Baue des Budgets der betreffenden Finanzperiode angelegt, in duplo angefertigt und von den Vorständen der Stelle, sowie dem Kommissär des obersten Rechnungshofes unterzeichnet werden; das eine Exemplar bleibt bei der Abrechnungsstelle, das andere hat der Abrechnungskommissär dem obersten Rechnungshofe vorzulegen.

Werden bei der Revision oder Abhör der Rechnung Gebrechen von Bedeutung, oder Vergehen und Verbrechen entdeckt, insbesondere Verfälschungen, Unterschlagungen und Erpressungen, so ist die Abrechnungsstelle verpflichtet, un-

verzüglich die erforderlichen Einschreitungen zur Sicherstellung des Aerars und anderer Betheiligten und die weitere Untersuchung vorzunehmen; sollte die Stelle hierin säumig sein, so hat der kommittirte Oberrechnungsrath an den obersten Rechnungshof zu berichten, damit dieser bei dem Staatsministerium der Finanzen das Geeignete veranlassen kann.

Gegen die Definitivbeschlüsse der Abrechnungsstellen ist kein anderer Recurs als an den obersten Rechnungshof zuläßig; der Rekurs hat keine suspensive Kraft. In Ermanglung eines solchen Rekurses wird der Rechnungs-Prozeß als beendigt angesehen.

Die Generaldirektion der Verkehrsanstalten, die General-Administrationen der Salinen und Bergwerke, des Zollwesens und des Lotto sind ermächtigt über die Rechnungen ihrer äußeren Aemter Definitivbeschlüsse auch ohne Gegenwart des kommittirten obersten Rechnungsrathes zu fassen, wenn dieser erklärt, wegen anderer dringender Geschäfte den Sitzungen dieser Stellen nicht beiwohnen zu können, in diesen Fällen muß in den Definitivbeschlüssen die Superrevision ausdrücklich vorbehalten werden; bis zur Nachholung und nicht zu verzögernden Vollendung der Superrevision sind die Absolutorien vorzuenthalten, welche der Abrechnungsrath jederzeit mit dem Vorstande der Stelle unterzeichnet.

b) Von der Rechnungskammer.

Die Rechnungskammer besteht aus folgendem Personale:

a) einem Direktor,

b) zwei Räthen,

c) einem Sekretär

d) einem Registrator,

e) sechs Rechnungskommissarien,

wovon die eine Hälfte zur ersten, und die andere Hälfte zur zweiten Klasse gehören.

Der Vorstand, die Räthe und der erste Rechnungskommissär müssen die zur Ausübung des Richteramts erfoderlichen Eigenschaften besitzen, und im äußern Dienste in definitiver Eigenschaft Stellen begleitet haben, das letztere Erforderniß muß auch bei den übrigen Rechnungskommissarien stattfinden.

Der Hauptwirkungskreis dieser Stelle ist bereits bezeichnet worden (Theil I. Abschn. II).

Bei Revision und Aburtheilung der Rechnungen hat sich dieselbe im Wesentlichen nach den oben dargestellten Vorschriften zu richten. Insbesondere hat diese Stelle alle Definitivbeschlüsse in förmlichen Sitzungen und in Gegenwart eines Kommissärs des obersten Rechnungshofes zu fassen.

c) Von der Superrevision und der letzten Rechnungsinstanz.

Die Superrevision und die letzte Rechnungsinstanz bleibt dem obersten Rechnungshof übertragen. Dieser oberste Rechnungshof besteht aus folgendem Personale:

a) aus einem Präsidenten,
b) aus acht Räthen,
c) aus einem Sekretär, welcher zugleich die Geschäfte des Registrators zu besorgen hat,
d) aus einem Rechnungskommissär.

Der Präsident und die Räthe müssen die zur Ausübung des Richteramtes erforderlichen Eigenschaften besitzen, und im äußern Dienste der Verwaltung bereits eine Stelle in definitiver Eigenschaft begleitet haben; diese Bestimmung hat jedoch nur Bezug auf neue Nominationen.

Die Superrevision übt er mittelst jährlicher Abordnung seiner Räthe an die Sitze der Kreisregierungen und

Centralstellen, sowie an die Rechnungskammer in der Art aus, wie oben auseinandergesetzt ist. Diese aus seiner Mitte abgehenden Kommissarien haben sich nicht als Vorstände oder Mitglieder der Abrechnungsstellen, sondern als Staatsanwälte zu betrachten, welche in des Königs Namen für die Aufrechthaltung der Comptabilitätsgesetze und für das Interesse des Staatsvermögens zu wachen haben. Kein Oberrechnungsrath soll in zwei auf einander folgenden Jahren in den nämlichen Kreis abgesendet werden; die Abordnung bestimmt der König selbst auf den Antrag des Präsidenten des obersten Rechnungshofes und auf den Vortrag des Staatsministeriums der Finanzen.

Der oberste Rechnungshof und seine Kommissarien sind verantwortlich, daß die Rechnungsvorschriften überall pünktlich vollzogen, die Competenzverhältnisse und die festgesetzten Etats, genau eingehalten, jede Ueberschreitung derselben rücksichtslos bemängelt und zurückgewiesen, die allgemeinen Rechnungsnormen mit Consequenz und Gleichförmigkeit durchgeführt, alle Staatsgefälle gehörig und vollständig vereinnahmt, und alle Jahre auf den Grund der revidirten und definitiv verbeschiedenen Rechnungen von den verrechnenden Aemtern und Kassen rechtzeitig die vorschriftmäßige Abrechnung und volle Richtigkeit gepflogen werde.

Der oberste Rechnungshof hat ferner zu wachen, daß die für die Ministerien festgesetzten Generaletats und Generalcredite nicht überschritten werden; von jeder Ueberschreitung derselben hat der Präsident dieser obersten Rechnungsstelle dem König unmittelbar die Anzeige zu machen.

Der oberste Rechnungshof hat zu wachen, daß das gesammte Finanzrechnungswesen des Reiches für jedes unmittelbar vorher verfloßene Etatsjahr längstens bis zum letzten August eines jeden Jahres beendiget, und die Ge-

neralfinanzrechnung bis zum 15. September dem Staats-Ministerium der Finanzen übergeben wird.

Gebrechen, welche der oberste Rechnungshof im Verlaufe seiner Geschäfte in der Verwaltung bemerkt, hat derselbe dem Staatsministerium der Finanzen anzuzeigen; zu diesem Behufe führt jeder Abrechnungskommissär ein besonderes Vormerkungsbuch, und der oberste Rechnungshof zu gleichem Zwecke ein General-Journal, in welch' letzteres auf den Grund collegialer Berathungen die entdeckten Gebrechen und die zur Abhilfe führenden Anträge verzeichnet werden; dieses Generaljournal ist gleichzeitig mit der Generalfinanzrechnung abzuschließen und zur Vorlage zu bringen. Die am Sitze der Abrechnungsstelle befindlichen Kassen hat der kommittirte Oberstrechnungsrath jederzeit gleich nach der Abrechnung zu stürzen, und darüber ausführliche Protokolle aufzunehmen.

Die zur Rechnungsaufnahme abzusendenden Räthe des obersten Rechnungshofes haben über den Vollzug ihrer Kommissarien fortlaufende Journale zu führen, und nach Vollendung derselben diese Journale nebst dem Abrechnungs- und dem oben bezeichneten Vormerkungsbuche der kommittirenden Stelle mit einem umfassenden Berichte vorzulegen.

Die eben bezeichneten Vorlagen läßt der Präsident nebst den auf den Abrechnungsakt Bezug habenden Rekursen einem andern Rathe zustellen, um sie zu prüfen und in kollegialer Sitzung darüber Vortrag zu erstatten.

Der oberste Rechnungshof gibt über die definitive Erledigung des Abrechnungsaktes, und die eingelegten Rekurse nach den bestehenden Komptabilitäts-Gesetzen und Normen die letzte Bescheidsertheilung, welche exekutive Kraft hat. Derselbe setzt gleichzeitig das Abrechnungsbuch und die darauf gegründeten zur Belegung der General-Finanzrechnung bestimmten Uebersichten fest, und bestimmt

die aus der Verbescheidung der Rekurse hervorgehenden Verminderungen oder Vermehrungen der Positionen und Abrechnungsreste.

Auf den Grund der Abrechnungsbücher stellt der oberste Rechnungshof die Generalfinanzrechnung des Reichs.

Die von der Schuldentilgungskommission auf den Grund definitiver Bescheide und der hiernach richtig gestellten Rechnungen herzustellende Generalübersicht der Resultate der Gesammtoperationen der Schuldentilgungsanstalt hat der oberste Rechnungshof einer unbefangenen und genauen Superrevision zu unterwerfen, und sowohl diese, als die General-Finanzrechnung unabhängig von dem Staats-Ministerium der Finanzen definitiv festzusetzen.

Diesem ist es vorbehalten, einen Staatsbeamten an den obersten Rechnungshof abzuordnen, um vor dem Abschluße und vor der definitiven Festsetzung der General-Finanzrechnung und der oben erwähnten Uebersichten sowohl hievon als von den denselben zu Grund liegenden Beschlüssen und Abrechnungs-Conspekten Einsicht nehmen und die geeigneten Erinnerungen dagegen erheben zu können.

Die definitiv abgeschlossene General-Finanzrechnung legt der oberste Rechnungshof mit einem umständlichen Berichte, in welchem die Rechnungspositionen mit den Positionen des Budgets verglichen werden, dem Staats-Ministerium der Finanzen vor, diesem Berichte müssen auch die anderen oben bezeichneten Journale und Uebersichten und das Qualifikationstableau der Kassiere, Rentbeamten und Rechnungskommissäre beigefügt werden; in Bezug auf letztere ist jederzeit zu bemerken, ob sie zu selbstständigen Rent- und Kassabeamten geeignet seien.

Die beiden Kronanwälte sind ermächtiget, von den Akten des obersten Rechnungshofes jederzeit Einsicht zu nehmen, bei demselben das Interesse des Staatsärars zu

vertreten, und zu diesem Behufe abwechslungsweise den Sitzungen desselben beizuwohnen; sie haben in denselben ihre Erinnerungen vorzutragen, müssen jedoch vor der Abstimmung abtreten, wenn sie der Präsident hiezu auffordert.

Dem obersten Rechnungshofe liegt die Bearbeitung der Entwürfe zur möglichsten Vereinfachung und Beschleunigung des Rechnungswesens unter Berücksichtigung aller wesentlichen Geschäftsbedürfnisse ob.

Alle Verordnungen, Dekrete und Generalverfügungen, welche die Finanzverwaltung und die Realisirung des Etats des Staatsaufwandes betreffen, oder auf die Rechnungsablage der besondern Verwaltungsstellen Bezug haben, werden jederzeit dem obersten Rechnungshofe zur Wissenschaft und zu seinem Geschäftsbetriebe mitgetheilt.

Von den Kassavisitationen.

Die Kassen sollen in Hinsicht auf den Baarschafts-Bestand und die ganze Amtsbuchführung vierteljährig jedoch zur unbestimmten Zeit durch einen vorzunehmenden Kassasturz untersucht werden. Das Commissorium wird schriftlich ertheilt. Kein anderes Individuum darf von der Anordnung der Visitation die geringste Kenntniß erlangen. Bei dem Eintritte in die zu visitirende Kassa hat der Commissär sogleich den Kassier, Controleur, Zahlmeister und Buchhalter, wo ein solcher angestellt ist vor sich zu rufen, denselben sein Commissorium vorzulegen, und sämmtliche Tag- und Hauptbücher, und mit denselben gleichzeitig die Schlüssel zu den Kassen und Behältern, welche zur Aufbewahrung der Belege bestimmt sind, abzufordern, und letztere bis zur Beendigung des Kassasturzes bei sich zu behalten, auch nach Umständen die Kassen und Behälter zu versiegeln, dabei auch sich die Ueberzeugung

zu verschaffen, daß die cumulative Kassasperre sorgfältig befolgt werde. [1])

Noch vor dem Abschluß der Bücher hat der Commissär den Kassabeamten aufzutragen, alle allenfalls eingekommenen, aber wegen noch nicht vollendeter Auszählung oder anderer Umstände noch nicht zu Buch gebrachten Gelder sogleich unter Aufsicht des Commissärs zu vereinnahmen, sowie auf der andern Seite alle bereits aus der Kassa berichtigten — aber noch nicht journalisirten Ausgaben ebenfalls zu verbuchen.

Nach vollendetem Abschlusse der Bücher sind sowohl die baaren Vorräthe, als die den Kassabestand ergänzenden Papiere der genauesten Prüfung zu unterwerfen.

Die baaren Vorräthe sind in der Regel durch die Offizianten und Geldzähler in Gegenwart des Kommissärs auszählen zu lassen, und nur in Fällen, wo die Bedeutendheit des Bestandes dieß unmöglich macht, die vorhandenen Rollen und Säcke, wenn sie kassamäßig gepackt und gesiegelt sind, durch das Abwiegen derselben, dann Auszählung mehrerer, hie und da aus der Mitte herauszuwählender Rollen oder Säcke zu prüfen, die nicht kassamäßig geschlossenen Rollen und Säcke aber ebenfalls auszählen zu lassen.

Die einen Theil des Kassabestandes ausmachenden Effekten und Ausgabspapiere, sowie insbesondere die Quittungen über die geschehenen Ablieferungen sind sowohl hinsichtlich ihrer Aechtheit genau zu untersuchen, als die Befugniß, auf deren Grund solche als Bestand liquidirt werden wollen, streng zu controliren. Sollte sich in Vergleichung mit den zunächst bevorstehenden Ausgaben bei denjenigen Kassen, welche ihre Ueberschüsse in eine andere

1) Rescr. vom 17. März 1823. Ger. Bd. XIII. S. 1510.

abzuliefern haben, ein allzugroßer Kassavorrath ergeben, so ist für die unverzügliche Ablieferung des Uebermaßes noch während der Anwesenheit des Commissärs Sorge zu tragen.

Der Commissär hat alle seit dem letzten Kassasturze verbuchten Positionen genau zu durchgehen, jedoch in der Regel nur in Fällen, wo demselben entweder eine mangelnde Ausgabsbefugniß oder die Größe derselben auffallend erscheint, oder sonst eine Bedenklichkeit sich ergibt, den einschlägigen Beleg mit der verbuchten Position zu vergleichen.

Die ausnahmsweise vorzunehmende Controle aller verbuchten Einnahmen und Ausgaben mit den einzelnen Belegen bleibt dem Ermessen des Commissärs überlassen.

In Fällen, wo die zu visitirende Kassa entweder an eine andere abzuliefern hat, oder von einer andern Vorschüsse empfängt, oder überhaupt mit einer oder mehreren Kassen in Abrechnung über à conto Einnahmen und Ausgaben steht, ist zu gleicher Zeit im ersten und zweiten Falle ein Verzeichniß sämmtlicher in Ausgabe gestellten Lieferungen oder in Einnahme verrechneter Vorschüsse — im dritten Falle aber ein genauer Auszug aus dem Abrechnungsbuche oder in dessen Ermangelung aus dem Hauptbuche herstellen, und von dem Kassier, Controleur, und wo ein Buchhalter angestellt ist, auch von diesem unterzeichnen zu lassen, und dieses Verzeichniß, oder diesen Auszug sogleich an die ihn abordnende Stelle einzusenden, welche dasselbe unverzüglich an die vorgesetzte Behörde der bezüglichen Kassa zu übersenden hat, die sodann ihrerseits ebenfalls auf der Stelle das erhaltene Verzeichniß oder den Auszug mit den Büchern dieser correspondirenden Kassa durch einen Commissär mit Zuziehung der Kassa-

beamten vergleichen zu lassen, und das Resultat umgehends wieder mitzutheilen hat.

Im Falle sich durch den Vollzug dieser Bestimmungen bedeutende Unrichtigkeiten ergeben, ohne daß solche von dem Kassabeamten auf der Stelle und ganz erschöpfend erläutert werden können, so ist hievon sogleich die der Kassa vorgesetzte Behörde in Kenntniß zu setzen, damit diese ohne Verzug eine förmliche Amtsuntersuchung anordnen, und die außerdem nothwendig erscheinenden Maßregeln ergreifen könne.

Ueber den ganzen Visitationsakt ist ein fortlaufendes Protokoll abzuhalten, welches am Schlusse von den sämmtlichen Kassabeamten und dem Commissär zu unterzeichnen, und sofort von dem letzteren mit einem räsonirenden Berichte über den Befund der Kassa der vorgesetzten Stelle vorzulegen ist.

Von jeder vorgenommenen Visitation ist Anzeige an das k. Staatsministerium der Finanzen zu erstatten, die Protokolle oder Abschriften derselben u. s. w. aber nur im Falle eines sich ergeben habenden Deficits oder sonstigen Anstandes in der Kassa- und Buchführung vorzulegen.

Amtsuntersuchungen, welche ein gerichtliches Verfahren gegen den Beamten zur Folge haben können, und deren Leitung daher wegen der gesetzlichen Förmlichkeiten juridische Kenntnisse erfordert, werden vorzugsweise bewährten und ausgezeichneten Assessoren oder Rathsaccessisten übertragen. [1])

---

1) R. v. 19. Aug. 1822. G. XIII S. 1509. — Bez. der Competenz der Rechnungsstellen in Verbescheidung von Untersuchungen vergl. den vorausgehenden Abschnitt.

beamten vergleichen zu lassen, und das Resultat umgehends wieder mitzutheilen hat.

Im Falle sich durch den Vollzug dieser Bestimmungen bedeutende Unrichtigkeiten ergeben, ohne daß solche von dem Kassabeamten auf der Stelle und ganz erschöpfend erläutert werden können, so ist hievon sogleich die der Kassa vorgesetzte Behörde in Kenntniß zu setzen, damit diese ohne Verzug eine förmliche Amtsuntersuchung anordnen, und die außerdem nothwendig erscheinenden Maßregeln ergreifen könne.

Ueber den ganzen Visitationsakt ist ein fortlaufendes Protokoll abzuhalten, welches am Schlusse von den sämmtlichen Kassabeamten und dem Commissär zu unterzeichnen, und sofort von dem letzteren mit einem räsonnirenden Berichte über den Befund der Kassa der vorgesetzten Stelle vorzulegen ist.

Von jeder vorgenommenen Visitation ist Anzeige an das k. Staatsministerium der Finanzen zu erstatten, die Protokolle oder Abschriften derselben u. s. w. aber nur im Falle eines sich ergeben habenden Deficits oder sonstigen Anstandes in der Kassa- und Buchführung vorzulegen.

Amtsuntersuchungen, welche ein gerichtliches Verfahren gegen den Beamten zur Folge haben können, und deren Leitung daher wegen der gesetzlichen Förmlichkeiten juristische Kenntnisse erfordert, werden vorzugsweise bewährten und ausgezeichneten Assessoren oder Rathsaccessisten übertragen. 1)

1) V. v. 19. Aug. 1822. G. XIII S. 1509. — Bez. der Competenz der Rechnungsstellen in Verbescheidung von Untersuchungen vergl. den vorausgehenden Abschnitt.

Inhalt.

Einleitung.

I. Theil. Von den Subjekten des bayerischen Finanzkassa-Verwaltungs- und Rechnungs-Rechts.

I. Von den Personen für die Führung des Finanzkassa- und Rechnungswesens.

Von den Staatsdienern u. Staatsdienstadspiranten.

Fuchs